



JAHRESBERICHT DER GEWERBEAUF SICHT DES FREISTAATES BAYERN



2000

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Umschlaggestaltung, Layout, Bildbearbeitung und Zusammenstellung: Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, Pfarrstraße 3, 80538 München

Gesamtherstellung und Druck: Peschke Druck, Schatzbogen 35, 81829 München

Druck auf chlorfrei gebleichtem, umweltfreundlichem Papier

Der Bericht ist auch im Internet unter www.lfas.bayern.de abrufbar

Vorwort

120.000 Kontrollen in Betrieben, auf Baustellen und auf der Straße, im Handel, auf Messen und Märkten sind die eindrucksvolle Leistungsbilanz der bayerischen Gewerbeaufsicht für das Jahr 2000 bei der Überwachung der Einhaltung von arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes. Besonders bewährt hat sich hier in der Praxis das 1998 neu eingeführte Außendienstkonzept, das die Überwachung und Beratung auf besonders gefahrgeneigte Betriebe und außergewöhnliche Gefahrenschwerpunkte richtet. Indoor-Kartbahnen, der Umgang mit wasserlöslichen Holzschutzmitteln in Betrieben, kindergesicherte Verschlüsse bei Produkten auf Kohlenwasserstoffbasis und die Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern sind nur einige der Schwerpunkte, die im vergangenen Jahr wegen ihres hohen Gefahrenpotentials besonders intensiv kontrolliert wurden.

Neben dem Schutz der 4,4 Millionen Beschäftigten vor Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen umfasst das Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht auch den Schutz aller Verbraucher vor Gefahren durch technische Anlagen und Geräte, vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Strahlen. Das zunehmende Vordringen der Technik in alle Lebensbereiche, die Globalisierung des Handels und der freie Warenverkehr in Europa bewirken, dass der technische und stoffliche Verbraucherschutz in vielfältiger Weise zusätzliche Aufgaben mit wachsender Bedeutung für die Gewerbeaufsicht mit sich bringt. Neue Gefahrstoffe und neue Geräte, wie beispielsweise Handys, Mikrowellengeräte, starke Infrarot- und UV-Strahlenquellen sowie Laser in Konsumgeräten erfordern technische Überwachung und gesundheitliche Bewertung. Im Jahr 2000 prüfte die Gewerbeaufsicht in Bayern bei sogenannten Marktkontrollen im Handel und auf Messen Maschinen aller Art, elektrisch betriebene Geräte, Medizinprodukte, Schutzausrüstungen, Spielzeug und sogar Sportgeräte. Das Inverkehrbringen unsicherer Produkte, häufig waren dies Billigprodukte aus Fernost, wurde den jeweiligen Händlern untersagt.

Mit Gründung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat die Staatsregierung den Schutz des Verbrauchers zu einem neuen Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit gemacht. Die Gewerbeaufsicht, die mit dem präventiven Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einen sehr wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge insgesamt leistet, aber auch wichtige Aufgaben im Bereich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes erfüllt, nimmt hier einen besonderen Stellenwert ein.

Der vorliegende Bericht kann nur einen Überblick über die umfassende Arbeit der Gewerbeaufsicht in Bayern geben; er zeigt im Besonderen aktuelle Problemschwerpunkte im Arbeits- und im Verbraucherschutz auf.

Die Gewerbeaufsicht ist im Berichtszeitraum ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe gerecht geworden. Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik für die geleistete Arbeit, die nicht nur den Beschäftigten in den Betrieben und Verwaltungen, sondern im Verbraucherschutz letztlich allen Bürgern zu Gute kommt. Damit die Arbeit der Gewerbeaufsicht auch künftig auf hohem Niveau fortgesetzt wird, müssen wir uns den ständig neuen Herausforderungen stellen. Hier kann und darf aber staatliche Überwachung nicht allein stehen. Wir appellieren deshalb gleichzeitig an die Verantwortlichen in den Betrieben und Organisationen, ihrer besonderen Verantwortung gerecht zu werden und wie bisher die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht erfolgreich fortzuführen.

München, im April 2001




Eberhard Sinner
Staatsminister


Erika Göritz
Staatssekretärin

Inhaltsübersicht

Vorwort 1

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

Teil 1 - Allgemeines

1. Gewerbeaufsicht	5
1.1 Aufgaben	5
1.2 Personal, Organisation	5
1.2.1 Personal	6
1.2.2 Personallage	7
1.2.3 Aus- und Fortbildung	7
1.3 Tätigkeit im Außendienst.....	8
1.3.1 Dienstgeschäfte in den Betrieben	8
1.3.2 Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit themenorientierten Schwerpunktprüfungen	8
1.3.3 Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben	8
1.3.4 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	8
1.3.5 Beanstandungen	8
1.4 Innendienst	9
1.5 Gewerbeaufsicht im Internet.....	9
1.6 Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	10
1.6.1 Website „Arbeitsschutz in Bayern“	10
1.7 Öffentlichkeitsarbeit	11
1.7.1 Broschüren und Merkblätter	11
1.7.2 Schülerwettbewerb.....	11

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Allgemeines	11
2.1.1 Unfallgeschehen.....	11
2.1.2 Unfallschwerpunkt Baustelle	12
2.1.3 Arbeitsschutz in der Landwirtschaft	13
2.1.4 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation	13
2.2 Arbeitsstätten und Ergonomie	13
2.3 Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	13
2.4 Chemikaliensicherheit	13
2.5 Explosionsgefährliche Stoffe	16
2.6 Bio- und Gentechnik	17
2.6.1 Biologische Arbeitsstoffe	17
2.6.2 Gentechnik	17
2.7 Beförderung gefährlicher Güter	18

3. Sozialer Arbeitsschutz.....

3.1 Arbeitszeitschutz	18
3.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr	18
3.3 Jugendarbeitsschutz.....	19
3.4 Frauenarbeitsschutz	20
3.5 Heimarbeitsschutz	20

4. Medizinischer Arbeitsschutz

Bericht der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Teil 2 - Schwerpunktprüfungen

Sicherheitstechnische Anforderungen beim Betrieb von Indoor-Kartbahnen	29
Einhaltung der erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen beim betrieblichen Einsatz wasserlöslicher Holzschutzmittel	33
Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien	40
Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten	46
Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz	49
Auf- und Abbau fliegender Bauten	52
Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern	55
Kindergesicherte Verschlüsse bei dünnflüssigen Produkten auf Kohlenwasserstoffbasis	59

Teil 3 - Sonderberichte

Raumluftuntersuchungen in holzverarbeitenden Betrieben auf Pentachlorphenol (PCP).....	63
Vom technischen Arbeitsschutz zum technischen Verbraucherschutz - Marktaufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter	66
Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS – Ein neues Instrument zur Verbesserung des Arbeitsschutzes	69

Teil 4 - Tabellen

Tabelle 1: Personal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	73
Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.....	74
Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben.....	75
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	81
Tabelle 3.3: Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst.....	81
Tabelle 4: Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	82
Tabelle 5: Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst.....	83
Tabelle 6: Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	85
Tabelle 7: Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	86
Tabelle 8: Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle.....	87

Teil 5 - Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Fachpersonal der Gewerbeaufsicht und sonstiger Dienststellen	90
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	110
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	112

Übersicht über die Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

1. Gewerbeaufsicht

1.1 Aufgaben

Zentrale Aufgaben der Gewerbeaufsicht sind der Gesundheitsschutz im Arbeitsleben sowie der technische und stoffliche Verbraucherschutz.

Die Überwachung und Beratung von Betrieben in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik umfassen im wesentlichen:

- die Gestaltung der Arbeitsräume, vom richtig bemessenen Luftraum, der an die Sehaufgabe angepassten Beleuchtung, bis hin zu den erforderlichen Flucht- und Rettungswegen
- die ergonomisch richtige, d.h. die gesundheitsgerechte, dem Menschen angepasste Gestaltung von Arbeitseinrichtungen und Arbeitsplätzen
- die Sicherheit von technischen Anlagen, Maschinen, technischen Geräten und Arbeitsverfahren
- den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen und den Schutz der Verbraucher beim Handel mit gefährlichen Chemikalien
- die Überprüfung der Beförderung gefährlicher Güter sowohl in den Betrieben als auch auf den Straßen
- die Kontrolle der Arbeitszeitvorschriften, des Sonntagsarbeitsverbots sowie den besonderen Schutz für Jugendliche und werdende Mütter, insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- die Effektivität der betrieblichen Arbeitssicherheitsorganisation

und

- den medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutz und die Gesundheitsförderung.

Die Gewerbeaufsicht kommt ihrer Überwachungspflicht im Bereich des technischen Verbraucherschutzes insbesondere durch

- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen
- Verbraucherwarnungen über das Europäische Schnellinformationssystem (RAPEX) und
- durch Beratung der Hersteller und Verbraucher

nach. Unsichere Produkte werden unmittelbar aus dem Verkehr gezogen.

Im Bereich des stofflichen Verbraucherschutzes kontrolliert die Gewerbeaufsicht im Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften

- Hersteller, Einführer und Händler hinsichtlich der sicheren Verpackung und gefahrenbezogenen Kennzeichnung ihrer Produkte.

Außerdem nimmt sie

- Stichproben der im Handel angebotenen Produkte und lässt sie chemisch untersuchen. Dadurch können Produkte, die verbotene Stoffe enthalten, ermittelt und ihr Verkauf unterbunden werden.

Diese Maßnahmen sind nicht nur ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit der Verbraucher. Gleichzeitig werden die Unternehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) berät und informiert Verbraucher auf Messen und Ausstellungen über sicheres Verhalten in Beruf, Heim und Freizeit und über die erforderlichen

Schutzmaßnahmen. Durch Informationsveranstaltungen, Mal- und Zeichenwettbewerbe und Sicherheitstests in Schulen wird das Sicherheitsbewusstsein der jungen Mitbürger gestärkt.

1.2 Personal, Organisation

Das bei den Ämtern 1998 eingeführte Dezernatsmodell mit seiner flachen Hierarchie sowie die Einrichtung von Assistenzdiensten in der Verwaltung der Ämter hat sich weiterhin bewährt. Ein wesentliches Element der Einrichtung von Assistenzdiensten in den Ämtern war und ist die kontinuierliche Übernahme aller Aufgaben im Bereich der LuK-Technik durch die Verwaltungen der Ämter, bei denen hierfür spezielle Stellen für Sachbearbeiter LuK-Technik geschaffen wurden. In den Gewerbeaufsichtsämtern Coburg und München-Land wurden im Laufe des Jahres 2000 jeweils ein zusätzliches Dezernat „Gewerbeärztlicher Dienst“ eingerichtet.

Im Bereich der Leitung der Gewerbeaufsichtsämter zog die Ruhestandsversetzung von Herrn Ltd. Gewerbedirektor Thomas als Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg eine Reihe von Veränderungen nach sich. Herr Ltd. Gewerbedirektor Gundermann, bisher Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg, wurde mit der Leitung des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg beauftragt. Der bisherige Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land, Herr Ltd. Gewerbedirektor Biebach, wurde zum Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg bestellt; in der Folge wurde Herr Ltd. Gewerbedirektor Seyschab zum neuen Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land ernannt.

Die im Jahr 1999 begonnene Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der bayerischen Gewerbeaufsicht wurde in den zwei Pilotämtern, den Gewerbeaufsichtsämtern München-Land und Nürnberg, weiter betrieben. Der Probetrieb im Bereich der Kostenrechnung konnte Mitte des Jahres aufgenommen werden, nachdem zum 1.1.2000 mit der Datenerfassung begonnen wurde.

Ein weiteres Projekt, dessen Beginn in das Jahr 1999 fällt, war die Neuorganisation des Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik. Nach ausführlicher Aufgabenanalyse und Diskussion verschiedener Organisationsmodelle wurde auch für das Landesamt in Anlehnung an die Gewerbeaufsichtsämter ein Dezernatsmodell mit nur zwei Hierarchieebenen als Organisationsform gewählt.

Die fachlichen Aufgaben des Landesamtes wurden auf acht Dezernate verteilt; hinzu kommt ein Dezernat Verwaltung. Zusätzlich wurden sogenannte „fachliche Querschnittsaufgaben“ eingeführt, die im Sinn einer Matrixorganisation übergreifende Aufgaben wie Qualitäts- und Wissensmanagement für die gesamte Gewerbeaufsicht beinhalten.

Im Zuge der Neuorganisation wurden auch Aufgaben der Fachabteilung aus dem Bereich der Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Optimierung der Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht sowie verschiedene koordinierende Aufgaben auf das Landesamt übertragen.

Geprägt wurde das Jahr 2000 außerdem noch durch die ebenfalls 1999 in Angriff genommene Neustrukturierung der IuK-Technik der bayerischen Gewerbeaufsicht. Auf Basis der Ergebnisse der 1999 ein-

gesetzten Arbeitsgruppe der Gewerbeaufsichtsämter wurde das Projekt ISAGA 2000 (ISAGA - Informationssystem zur Unterstützung der Arbeitsabläufe in der Gewerbeaufsicht) initiiert, mit dem die IuK-Technik der Gewerbeaufsicht dem aktuellen Stand der EDV-Technik angepasst wird. Wesentliche Elemente sind der Umstieg auf PC-Systeme in Client-Server-Architektur auf Windows-NT Basis, die Vollausstattung der bisher nur teilweise mit IuK-Technik ausgestatteten Gewerbeaufsichtsämter und der Ersatz bzw. die Ergänzung vorhandener Software durch bereits in anderen Bundesländern bewährte Produkte. Im Jahr 2000 fiel die Entscheidung zur Verwirklichung von ISAGA 2000 durch Integration der Software IFAS der Firma Kisters für den Bereich der Datenerfassung, die zwischenzeitlich bereits in 13 anderen Bundesländern zum Einsatz kommt. Gleichzeitig wurde durch die Verwendung der Software CLOU-CS die Möglichkeit geschaffen, die bereits früher entwickelten Komponenten zur automatisierten Vorgangsbearbeitung bei der Migration zum Textverarbeitungssystem Word zu erhalten.

Das Projekt wurde auch innerhalb des gesamten Geschäftsbereiches des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit als Schwerpunkt gesetzt und durch die zuständige Organisationsabteilung des Ministeriums erheblich unterstützt. In Folge dieser Unterstützung konnten außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die den Abschluss der Verträge mit den Firmen Kisters (IFAS) und InterFace (CLOU-CS) noch im Jahr 2000 ermöglichten.

Im Rahmen der vorgesehenen Pilotprojekte wurden ebenfalls noch im Jahr 2000 die Gewerbeaufsichtsämter Regensburg und München-Stadt komplett mit neuer

Hardware entsprechend den Projektvorgaben ausgestattet. Der enge Zeitrahmen und der schnelle Fortgang des Projektes erforderten von allen betroffenen Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsämter und des Landesamtes überdurchschnittlichen Einsatz.

Das Projekt ist wegen des Nebeneinanders bestehender Lösungen, verbesserungsbedürftiger Bestandteile sowie neuer Komponenten besonders komplex. Gleichwohl konnten alle grundlegenden Probleme des Übergangs noch im Jahr 2000 gelöst werden, so dass die ersten Ämter im Jahr 2001 den Echtbetrieb aufnehmen werden.

1.2.1 Personal

Eine Übersicht über die Stellensituation in der Gewerbeaufsicht gibt Tabelle 1 auf Seite 73 des Berichts.

An den acht bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern einschließlich der Außenstelle Bayreuth waren zum Jahresende 2000 insgesamt 438 Beamte des technischen Dienstes in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung tätig. Hinzu kamen weitere 25 Gewerbeaufsichtsbeamte am Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik. In Ausbildung befanden sich 36 Gewerbeaufsichtsbeamte.

Die Zahl der Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte in den gewerbeärztlichen Diensten und dem Landesamt belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 32.

**1.2.2
Personallage**

Der Abbau von Planstellen im Zuge der Verwaltungsreform der Gewerbeaufsicht setzte sich auch im Berichtsjahr 2000 fort. Bis zum Ende des Jahres 2000 wurden 56 der insgesamt 70 abzubauenen Stellen freigesetzt, weshalb ausscheidende Beschäftigte zum Teil nicht mehr ersetzt werden konnten. Auch im Jahr 2000 wurde versucht, im Rahmen eines „Einstellungskorridors“ einen akzeptablen Altersaufbau des Personalkörpers durch Neueinstellungen zu erhalten. Zum 01.10.2000 haben 20 Anwärter des mittleren Dienstes, davon vier für das Landesamt, mit der zweijährigen Ausbildung begonnen.

Erheblichen Einfluss auf die Personalsituation gewinnt zunehmend die Altersteilzeit. Bis zum Jahresende 2000 haben 32 Beamte der Gewerbeaufsicht Altersteilzeit beantragt. Da die Beamten bei der Altersteilzeit weiterhin ihre ursprünglichen Stellen besetzen, ist, trotz der vorgesehenen teilweisen Kompensation, aufgrund der vorhandenen Altersstruktur ein nicht unerheblicher Personalengpass in den folgenden Jahren zu erwarten.

Da die Situation zusätzlich dadurch verschärft wird, dass Neueinstellungen bisher nur zum Termin 1. Oktober erfolgten und die neuen Beamten erst nach einer zweijährigen Ausbildung als Ersatz zur Verfügung stehen, wurden im Jahr 2000 einige einschneidende Veränderungen der bisherigen Einstellungs- und Ausbildungspraxis beschlossen.

So soll zukünftig unabhängig vom Termin 1. Oktober sofort und gegebenenfalls auch mehrmals pro Jahr eingestellt werden. Für die Einstellungen wird zukünftig auch eine begrenzte Anzahl von Anwärterstellen bereitgehalten. Schließlich soll die Ausbildungszeit für zukünftige An-

**Übersicht 1;
Personalentwicklung in der bayerischen Gewerbeaufsicht**

Jahr	Gesamtzahl		Gewerbeaufsichtsbeamte bei den Gewerbeaufsichtsämtern und dem LfAS	Betriebe je Gewerbeaufsichtsbeamter	Arbeitnehmer je Gewerbeaufsichtsbeamter
	der Betriebe	der Arbeitnehmer			
1996	398.681	4.169.088	532	749	7.837
1997	406.641	4.259.745	505	805	8.435
1998	413.292	4.315.124	499	828	8.648
1999	420.492	4.404.054	481	874	9.156
2000	427.865	4.446.966	463	924	9.605

wärter für den mittleren und gehobenen Gewerbeaufsichtsdienst auf 18 Monate reduziert werden. Durch diese Maßnahmen steht den Ämtern schneller als bisher Ersatz für ausgeschiedene Gewerbeaufsichtsbeamte zur Verfügung.

**1.2.3
Aus- und Fortbildung**

Aufgrund der Einstellungen zum 01.10.2000 des Jahres begann für die 20 Anwärter des mittleren Dienstes der letztmalig zwei Jahre dauernde Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung wird im wesentlichen in den Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt und wurde im Herbst durch zwei Einführungslehrgänge an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn ergänzt. Die 1998 eingestellten Anwärter und Aufstiegsbeamten absolvierten im Herbst mit durchweg guten und sehr guten Ergebnissen ihre Anstellungsprüfung.

Sieben Beamten des mittleren technischen Dienstes sowie zwei Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes wurde nach Durchlaufen einer Einführungszeit und erfolgreich durchgeführtem Prüfungsgespräch der Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst ermöglicht. Zwei Beamte des gehobenen technischen Dienstes absolvierten den Aufstieg in den höheren Dienst.

Unverändert genießt die Fortbildung des Personals - wie in den Vorjahren - hohe Priorität. Die schnell wechselnden und auch wachsenden Anforderungen lassen auch weiterhin die ständige Anpassung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten geboten erscheinen. Zur berufsbezogenen Weiterbildung wurden entsprechende Seminare durchgeführt.

Ergänzt wurde das Angebot durch Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung, die außer von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung auch durch die Zentralstelle für Informationsverarbeitung in der Ge-

werbeaufsicht (ZIG) organisiert oder durchgeführt wurden. Hervorzuheben ist hierbei die Ausbildung der neuen Sachbearbeiter IuK-Technik in den Verwaltungen der Ämter, für die die ZIG ein intensives Ausbildungsprogramm geplant und durchgeführt hat.

1.3 Tätigkeit im Außendienst

1.3.1 Dienstgeschäfte in den Betrieben

Ende des Jahres hatte die Gewerbeaufsicht insgesamt 427.865 Betriebe mit 4.446.966 Beschäftigten zu betreuen (s. Tabelle 2 auf Seite 74). Über die regionale Verteilung der Betriebe und der Arbeitnehmer gibt Übersicht 2 Auskunft.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 79.838 Dienstgeschäfte in den Betrieben durchgeführt. Die Verteilung auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen ist der Tabelle 3.1 ab Seite 75 zu entnehmen. Durch die Umstellung der statistischen Erfassung der Dienstgeschäfte im Laufe des Jahres sind für das Berichtsjahr ausnahmsweise keine Angaben über die dabei aufgesuchten Betriebe, aufgeschlüsselt nach Branchen möglich.

Die begrenzten Auswertemöglichkeiten treffen auch für andere Daten zu. Die Art der Dienstgeschäfte im Außendienst sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete ist aus der Tabelle 4 auf Seite 82 zu entnehmen.

Um mit der knappen Personaldecke eine möglichst hohe Effizienz zu erreichen, werden bevorzugt Betriebe mit einem hohen Gefährdungspotential besichtigt. Darüber hinaus werden gezielt Betriebe und Arbeitsplätze im Rahmen von themenorientierten Schwerpunktprüfungen kontrolliert, bei denen Defi-

zite in der Umsetzung bestimmter Arbeitsschutzvorschriften zu erwarten sind.

1.3.2 Dienstgeschäfte im Zusammenhang mit themenorientierten Schwerpunktprüfungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Schwerpunktprüfungen durchgeführt und abgeschlossen:

- Vollzug der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) in den Betrieben
- Sicherheitstechnische Anforderungen beim Betrieb von Indoor-Kartbahnen
- Einhaltung der erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen beim betrieblichen Einsatz wasserlöslicher Holzschutzmittel
- Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien
- Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten
- Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz
- Auf- und Abbau fliegender Bauten
- Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern
- Kindergesicherte Verschlüsse bei dünnflüssigen Produkten auf Kohlenwasserstoffbasis
- Sicherheitsdatenblatt - Instrument des Arbeitsschutzes (länderübergreifende Schwerpunktprüfung).

1.3.3 Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben

Insgesamt 40.493 Dienstgeschäfte erfolgten im Berichtsjahr bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes (s. Tabelle 3.2 auf Seite 81).

Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Dienstgeschäfte

auch im Berichtsjahr wieder bei den Baustellen (18.097). Bauunfälle stehen nach wie vor an erster Stelle im Unfallgeschehen. Der Bauarbeiterschutz ist deshalb Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht im Bereich des konventionellen Arbeitsschutzes.

Ein wichtiger Beitrag zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr wurde durch 12.130 Überprüfungen von Lastkraftwagen und Omnibussen auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr geleistet.

1.3.4 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Die insgesamt 9.281 sonstigen Dienstgeschäfte gliedern sich in 6.897 Besprechungen, 1.176 Vorträge und Vorlesungen und 1.208 übrige Dienstgeschäfte, wie Prüfungen, Ausschusssitzungen usw. (siehe Tabelle 3.3 auf Seite 81).

1.3.5 Beanstandungen

Im Berichtsjahr mussten 277.413 Beanstandungen ausgesprochen werden. Der Hauptanteil entfiel auf den Bereich „Arbeitsstätten und Ergonomie“ gefolgt von den Bereichen „technische Arbeitsmittel, Einrichtungen“ und „Arbeitssicherheitsorganisation“. Im sozialen Arbeitsschutz erfolgten die meisten Beanstandungen wie in den Vorjahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Im einzelnen verteilen sich die Beanstandungen folgendermaßen:

Übersicht 2; Regionale Verteilung der Betriebe

Gewerbe- aufsichtsamt	Betriebe mit									Gesamtzahl	
	1000 und mehr Arbeitnehmern		200 bis 999 Arbeitnehmern		20 bis 199 Arbeitnehmern		1 bis 19 Arbeitnehmern		Betriebe ohne		
	Betriebe	Arbeit- nehmer	Betriebe	Arbeit- nehmer	Betriebe	Arbeit- nehmer	Betriebe	Arbeit- nehmer	Betriebe	Arbeit- nehmer	
Augsburg	38	65.996	314	119.731	4.214	202.764	46.374	179.801	2.938	53.878	568.292
Coburg	24	34.785	258	94.096	3.252	164.626	35.857	130.514	3.967	43.358	424.021
Landshut	21	31.055	166	62.061	2.628	125.855	27.824	111.831	2.965	33.604	330.802
München-Stadt	89	239.509	543	207.804	5.423	272.639	55.937	214.812	8.041	70.033	934.764
München-Land	38	66.324	357	130.585	5.695	271.320	61.118	245.756	9.444	76.652	713.985
Nürnberg	60	98.628	363	143.696	4.713	229.789	49.964	186.973	15.224	70.324	659.086
Regensburg	21	45.076	180	70.384	2.624	127.630	27.330	112.034	458	30.613	355.124
Würzburg	36	60.976	243	88.103	3.317	162.468	40.711	149.345	5.096	49.403	460.892
Bayern	327	642.349	2.424	916.460	31.866	1.557.091	345.115	1.331.066	48.133	427.865	4.446.966

Sachgebiet	Beanstandungen
Arbeitsstätten	89.914
überwachungsbedürftige Anlagen	24.562
Medizinprodukte	1.709
technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	69.531
Gefahrstoffe	21.513
Gentechnik	360
Gefahrgutbeförderung	3.367
explosionsgefährliche Stoffe	2.563
Strahlenschutz	1.994
Arbeitssicherheitsorganisation	25.416
Arbeitszeitschutz (ohne Sozialvorschriften)	2.759
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	27.633
Jugendarbeitsschutz	1.258
Frauenarbeitsschutz	2.541
Heimarbeitsschutz	2.293
Bayern gesamt	277.413

In allen diesen Fällen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die verantwortlichen Personen über die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen beraten und die Beseitigung der Mängel veranlasst.

1.4 Innendienst

Eine Übersicht der Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst gibt Tabelle 5 ab Seite 83. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 186.724 Innendienstvorgänge bearbeitet.

Die Schwerpunkte lagen bei der Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen (71.504), bei den Besichtigungsschreiben (20.928) und den Bußgeldbescheiden (14.193). 37.606 Innendienstvorgänge waren keinem Sachge-

biet direkt zuzuordnen; dabei handelte es sich u. a. um Auskunftsersuchen und Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft.

1.5 Gewerbeaufsicht im Internet

Im Berichtsjahr wurden die Gewerbeaufsichtsämter auch im Internet präsent. Jedes Gewerbeaufsichtsamt verfügt über eine eigene Webseite auf der über aktuelle Ereignisse berichtet wird. Die Internetadressen der einzelnen Gewerbeaufsichtsämter sind dem Verzeichnis 1 „Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden“ ab Seite 90 zu entnehmen.

TEIL 1

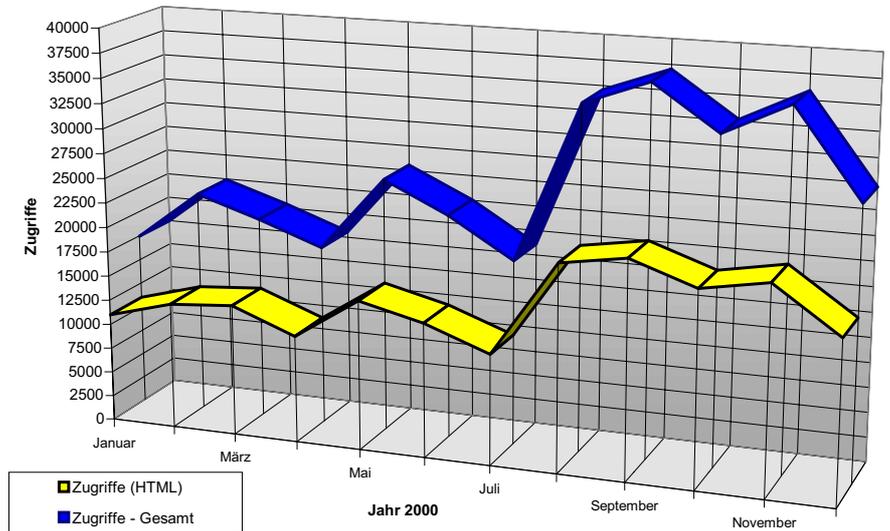
1.6

Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS)

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS) konnte im Oktober 2000 auf sein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Der damalige Fabriken- und Gewerbeinspektor bei der Regierung von Oberbayern, Karl Poellath, gründete im Jahr 1887 - vor dem Hintergrund einer aufstrebenden Arbeiterbewegung - die „Ständige Ausstellung über Unfallverhütung und Gewerbehygiene“. Im Jahre 1900 entstand daraus das „Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ als damals einziges seiner Art in Deutschland.

Das Landesamt gibt jährlich einen eigenen Jahresbericht heraus, der auch im Internet unter www.lfas.bayern.de veröffentlicht wird. Einzelheiten zum hundertjährigen Bestehen und zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Landesamtes können dem aktuellen Bericht entnommen werden.

LfAS - Jahresübersicht 2000
www.lfas.bayern.de



Zugriffe auf die Website des Landesamtes im Jahr 2000

1.6.1 Website „Arbeitsschutz in Bayern“

Alle überregionalen Veröffentlichungen der Gewerbeaufsicht werden zusätzlich auf der Homepage

des Landesamtes unter der Adresse www.lfas.bayern.de veröffentlicht. Die steigende Anzahl der Zugriffe in den letzten Jahren auf die Website ist aus der Grafik zu ersehen.



Der Fabriken- und Gewerbeinspektor, Karl Poellath

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

1.7.1 Broschüren und Merkblätter

Trotz knapper Haushaltsmittel konnten auch im Berichtsjahr wieder eine Reihe von Broschüren und Merkblätter neu herausgegeben bzw. nachgedruckt werden.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Veröffentlichungen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Baustellenverordnung
- Biostoffverordnung
- Handbuch für Böllerschützen
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit „Occupational Health and Risk-Managementsystem - OHRIS -“

Band 1: Grundlagen und Systemelemente

Band 2: System- und Complianceaudit

- Mutterschutz

Des Weiteren wurde die Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Arbeitsschutzmanagementsysteme - Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)“ (LASI-Veröffentlichung LV 21) als gemeinsamer Leitfaden der Länder mit einer Auflage von 7.000 Exemplaren herausgegeben (siehe Sonderbericht ab Seite 69).

Die Gestaltung der Broschüren und Merkblätter und die Vergabe der Druckaufträge wurde zum Teil durch das Landesamt durchgeführt. Der unverändert hohen Nachfrage nach dem Ratgeber für Eltern und Erzieher „Sicherheit für Ihr Kind - (k)ein Kinderspiel“ wurde im Be-

richtsjahr mit dem Nachdruck einer 16. Auflage entsprochen. Die über Kinderärzte, Mütterberatungsstellen, Informationsstände auf Messen und Ausstellungen, das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sowie die Gewerbeaufsichtsämter kostenlos abgegebene Broschüre erreichte somit inzwischen eine Gesamtauflage von 825.000 Exemplaren.

Die Veröffentlichungen

- Arbeitsstätten
- Brandschutz und
- Persönliche Schutzausrüstungen Teil 2 - Atemschutz

wurden im Landesamt inhaltlich überarbeitet und in einem neuen, taschenfreundlichen Format herausgegeben.

1.7.2 Schülerwettbewerb

Unter dem Motto „Wissen schützt“ waren die Schülerinnen und Schüler der bayerischen Haupt- und Förderschulen aufgerufen, sich an dem seit 1972 jährlich durchgeführten Schülerwettbewerb des Staatsministeriums zu beteiligen. In einem Mal- und Zeichenwettbewerb sollten Gefahren und der sichere Umgang damit in Schule, Heim und Freizeit aufgezeigt werden, während im Sicherheitstest der 8. Jahrgangsstufen Fragen zum sicheren Verhalten zu beantworten waren. Damit soll bereits in jungen Jahren das Sicherheitsbewusstsein geweckt und der Blick für Gefahren geschärft werden.

Schulkalender

Die gleiche Absicht verfolgt der aus den Arbeiten des Mal- und Zeichenwettbewerbs des Vorjahres zusammengestellte Schulkalender,

der unter dem Titel „Mut zur Vorsicht“ in einer Auflage von 32.000 Exemplaren an die ersten bis sechsten Jahrgangsstufen aller bayerischen Grund-, Haupt- und Förderschulen verteilt wurde. Mit dieser Präventivmaßnahme wirbt der Kalender in fast jedem bayerischen Klassenzimmer über das gesamte Jahr hinweg für die Vermeidung von Unfällen.

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Allgemeines

2.1.1 Unfallgeschehen

Schwere und tödliche Arbeitsunfälle werden durch die Gewerbeaufsicht regelmäßig untersucht. Im Rahmen von anlassbezogenen Überprüfungen werden die Ursachen, die zu einem Unfall führten ermittelt, die Verantwortlichen in den Betrieben über die einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen beraten sowie Maßnahmen angeordnet, damit entsprechende Unfälle in Zukunft vermieden werden können.

Im Jahr 2000 haben die Gewerbeaufsichtsbeamten insgesamt 3.586 Untersuchungen von Unfällen und Schadensfällen vorgenommen. Die Schwerpunkte lagen bei den Sachgebieten „technische Arbeitsmittel und Einrichtungen“ und „Arbeitsstätten, Ergonomie“.

Die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz ging erfreulicherweise im Berichtsjahr um 14% zurück. Trotzdem waren 61 tödliche Unfälle zu beklagen.

2.1.2

Unfallsschwerpunkt Baustelle

Baustellen sind europaweit die gefährlichsten Arbeitsbereiche. Bauunfälle stehen nach wie vor an erster Stelle im Unfallgeschehen (s. Übersichten 3 und 3a). Im Berichtsjahr ereigneten sich 35 tödliche Unfälle auf Baustellen. Trotz des leichten Rückgangs gegenüber dem letzten Jahr, ist der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen weiterhin überproportional hoch. Obwohl im Berichtsjahr nur knapp 10 % der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt waren, betrug der Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle auf Baustellen 57 %. Die Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsämter ergaben, dass über die Hälfte der Unfälle auf Defizite bei der Sicherheitskoordination des Bauvorhabens und bei der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation zurückzuführen sind.

Der Bauarbeiterschutz ist deshalb Schwerpunktaufgabe der Gewerbeaufsicht im Bereich des konventionellen Arbeitsschutzes. Neben der flächendeckenden Überprüfung von Baustellen, verbunden mit einer konsequenten Durchsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung gefährlicher Mängel, stand die Umsetzung der Baustellenverordnung weiterhin im Vordergrund.

Zur Verstärkung der Präsenz der Gewerbeaufsicht auf Baustellen, wurden bei den Gewerbeaufsichtsämtern Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, die alle im Außendienst tätigen Beamten in die Lage versetzen sollen, bei ihrer Außendiensttätigkeit offensichtliche, schwere Mängel bei Bauarbeiten zu erkennen und unmittelbar zu beseitigen. Dadurch werden die Überwachungsmaßnahmen im Bauarbeiterschutz verstärkt zu einer Grundlastaufgabe aller Gewerbeaufsichtsbeamten gemacht.

Übersicht 3; Tödliche Bauunfälle

Unfallgegenstände	Unfallursachen				2000 Anzahl
	Sicherheitskoordination des Bauvorhabens ¹	Betriebliche Arbeitsschutzorganisation ²	Verhalten oder Qualifikation der Beschäftigten	Technik	
Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen einschließlich Elektrotechnik (ohne Absturzsicherungen)	-	6	4	3	13
Gräben, Baugruben, Kiesgruben etc.	1	1	3	-	5
Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	1	13	1	1	16
sonstige	-	-	-	1	1
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	2	20	8	5	35
Anteile in Prozent	6	57	23	14	100

¹ gemäß Baustellenverordnung

² unzureichende Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen z. B.:

- fehlende oder ungenügende Schutzeinrichtungen
- fehlende oder ungenügende Aufsicht
- fehlende oder ungenügende Abstimmung bei der Ausführung der Arbeiten
- ungenügende Qualifikation des Aufsichtsführenden oder des Unternehmers

Übersicht 3 a; Tödliche Bauunfälle im Jahresvergleich

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Gesamtzahl der tödlichen Bauunfälle	29	45	40	28	38	35
Gesamtzahl der tödlichen Arbeitsunfälle	75	82	80	58	71	61
Anteil der tödlichen Bauunfälle in Prozent	39	55	50	48	54	57

Die in Bayern traditionell gute Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und dem technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen wird auch im Hinblick auf die Umsetzung der Baustellenverordnung wirkungsvoll fortgesetzt und belebt. Dazu wurden zwischen den beiden Institutionen Maßnahmen zur Information und Beratung von Bauherren und zur Überwachung von Bauvorhaben abgestimmt.

Bereits im August und September 1999 war der Auf- und Abbau fliegender Bauten, wie z. B. Fahrgeschäfte oder Zirkuszelte schwerpunktmäßig überprüft worden. Wegen der zahlreichen festgestellten Mängel, wurde die Schwerpunktpflichtprüfung im Berichtsjahr wiederholt. Die Ergebnisse sind dem Bericht ab Seite 52 zu entnehmen.

2.1.3 Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Mit allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Bayerns wurde bereits 1997 vereinbart, dass diese im Bereich der Landwirtschaft die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen überwachen (entsprechend § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz).

In die Beratungen und Überprüfungen der Mitgliedsbetriebe waren im Berichtsjahr 1.962 Unternehmen mit einbezogen, in denen Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes tätig sind. Den Verantwortlichen in den Betrieben wurde Informationsmaterial über die Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sowie eine Handlungsanleitung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt.

2.1.4 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Um den Umsetzungsstand der Arbeitgeberpflichten nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation) in den Betrieben festzustellen und die Verantwortlichen hinsichtlich einer praxisgerechten Umsetzung zu beraten, führten die Gewerbeaufsichtsämter im Zeitraum von April bis Juli 2000 eine themenorientierte Schwerpunktprüfung durch. Im Blickfeld der Überprüfungen standen Betriebe mit 50 bis 200 Beschäftigten.

Ein Bericht über diese Schwerpunktprüfung ist ab Seite 49 abgedruckt.

2.2 Arbeitsstätten und Ergonomie

Arbeitsschutz beim Betrieb von Indoor-Kartbahnen

In den Monaten Februar und März 2000 wurden von den Gewerbeaufsichtsämtern alle 29 in Bayern betriebenen Indoor-Kartbahnen überprüft. Anlass zu der Schwerpunktprüfung gaben Berichte in den Medien, in denen auf sicherheitstechnische Mängel an Karts und Unfälle hingewiesen wurde.

Die Schwerpunktprüfung bezog sich nicht nur auf die Karttechnik sondern auf den gesamten Betrieb der Kartanlagen.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfung sind in dem Bericht ab Seite 29 zusammengefasst.

2.3 Technische Arbeitsmittel und Einrichtungen

Sichere Produkte für Verbraucher

Im Europäischen Binnenmarkt spielt der freie Warenverkehr eine maßgeblich Rolle. Zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen und zum Schutz der Verbraucher hat die EU zahlreiche Richtlinien erlassen, die Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Inverkehrbringen von technischen Produkten enthalten. Durch diese Bestimmungen und die Überwachung des Marktes durch die Gewerbeaufsicht sollen Gefährdungen jeglicher Art für den Verbraucher ausgeschlossen und Handelshemmnisse abgebaut werden.

Die bayerische Gewerbeaufsicht kommt ihrer Überwachungspflicht durch Kontrollen bei Herstellern, Importeuren und Händlern nach. Diese Kontrollen dienen dazu, unsichere Produkte, die vor allem aus Drittländern insbesondere aus dem

asiatischen Raum und zunehmend auch aus den Ostblockstaaten importiert werden, aus dem Verkehr zu ziehen. Somit werden auch Wettbewerbsnachteile der heimischen Wirtschaft beseitigt.

Im Sonderbericht „Vom technischen Arbeitsschutz zum technischen Verbraucherschutz - Marktaufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter“ ab Seite 66, wird deutlich, dass die Gewerbeaufsicht mit der Durchführung der Marktüberwachung ein weites Arbeitsfeld zum Schutz des Verbrauchers und der heimischen Wirtschaft zu den klassischen Aufgaben des Arbeitsschutzes hinzubekommen hat.

2.4 Chemikaliensicherheit

Das Chemikalienrecht zielt darauf ab, den Menschen als Arbeitnehmer, Verbraucher und allgemein als Bevölkerung sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.

Zum Schutz des Verbrauchers dienen im besonderen Maße die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Sie enthält

- Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Zubereitungen und solche Erzeugnisse, die diese Stoffe freisetzen können
- einen Erlaubnisvorbehalt für die Abgabe von Giften an den privaten Endverbraucher
- die Sachkundeerfordernis für das Verkaufspersonal und eine Beratungspflicht gegenüber den Kunden bei der Abgabe bestimmter chemischer Produkte
- ein Selbstbedienungsverbot für bestimmte Chemikalien.

TEIL 1

Die Handelsbeschränkungen und -verbote für verbrauchernahe gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse werden von den Gewerbeaufsichtsämtern durch regelmäßige Probenahmen nach Stichprobenplänen des Landesamtes überwacht. Die Analysen der Proben führt das Landesamt durch.

Die Ergebnisse der Marktkontrollen für die Zeit vom Oktober 1999 bis März 2000 zeigt die folgende Tabelle:

Dünnflüssige Kohlenwasserstoffe sind als Lampenöle problematisch, weil sie beim Verschlucken in die Lunge gelangen können, wenn sie zusätzlich eine niedrige Oberflächenspannung aufweisen. Mehrere Todesfälle bei Kindern und viele zum Teil schwere Lungenschäden waren die Folge. Um die Attraktivität von Lampenölen für Kinder gering zu halten, sind Farb- und Duftstoffe in Lampenölen seit Ende 1998 verboten. Nach einer Vorschriftenverschärfung im Oktober 1999 hat die Gewerbeaufsicht durch stichprobenhafte Marktkontrollen überprüft, ob die angebotenen Produkte den geänderten Vorschriften entsprechen.

Daneben wurden im Rahmen des Eurocad-Programms der EU 38 Proben von Kunststoffartikeln auf ihren Cadmiumgehalt hin untersucht. Dabei fiel eine Probe gelben Bierkästen-Recycling-Granulats durch einen überhöhten (0,19 %), eine Probe blauen Bierkästen-Recycling-Granulats und ein Fensterrahmen durch einen in der Größenordnung des Grenzwerts von 0,01 % liegenden Cadmiumgehalt auf. Alle anderen Proben (Werkzeuge, Fensterrahmen, Büromaterial, Folien unterschiedlicher Art, Gartenschläuche, Küchenartikel u. ä.) enthielten kein Cadmium.

Das Eurocad-Programm erstreckt sich auch auf das Jahr 2001. Die Untersuchungen im Rahmen dieses Programms werden deshalb fortgesetzt.

Die erforderlichen Sachkundenachweise für das Verkaufspersonal, das die Verbraucher über die Gefahren der Gifte und andere Stoffe und Zubereitungen zu beraten hat, wurde im Jahr 2000 in drei Prüfungen bei zwei Gewerbeaufsichtsämtern von 74 Prüflingen erworben; der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen lag bei etwa 8 %.

Auch die Gefahrstoffverordnung enthält Vorschriften zum Schutz der Verbraucher wie z. B.:

- Verpackung und Kennzeichnung (u.a. mit Gefahrensymbolen, Gefahrenhinweisen, Sicherheitsratschlägen) von Stoffen und Zubereitungen entsprechend ihrer Gefährlichkeit
- Verbot solcher Behälter durch deren Form und Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann
- Gebot kindergesicherter Verschlüsse und ertastbarer Warnzeichen (für Sehbehinderte) an Verpackungen bestimmter chemischer Produkte.

Material	Untersuchungskriterium	Probenzahl	bestanden
Modellflugtreibstoffe	Methanol, Nitromethan, Benzol Kennzeichnung Kindergesicherter Verschluss	13	7
Militär-Ledergürtel, Billig-Ledergeldbörsen	Pentachlorphenol	15	6
Lampenöle mit Farb- oder Duftstoffen	Abschnitt 5 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV	23	15
Öko-/Erdfarben	Cadmium-, Bleiverbindungen	16	0
Reaktionsprimer/Haftgrundmittel	Zinkchromat, Blei, Benzol, Cadmium (in Zinkstaubfarbe)	8	0
Stempelfarben, Goldlasurlacke	Bestimmte Glykoether und -acetate	14	1
Aerosolpackung zur Erzeugung von künstlichem Schnee, Reif, metallischen Glanzeffekten Andere Aerosolpackungen mit Hinweis „enthält x Massen-% entzündliche Bestandteile“	„brennbare Bestandteile“ (Entzündungsrisiko) Kennzeichnung	21	2
Antifoulingfarben	Quecksilber, Arsen	7	0
Holzschutzmittel	Teeröle	8	0
Schmuckemailpulver (gelb, rot)	Cadmium-, Bleiverbindungen Kennzeichnung	9	4
Summe		134	35

Von Mitte Februar bis Ende April 2000 haben die Gewerbeaufsichtsämter eine Schwerpunktprüfung zu kindergesicherten Verschlüssen und zur Kennzeichnung durchgeführt.

Ein ausführlicher Bericht des Gewerbeaufsichtsamts Augsburg hierzu ist ab Seite 59 abgedruckt.

Dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschäden durch gefährliche Stoffe und zur schnellen und erfolgreichen Behandlung von eingetretenen Erkrankungen dienen Meldepflichten in §16 e Chemikaliengesetz und in der Giftinformationsverordnung:

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder zur Beurteilung der Folgen einer Erkrankung hinzugezogen wird, bei der zumindest der Verdacht besteht, dass sie auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen freisetzen oder enthalten, zurückgeht, ist zur Meldung an das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) verpflichtet.

Die Sammlung der anonymisierten Daten soll dem BgVV ermöglichen, aus den Meldungen der Ärzte Schlüsse auf Vergiftungsschwerpunkte durch bestimmte Chemikalien zu ziehen.

Mitteilungen des BgVV hatten ergeben, dass die Ärzte dieser Meldepflicht nicht im erforderlichen Umfang nachkommen, was vor allem auf die Unkenntnis dieser gesetzlichen Verpflichtung zurückzuführen sein dürfte.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben deshalb im Berichtsjahr, die Ärzte im Rahmen ihrer Besichtigungstätigkeit verstärkt auf ihre Meldepflicht hingewiesen. Sie verteilen dazu ein neu erstelltes Faltblatt. Zudem hat das Staatsministerium in einem mehrseitigen Artikel im Juli-

heft 2000 des Bayerischen Ärzteblattes auf die Meldepflicht aufmerksam gemacht.

Über den Einsatz noch vorhandener Elektroisierflüssigkeiten in Transformatoren und Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, war im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 96/59/EG innerhalb kurzer Zeit zum Oktober 2000 an das Umweltbundesamt zu berichten. Dazu hat die Gewerbeaufsicht bei Betrieben, den Kreisverwaltungsbehörden und in anderen Quellen umfangreiche Recherchen angestellt. Dabei wurde festgestellt, dass nur noch ein unbedeutender Teil der ursprünglich in großer Zahl verbreiteten Geräte in Gebrauch sind.

Soweit den Betreibern nicht im Wege der Ausnahmezulassung der befristete Weiterbetrieb gestattet wurde, sorgte die Gewerbeaufsicht für die unverzügliche Außerbetriebnahme der Transformatoren und Kondensatoren.

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Pentachlorphenolmessungen in holzbearbeitenden Betrieben

Bei einem Betrieb, der vorwiegend Holztüren herstellt, wurde an einer Stelle, an der früher Holzschutzmittel von Hand aufgetragen wurden, eine erhebliche Kontamination des Hallenbodens durch Pentachlorphenol (PCP) festgestellt.

Dieser Befund und die Erkrankung eines ehemaligen Beschäftigten dieser Firma waren im Mai 2000 Anlass für einen Antrag im Bayerischen Landtag, nach dem in bayerischen Schreinereien, Holzimprägnierwerken und ähnlichen Betrieben, bei denen eine Kontamination mit PCP zu befürchten sei, entsprechende Proben genommen

und analysiert werden sollten. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik hat daraufhin stichprobenartig in achtzehn Betrieben Messungen von PCP in der Raumluft vorgenommen. Es wurden Betriebe ausgewählt, bei denen höhere PCP-Kontaminationen durch frühere Holzschutzmittelverwendung vermutet wurden. Als Kriterium wurde der Grenzwert der sogenannten „PCP-Richtlinie“ vom November 1996 zu Grunde gelegt. Danach ist bei einer Konzentration von nicht mehr als $1\mu\text{g}/\text{m}^3$ PCP in der Raumluft von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Die Ergebnisse dieser Messungen sind im Sonderbericht ab Seite 63 zusammengestellt. Die Werte lagen meist unter der Nachweisgrenze von $0,05\mu\text{g}/\text{m}^3$ PCP, zumindest jedoch weit unter dem Grenzwert und zeigen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der derzeit in Holz verarbeitenden Betrieben Beschäftigten durch Kontaminationen aus der früheren Verwendung PCP-haltiger Holzschutzmittel unwahrscheinlich ist. Aus diesem Grund und wegen des mit den Messungen verbundenen hohen Aufwandes wurde auf weitere Messungen verzichtet.

Neben den routinemäßigen Überprüfungen in den Betrieben haben die Gewerbeaufsichtsämter aus gegebenen Anlässen folgende themenorientierte Schwerpunktprüfungen unter besonderer Berücksichtigung der vorwiegend dem Arbeitsschutz dienenden Vorschriften der Gefahrstoffverordnung durchgeführt:

Einhaltung der erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen beim betrieblichen Einsatz wasserlöslicher Holzschutzmittel insbesondere in ortsfesten Anlagen

Die Ergebnisse können dem Bericht ab Seite 33 entnommen werden.

Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien

Die Ergebnisse sind im Bericht ab Seite 40 zusammengestellt.

Sicherheitsdatenblatt - Instrument des Arbeitsschutzes

Der Hersteller, Einführer oder Inverkehrbringer von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen hat dem berufsmäßigen Benutzer Angaben über deren mögliche Gefahren und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen auf einem Sicherheitsdatenblatt zu machen. Als Grundlage für die durch den Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsermittlung sind diese Sicherheitsdatenblätter ein wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes.

Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter haben gemeinsam mit den Arbeitsschutzbehörden anderer Bundesländer an einer koordinierten Schwerpunktaktion zur Überprüfung des innerbetrieblichen Managementsystems für die Erstellung und Verteilung von Sicherheitsdatenblätter sowie deren inhaltliche Überprüfung teilgenommen, die durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) initiiert wurde.

Mit dieser Aktion sollte eine Sensibilisierung der Ersteller von Sicherheitsdatenblätter erreicht werden, diese im Hinblick auf den Arbeitsschutz inhaltlich informativer, kon-

kreter, praxisnäher und aktueller für die Anwender zu gestalten.

Im Zeitraum vom August bis zum Oktober 2000 suchten die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter insgesamt 52 Betriebe auf, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen herstellen oder importieren, und überprüften diese sowie insgesamt 132 stichprobenartig ausgewählte Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der o.g. Aspekte. Sie leiteten die erforderlichen Maßnahmen ein, sofern entsprechende Rechtsverstöße oder Defizite festgestellt wurden. Die bei dieser Aktion anhand der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz- und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Zentralstelle für Arbeitsschutz (ZfA) in Hessen erarbeiteten Erhebungsbögen erfassten Daten wurden an die ZfA geleitet. Von dort aus wird eine Gesamtauswertung der in den Bundesländern ermittelten Daten erfolgen.

Bei den Überprüfungen in Bayern waren in 45 Betrieben (87 %) Regelverstöße gegen die Vorschriften zur Erstellung und Verteilung von Sicherheitsdatenblättern zu beanstanden. Die Beseitigung dieser Mängel wurde in 30 Betrieben in Form von mündlichen Hinweisen und in 15 Betrieben in Form von schriftlichen Anordnungen veranlasst.

In 12 Betrieben wurden Defizite bezüglich des innerbetrieblichen Organisationssystems zur Erstellung und Verteilung von Sicherheitsdatenblättern festgestellt. In 33 Betrieben gab die Gewerbeaufsicht Empfehlungen zur Verbesserung dieses Systems.

2.5 Explosionsgefährliche Stoffe

Das Explosionsunglück am 13. Mai 2000 im niederländischen Enschede, bei dem 22 Menschen getötet

und etwa 1000 verletzt wurden, hat deutlich gemacht, dass Störfälle und Unglücksfälle beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Erzeugnissen nie ganz auszuschließen sind. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen geeignet, den erforderlichen Schutz von Personen und Sachgüter sowie der Umwelt zu gewährleisten. Es bedarf jedoch des ständigen Bemühens der Betreiber und der konsequenten Überwachung durch die Aufsichtsbehörden, um die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse zu minimieren und ihre möglichen Folgen zu begrenzen.

Die Gewerbeaufsicht prüft regelmäßig in Abhängigkeit von Art und Größe die Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Bestimmungen. In Bayern gibt es lediglich eine Feuerwerksfabrik, die mit der in Enschede jedoch nur im weitesten Sinn vergleichbar ist. Gleichwohl wurden diese und zwei weitere Betriebe, in denen pyrotechnische Gegenstände in größeren Mengen hergestellt und aufbewahrt werden, einer außerordentlichen Prüfung durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter unterzogen; Verstöße gegen sicherheitstechnisch relevante Bestimmungen wie Schutzabstände, Lagermengen etc. waren nicht festzustellen.

Im Automobilbau wird vermehrt Pyrotechnik in Insassenrückhaltesysteme (Airbag, Gurtstraffer) eingebaut. Unsachgemäß und unbeabsichtigt ausgelöste Airbags und Gurtstraffer bei der Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und bei der Verwertung von Altfahrzeugen können schwere Unfälle verursachen. Durch die erforderliche Qualifikation von Personen, die mit Airbags und Gurtstraffern umgehen, kann das Unfallrisiko minimiert werden. Die Gewerbeaufsicht überprüfte in Kfz-Werkstätten und Verwertungsbetrieben - im Jahr 2000

auch im Rahmen einer Schwerpunktaktion (s. dazu ab Seite 46) - die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen beim Umgang mit Airbags und Gurtstraffern.

2.6 Bio und Gentechnik

2.6.1 Biologische Arbeitsstoffe

Nach den Feststellungen der Gewerbeaufsichtsämter war die Verordnung in biotechnischen Betrieben und in Forschungseinrichtungen gut bekannt. Schwerwiegende Mängel wurden aus diesem Bereich nicht bekannt. Im Krankenhaus und im Pflegebereich herrschte z. T. Unsicherheit hinsichtlich der organisatorisch und technisch erforderlichen Maßnahmen, da sich das Technische Regelwerk zur Konkretisierung der Verordnung erst im Aufbau befindet. Im Vordergrund standen Fragen der Sicherheitseinstufung gefährdeter Bereiche, der Ermittlungspflicht der Betriebe einschließlich der zugehörigen Dokumentation und die Notwendigkeit und Kostenpflicht von tätigkeitsbedingten Schutzimpfungen.

In den übrigen Bereichen war die Biostoffverordnung weitgehend nicht bekannt. Das Staatsministerium hat deshalb eine Broschüre „Biostoffverordnung“ veröffentlicht, in der die wichtigsten Anforderungen an die Betriebe in anschaulicher Weise dargestellt sind. Sie wurde von den Gewerbeaufsichtsämtern im Rahmen der Betriebsüberprüfungen verteilt und ist auch im Internet unter der Homepage des Landesamtes www.lfas.bayern.de abrufbar.

Im Hinblick auf die bekannt gewordenen Probleme durch BSE wurde der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Einhaltung der erforderlichen

Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Tiermehl aus Risikobeständen, beim Zerlegen möglicherweise infizierter Tiere und bei der Untersuchung von Risikomaterial in den Laboratorien zur BSE-Diagnose gelegt.

2.6.2 Gentechnik

In Bayern gab es Ende des Jahres 2000 458 gentechnische Anlagen. Die regionale Verteilung der Anlagen ergibt sich wie folgt:

Regierungsbezirk	Forschungsanlagen	gewerbliche Anlagen	Summe
Oberbayern	292	16	308
Niederbayern	0	0	0
Oberpfalz	33	0	33
Oberfranken	18	0	18
Mittelfranken	45	3	48
Unterfranken	49	2	51
Schwaben	0	0	0
Summe	437	21	458

Sicherheitsstufe 1
Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist
 342 Anlagen, davon 15 gewerblich

Sicherheitsstufe 2
Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist
 103 Anlagen, davon 5 gewerblich

Sicherheitsstufe 3
Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft

von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit auszugehen ist

13 Anlagen, davon 1 gewerblich

Sicherheitsstufe 4

Gentechnischen Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist

war, wie bisher, keine Anlage zugeordnet.

Zuständig für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken; auch das Landesamt für Umweltschutz ist mit Überwachungsaufgaben betraut. Für die Überwachung des Schutzes der Beschäftigten sind die Gewerbeaufsichtsämter München-Stadt und Würzburg zuständig. Die Überprüfung der Anlagen erfolgt in gemeinsamen Kommissionen aller beteiligten Behörden, um die Anlagenbetreiber nicht unverhältnismäßig zeitlich zu belasten. Die Abstände zwischen den Überprüfungen rich-

ten sich nach der Gefahrengeneignetheit der Anlagen entsprechend den Sicherheitsstufen.

Die bei diesen Überprüfungen beanstandeten Mängel betrafen überwiegend den konventionellen technischen Arbeitsschutz. Gravierende spezifische Verstöße gegen das Gentechnikgesetz wurden nicht festgestellt. Wie im vergangenen Jahr wurden Unfälle oder Erkrankungen, die im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen, nicht bekannt.

2.7

Beförderung gefährlicher Güter

In einer Schwerpunktprüfung im Vollzug der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) wurden Betriebe überprüft, die Gefahrgut über die Schiene versenden.

Obwohl die Gewerbeaufsicht in den Betrieben die alleinige Zuständigkeit im Vollzug der GGVE besitzt, wurde die Schwerpunktprüfung gemeinsam mit Beamten des Eisenbahnbundesamtes (EBA) durchgeführt, das für den Vollzug der Vorschriften nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn auf den bundeseigenen Schienen zuständig ist. Vorrangig wurden solche Betriebe besichtigt, von denen nach Feststellung des EBA mangelhafte Transporte ausgegangen sind. Außerdem wurde in Betrieben kontrolliert, von denen sog. Ganzzugverkehr ausgeht, d. h. dass die Züge nicht auf einem Güterbahnhof zusammengestellt werden, sondern dass der Transport unmittelbar beim Betrieb als Absender beginnt und beim Empfänger endet.

Eine Kontrolle dieser Züge ist dem EBA nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Im Anschluss an die Schwerpunktprüfung wurde ein Konzept über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem EBA und der Gewerbe-

aufsicht, insbesondere über den gegenseitigen Informationsaustausch, vereinbart.

3.

Sozialer Arbeitsschutz

3.1

Arbeitszeitschutz

Der Vollzug des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern bereitet weiterhin Probleme. Die in § 7 Abs. 2 ArbZG eingeräumte Möglichkeit, abweichende Regelungen zu vereinbaren, wurde noch immer nicht zum Abschluss eines Tarifvertrages genutzt. Um unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten im Krankenhausbetrieb die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes nach einheitlichen Kriterien gewährleisten zu können werden daher interne Auslegungshilfen zugrundegelegt.

Der EuGH hat mit Urteil vom 03.10.2000 für ein in Spanien anhängiges Verfahren entschieden, dass der Bereitschaftsdienst, den Ärzte in Krankenhäusern in Form persönlicher Anwesenheit leisten, in vollem Umfang als Arbeitszeit zu werten ist. Allein bei Rufbereitschaft ist nach Ansicht des EuGH dagegen nur die Zeit als Arbeitszeit anzusehen, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen aufgewandt wird.

Das Urteil gilt zunächst unmittelbar nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits. Die EU-Kommission kann daraus jedoch für die anderen Mitgliedstaaten Konsequenzen ziehen. Erkenntnisse darüber, wie die EU-Kommission das Urteil bewertet und ob ggf. Gesetzesänderungen von Seiten des Bundes erforderlich werden, liegen bisher nicht vor. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung auf Bundes- bzw. EU-Ebene werden die Gewerbeaufsichtsämter ihre Vollzugstätigkeit unverändert fortsetzen und sich weiterhin an

den bisher geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des BAT i.V.m. Auslegungshilfen orientieren.

3.2

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Einbehaltung von Sicherheitsleistungen und Verwarnungsgeldern

Um die Ahndungsmöglichkeiten der Gewerbeaufsicht auf Autobahnen und Bundesstraßen, insbesondere bei ausländischen Fahrzeugen, zu verbessern, wurde im September in den Aufsichtsbezirken Oberpfalz, Niederbayern und Mittelfranken eine 4-monatige Erprobungsphase zur Erhebung von Sicherheitsleistungen und Verwarnungsgeldern durchgeführt.

Im nächsten Jahr wird darüber entschieden, ob dieses Verfahren auf alle Gewerbeaufsichtsämter ausgedehnt werden soll.

Einführung des neuen digitalen Kontrollgerätes

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2125/98 vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr hat der Rat der Europäischen Union die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten beschlossen.

Ziel dieser Verordnung ist es, durch eine Verbesserung des Kontrollgerätes sowohl mehr Sicherheit gegenüber Manipulationen als auch Erleichterungen für die Lesbarkeit und Auswertbarkeit der Aufzeichnungen durch eine vollautomatische Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals zu schaffen. Hierzu muss der Fahrer während der Fahrt, statt eines

Schaublatte, künftig eine persönliche Fahrerchipkarte in das neue Kontrollgerät einführen.

Nach Veröffentlichung der technischen Spezifikation für das neue Kontrollgerät (voraussichtlich im Jahr 2001), müssen ab diesem Zeitpunkt gerechnet, spätestens nach 2 Jahren alle neuen Lastkraftwagen und Omnibusse zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten - statt der bisherigen Kontrollgeräte mit Schaublatt - mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein. Die vorhandenen Fahrzeuge dürfen auch weiterhin mit dem alten Kontrollgerät weiterfahren. Nur Güterbeförderungsfahrzeuge über 12 t müssen im Falle der Ersetzung des alten Gerätes mit einem neuen Kontrollgerät ausgerüstet werden.

3.3 Jugendarbeitsschutz

Bericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wurde in diesem Jahr zu seiner 25. Sitzung seit Erlass des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jahr 1976 einberufen.

Zur Frage, ob bei Schülerinnen und Schülern beim Betriebspraktikum der Hauptschulen im Hinblick auf die im Regelfall nur 14-tägige Dauer auf das Tragen von Sicherheitsschuhen verzichtet werden kann, war sich der Landesausschuss einig, dass hier mindestens die gleichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wie für Erwachsene.

Außerdem wurde erörtert, ob die Berufsschulzeiten bei über 18-jährigen Auszubildenden auch nach der Einschränkung des einschlägigen Geltungsbereichs auf unter 18-jäh-

rige Jugendliche auf die Arbeitszeit angerechnet werden müssen oder nicht. Die Mitglieder kamen zu dem Ergebnis, dass die reine Unterrichtszeit im Hinblick auf die Verpflichtung zur Freistellung nach dem Berufsbildungsgesetz auch für diesen Personenkreis auf die gesetzliche Arbeitszeit anzurechnen ist.

Dies gilt auch für den Berufsschulbesuch der über 18-jährigen Auszubildenden während des gesetzlichen Urlaubs. Wenn der Berufsschulunterricht des volljährigen Auszubildenden auf die gesetzlich zulässige Arbeitszeit anzurechnen ist, muss dem volljährigen Auszubildenden folglich für jeden Tag, an dem er die Berufsschule während seines gesetzlichen Urlaubs besucht, ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt werden.

Ein weiteres Thema war die Ausbildung Jugendlicher in den neuen Berufen der Informations- und Telekommunikationstechnik. Hier müssen offensichtlich viele Firmen an Samstagen Wartungsarbeiten durchführen.

Nach der jetzigen Rechtslage ist die Beschäftigung Jugendlicher in diesen Bereichen an Samstagen nicht zulässig. Um festzustellen, ob und inwieweit Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderungsinitiative besteht, kam der Landesausschuss überein, die Erfahrungen der Firmen und der Gewerbeaufsicht einzubeziehen und die Thematik zu gegebener Zeit erneut zu erörtern.

Auch in diesem Jahr standen wieder die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auf der Tagesordnung. Vor dem Hintergrund, dass viele junge Menschen vor Eintritt in das Berufsleben bereits volljährig sind, wird in Nordrhein-Westfalen derzeit diskutiert, ob die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durch eine allgemei-

ne Gesundheitsuntersuchung in den 9. und 10. Klassen ersetzt werden sollte. Der Landesausschuss bestätigte erneut, dass eine Gesundheitsuntersuchung wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht geeignet ist, mit den ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zusammengelegt zu werden.

Um die Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes weiter zu reduzieren, wurde von den Mitgliedern angeregt, in den Betrieben und in den Schulen verstärkt über das Jugendarbeitsschutzgesetz zu informieren. Eine Hilfe hierbei ist bereits die Informationsbroschüre des Staatsministeriums zum Jugendarbeitsschutzgesetz, die regelmäßig an die Schulen und Betriebe verteilt sowie von den Kammern den Ausbildungsverträgen beigelegt wird. Außerdem klären Gewerbeaufsichtsämter im Rahmen ihrer allgemeinen Besichtigungstätigkeit, die Betriebe auch gezielt über die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurde vom Landesausschuss wieder eine Fachtagung - in diesem Jahr in Kempten - zum Thema Jugendarbeitsschutz abgehalten. Die zahlreich anwesenden Vertreter der örtlichen Verbände, der Gewerkschaften und der Schulen wurden durch Vorträge über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und über den Jugendarbeitsschutz aus medizinischer Sicht informiert.

Ergänzt wurden die Ausführungen durch die Vorführung des Films „Jugendarbeitsschutz“ und die Verteilung der Informationsbroschüre über das Jugendarbeitsschutzgesetz und der Unterrichtshilfe für das Lehrpersonal. In einer abschließenden Diskussionsrunde wurden wieder Auslegungsfragen anhand aktueller Beispiele aus der Praxis erörtert.

3.4 Frauenarbeitsschutz

Anträge und Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Antragsgrund	Rechtsgrundlage	
	§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz	§ 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz
	Anzahl der betroffenen Personen	Anzahl der betroffenen Personen
Betriebsstilllegung	170	556
Verhaltensfehler der geschützten Personen	68	35
Existenzgefährdung des Betriebes	2	0
Insolvenzverfahren	81	254
Sonstiges	20	19

3.5 Heimarbeitsschutz

Der Heimarbeitsschutz erfolgte in zwei Zielrichtungen. Angemessene Löhne und Vertragsbedingungen legten 31 Heimarbeitsausschüsse fest. Die staatliche Hilfe bei der Durchsetzung der tariflichen und gesetzlichen Ansprüche gewährten in Bayern 20 Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer im Vollzug von § 23 Heimarbeitsgesetz. Für 1.440 in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte konnte im Rahmen des § 24 Heimarbeitsgesetz ein Nachzahlungsbetrag von DM 496.830 bewirkt werden.

Im Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrechts mussten bei den Entgeltprüfern sechs Anhörungen und Vernehmungen sowie fünf Verwarnungen erlassen werden.

Vier Bußgeldbescheide mit einer Bußgeldhöhe von insgesamt DM 1.800 wurden festgesetzt und mussten beigetrieben werden.

Im Verwaltungszwangsverfahren musste gegen vier Heimarbeit ver-

gebende Firmen ein Zwangsgeld in Höhe von DM 3.000 beigetrieben werden.

Durch gezielte Hinweise in der jeweiligen örtlichen Presse wurde wiederum vor unseriösen Anzeigen über die Ausgabe von Heimarbeit mittels Geldvorleistungen gewarnt.

4. Medizinischer Arbeitsschutz Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gewerbeärztliche Dienst in Bayern berät Betriebe und Beschäftigte in allen Fragen des medizinischen und hygienischen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Im Gewerbeärztlichen Dienst sind 19 Ärzte und 15 Ärztinnen beschäftigt.

Die Gewerbeärztlichen Dienste an den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Coburg, München-Land, München-Stadt, Nürnberg, Re-

gensburg und Würzburg nehmen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Aufgaben des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes in Bayern wahr.

Zu den Aufgaben der Gewerbeärztlichen Dienste gehören insbesondere:

- Überprüfung und Beratung der Betriebe in arbeitsmedizinischen, ergonomischen und arbeitshygienischen Fragen
- Beratung der Betriebsärzte und der für Vorsorgeuntersuchungen ermächtigten Ärzte
- ärztliche Untersuchung von Beschäftigten zur Ermittlung, Klärung und Verhütung von Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen
- Auswertung der Daten aus Betriebsbesichtigungen und ärztlichen Untersuchungen
- Begutachtung von Berufskrankheiten
- Lehr- und Vortragstätigkeit
- betriebsärztliche Betreuung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums gemäß § 16 Arbeitssicherheitsgesetz.

Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen

Traditioneller Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeit waren 2.965 Betriebsbesichtigungen und Überprüfungen (im Vorjahr 2.343). In etwa der Hälfte der Fälle war der Anlass eine Berufskrankheiten-Anzeige. Im Rahmen des Außendienstes wurden außerdem orientierende Lärm- und Gefahrstoffmessungen sowie ärztliche Untersuchungen durchgeführt. Einen Überblick über den Außendienst gibt Tabelle 7 auf Seite 86 wieder.

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen, Untersuchungen

Der Schwerpunkt des Innendienstes ist die gewerbeärztliche Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren.

Soweit es sich bei den begutachteten Erkrankungen um „erstmalig abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle“ handelte, sind diese aus Tabelle 8 (ab S. 87) zu ersehen.

Von 6.935 (i.V. 7.293) „erstmalig abschließend begutachteten Fällen“ stellten die Gewerbeärzte in 2.636 Fällen (i.V. 2.702) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen fest. Die Bestätigungsquote lag somit bei 38% (i.V. 37%).

Die häufigsten der „erstmalig abschließend begutachteten Berufskrankheiten-Anzeigen“ waren Lärmerkrankungen mit 1.680 (i.V. 1.633), Atemwegserkrankungen mit 1.612 (i.V. 1.661) und Hauterkrankungen mit 1.243 (i.V. 1.488).

Von den 2.636 Fällen (i.V. 2.702), in denen die Gewerbeärzte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einwirkungen festgestellt haben, waren auch in diesem Berichtsjahr die Lärmerkrankungen mit 1.060 Fällen (i.V. 1.006), die Atemwegserkrankungen mit 649 Fällen (i.V. 630) und die Hauterkrankungen mit 573 Fällen (i.V. 679) die häufigsten zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagenen Erkrankungen.

Die Gewerbeärzte führten im Innendienst vermehrt Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und in den Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren durch.

Vorträge, Veröffentlichungen

Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte hielten insgesamt 113 Vorträge und Vorlesungen (i.V. 106), welche das gesamte Spektrum der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Ergonomie umfassten.

Des Weiteren veröffentlichten sie Fachbeiträge zu den Themen „Hauterkrankungen und Hautschutz“, „Auswirkung einer Allergie im Rahmen der Schätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Berufskrankheiten der Haut“ „Die Haut ist die Grenzfläche des Organismus zur Umwelt“ und „Sonderaktion Altenpflegeheime in Bayern“.

Fortbildung

Außer der jährlichen Fortbildungsveranstaltung für bayerische Gewerbeärzte in der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg am Inn und den Fortbildungsangeboten des Ministeriums bestand die Möglichkeit, Fachveranstaltungen, Kongresse und den gewerbeärztlichen Erfahrungsaustausch zu besuchen.

Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“

Medizinische Qualitätszirkel sind von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannte fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte mit dem Ziel, die Prozess- und Ergebnisqualität der ärztlichen Versorgung zu sichern und zu verbessern.

Die Leitung des Qualitätszirkels übernimmt ein geschulter Moderator. Im Falle der Qualitätszirkel „Arbeitsmedizin“ ist dies ein erfahrener Gewerbearzt.

Der Qualitätszirkel „Erfahrungsaustausch Betriebsärzte - Gewerbeärzte“ des GÄD Nürnberg tagte im Jahr

2000 insgesamt 8 mal. Die Themen waren „Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb“, „Informationsgewinnung und -bewertung in der Arbeitsmedizin“ sowie „Rechtliche Probleme der betriebsärztlichen Tätigkeit“. Durchschnittlich nahmen an den Veranstaltungen 23 Betriebsärzte teil.

Ausschusstätigkeit

An den Ausschusssitzungen des Arbeitskreises „Hauterkrankungen“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften nahmen Vertreter des gewerbeärztlichen Dienstes Nürnberg teil. Die TRGS 530 „Friseurhandwerk“ wird zur Zeit unter Mitwirkung des gewerbeärztlichen Dienstes Nürnberg überarbeitet.

Der gewerbeärztliche Dienst Coburg hat die Geschäftsführung des Unterausschusses 5 „Medizinischer Arbeitsschutz“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik übernommen.

Themenorientierte Schwerpunktprüfungen

Von Mai bis Juli 2000 überprüften Gewerbeärzte und technische Gewerbeaufsichtsbeamte die „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“ (siehe Bericht ab Seite 55).

Außerdem wurde ab dem 4. Quartal die themenorientierte Schwerpunktprüfung „Umgang mit Gefahrstoffen in histopathologischen Laboratorien“ von Gewerbeärzten und technischen Gewerbeaufsichtsbeamten begonnen.

Regionale Schwerpunktprüfung

Das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg überprüfte neben dem Vollzug

der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) Hautschutz (insbesondere Latexproblematik), Infektionsschutz und die Dokumentation betriebsärztlicher Tätigkeit an 57 Krankenhäusern Mittelfrankens.

Die Revisionen wurden schriftlich angekündigt, um allen Verantwortlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Die beabsichtigte Einsichtnahme in Vorsorgekartei, ASA-Protokolle und sonstige Dokumentation betriebsärztlicher Tätigkeit war vorab bekannt gegeben worden. Außerdem waren bereits Monate vorher alle Häuser unter Hinweis auf die MuSchRiV aufgefordert worden, im Rahmen der Gefährdungsanalyse ein für ihre Einrichtung sinnvolles Mutterschutzkonzept zu entwickeln.

Die Überprüfung wurde an Hand einer einheitlichen Checkliste vorge-

nommen und einige Stationen sowie verschiedene spezielle Einrichtungen (u.a. OP-Trakt, Aufwachraum, Küche, Sozialräume, Endoskopie, Wäscherei) wurden begangen.

Ergebnisse

Zum Zeitpunkt der Begehung hatten 52 % der Krankenhäuser ein umfassendes Mutterschutzkonzept.

Geeignete Hautschutzmittel waren in 75 %, ein Hautschutzplan dagegen nur in 49 % der Krankenhäuser vorhanden.

59 % der Krankenhäuser hatten zum Begehungszeitpunkt auf die Verwendung von gepuderten Latexeinmalhandschuhen in allen Abteilungen verzichtet.

In 93 % der Krankenhäuser wurde die Impfung gegen Hepatitis B angeboten, eine zufriedenstellende Impfrate erreichten 82 %.

Nur in 68 % war das Vorgehen nach erfolgter Nadelstichverletzung ausreichend geregelt.

Die Vorsorgekartei war in der Regel gut geführt. ASA-Sitzungen wurden ausreichend protokolliert. Darüber hinaus wurde die Tätigkeit von den Betriebsärzten aber nur sehr lückenhaft und wenig systematisch dokumentiert.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Reinigungskräfte von Fremdfirmen war oft nicht geregelt.

Wurden Defizite festgestellt, haben die Gewerbeärzte die Arbeitgeber hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen beraten und die Beseitigung der Mängel veranlasst.

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

1. Organisation und Aufgaben

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder. Sie war bisher als Organisationseinheit der Fachabteilung „Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und technische Überwachung“ im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zugeordnet. Seit dem 01.02.2001 ist sie der Fachabteilung „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Produktsicherheit und technische Marktüberwachung“ im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) angegliedert.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Zentralstelle sind in einem Länderabkommen festgelegt. Das Abkommen ist am 01.05.1996 in Kraft getreten.

Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik akkreditiert und überwacht bundesweit die Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, die im Vollzug des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie des nationalen Rechts die Sicherheit von Geräten, Maschinen und Anlagen überprüfen und zertifizieren.

2. Tätigkeit

2.1 Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 71 Akkreditierungen erteilt (vgl. Übersicht), die zu entsprechenden Benennungen und ggf. Notifizierungen der Zertifizierungsstellen durch die Bundesrepublik Deutschland führten, soweit es sich nicht um Reakkreditierungen handelte.

Die meisten Akkreditierungen (34) betreffen die Reakkreditierungen in den Bereichen der Richtlinien Maschinen und Medizinprodukte. Die Meldungen von Stellen nach der Niederspannungs-Richtlinie sind im Rahmen der Akkreditierungen für das GS-Zeichen abgewickelt worden.

Im Bereich der Medizinprodukte-Richtlinie konnten die Reakkreditierungen der größeren deutschen Prüfstellen abgeschlossen werden. Im Rahmen der Begutachtungsverfahren, die zusammen mit der Zen-

tralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) durchgeführt wurden, war festzustellen, dass die Kompetenz der Stellen eine Qualitätssteigerung erfahren hat, insbesondere auch durch die explizit geforderte Einbeziehung von ausreichend wissenschaftlichem Personal, das die entsprechenden Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, um die medizinische Funktion und Leistung der Produkte beurteilen zu können. Graduell unterschiedlich ist nach wie vor die Vorgehensweise der Stellen bei der Auditierung von

Akkreditierungen/Reakkreditierungen 2000

	Prüflaboratorium	Zertifizierungsstelle Produkte	Zertifizierungsstelle QS-Systeme	Zertifizierungsstelle Personal
GSG	3	1	0	0
2. GSGV-88/378/EWG Spielzeug	1	1	0	0
Druckgeräte	3	3	2	1
7. GSGV - 90/396/EWG Gasverbrauchseinrichtungen	0	2	0	0
8. GSGV - 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstungen	5	3	5	0
9. GSGV - 98/37/EG Maschinen	11	5	0	0
10. GSGV - 94/25/EG Sportboote	0	0	0	0
11. GSGV - 94/9/EG Ex-Schutz	0	0	0	0
12. GSGV - 95/16/EG Aufzüge	2	1	1	0
90/385/EWG aktive med. Implantate	1	1	1	0
93/42/EWG Medizinische Produkte	6	6	6	0
GGVS + GGVE	0	0	0	0
insgesamt	32	23	15	1

Qualitätssicherungssystemen nach Anhang II, V oder VI der Richtlinie zur Umsetzung der produktbezogenen Anforderungen. Hier ist noch weitere Abstimmungsarbeit im europäischen Erfahrungsaustausch der benennenden Behörden und der notifizierten Stellen zu leisten.

2.2

Verlängerung der Frist für wiederkehrende Prüfungen bei Stahlflaschen

Im Rahmen der mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen übertragenen Zuständigkeit im Bereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes war ein Thema die Problematik der Fristverlängerung für wiederkehrende Prüfungen bei Stahlflaschen nach Rn 2211 Abs.1 ADR.

Die Frist für regelmäßige wiederkehrende Prüfungen an Stahlflaschen für Flüssiggas kann nach Rn 2250 Buchstabe m des ADR bei vorliegender Zustimmung der zuständigen Länderbehörden von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert werden, wenn die Norm DIN EN 1440, Ausgabe 1996 „Ortsveränderliche, wiederbefüllbare, geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas - Regelmäßige wiederkehrende Prüfung“ eingehalten wird.

Die ZLS hat die Druckgasbehälter-Hersteller und -Instandsetzer sowie Flüssiggaswirtschaft und Sachverständige zur angestrebten Fristverlängerung gehört.

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. hat bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die technischen Aspekte der Fristverlängerung klären sollte. Die BAM hat in ihrer Stellungnahme die Fristverlängerung unter Auflagen befürwortet. Die zuständigen Länderbehörden wurden im Rahmen des einge-

leiteten Verfahrens gehört und haben sich mit der Fristverlängerung einverstanden erklärt.

Daraufhin wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als Vertreter der zuständigen Verkehrsressorts der Länder eine Veröffentlichung im Verkehrsblatt veranlasst, in der die Rahmenbedingungen für eine Fristverlängerung zwischen den wiederkehrenden Prüfungen an Stahlflaschen für Flüssiggas festgelegt wurden.

Hierbei handelt es sich um Anforderungen an Stahlflaschen und an die Füll- und Instandsetzungsbetriebe sowie um die Festlegung von besonderen Verfahren, die eine gleichwertige Sicherheit für die Druckgasbehälter gewährleisten sollen. In der Folge waren weitere Interpretationsmöglichkeiten, die bei der praktischen Anwendung der Fristverlängerung auftraten, zu klären, um eine gleichmäßige Anwendung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung der Veröffentlichung erforderlich.

Die Unternehmen, die Überprüfungen für Fristverlängerungen durchführen, haben dies den für den Vollzug des ADR zuständigen Behörden anzuzeigen.

2.3

Überwachung der Stellen

Im System der Akkreditierungstätigkeit stellt die Überwachung ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung und Sicherstellung der Güte einer Akkreditierung dar. Die Verpflichtung zur Überwachung der von der ZLS akkreditierten Stellen lässt sich sowohl aus den Mindestkriterien für die Benennung von Stellen gemäß den Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verbindung mit den entsprechenden Normen

der Reihe DIN EN 45000 ff als auch der Aufgabenbeschreibung der ZLS in Artikel 2 (2) Nr. 3 und (3) Nr. 3 des Länderabkommens ableiten. Gemäß § 9 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz bzw. § 20 Abs. 4 Medizinproduktegesetz erfolgt die Überwachung durch die zuständige Behörde.

In diesem Jahr wurden insgesamt 50 Überwachungsmaßnahmen vor Ort durchgeführt. Schwerpunktmäßig fanden diese bei Stellen mit Akkreditierungen für die GS-Zeichenvergabe (17) bzw. im Rahmen der Aufzugsrichtlinie (21) statt.

Die im zuletzt genannten Bereich festgestellten Mängel betrafen insbesondere folgende Punkte:

- Prüf- und Zertifizierungsverfahren werden kombiniert und nicht von verschiedenen Personen durchgeführt („4-Augen-Prinzip“).
- Die Dokumentation der Prüfung entspricht nicht den Anforderungen der DIN EN 45001.
- Bei den in der Dokumentation enthaltenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen über Sicherheitsbauteile ist nicht feststellbar, ob die Bescheinigungen noch gültig sind.
- Die in der Rechnung angesetzten Stunden entsprechen sowohl für die Endabnahmen nach Anhang VI als auch für die Einzelprüfungen nach Anhang X nicht den Erfahrungswerten aus vergleichbaren Prüfungen in anderen Bereichen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass offensichtlich ein ländereinheitliches Verfahren fehlt, das sicherstellt, dass trotz eines Mängelberichtes ein Aufzug nicht in Betrieb genommen werden kann.

Neben der systematischen Überprüfung der Arbeitsweise der Stelle vor Ort bildet die Innendiensttätig-

keit, bei der die ZLS die zur Verfügung gestellten Informationen über nichtkonforme Produkte auf ihre Ursachen bezüglich fehlerhafter Prüfungen und Zertifizierungen durch Drittstellen hin untersucht, eine wichtige Quelle für die Überwachung.

Ein wesentlicher Anlass für das Tätigwerden der ZLS sind dabei die Schutzklauselverfahren. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Marktüberwachungsmaßnahmen festgestellten mangelhaften Arbeitsmittel werden in der Regel nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kennzeichnung und Überprüfung auf Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der europäischen Richtlinien im Falle von umfangreichen oder gefahrdrohenden Mängeln mit einem Verbot belegt, das technische Arbeitsmittel in Verkehr zu bringen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die übrigen Mitgliedstaaten umgehend über die Kommission informiert. Hierbei ergibt sich für die ZLS die Pflicht, die deutschen Prüf- und Zertifizierungsstellen zu überprüfen, wenn sie bei der Konformitätsbewertung mitgewirkt haben. Sind Mängel festgestellt worden, die auf diese Mitwirkung zurückzuführen sind, hat die ZLS die Sachverhalte aufzuklären und im Falle eines Fehlverhaltens dies abzustellen.

Am häufigsten gaben Produkte im Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie (73/23/EWG) bzw. im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 4 GSG Anlass zu Beanstandungen. Die meisten Fälle, bei denen deutsche Stellen betroffen waren, sind auf Kennzeichnungsmissbrauch zurückzuführen. Hier sind Produkte aus Fernost besonders häufig aufgefallen, die entweder mit einem gefälschten oder schon ausgelaufenen GS-Zertifikat oder mit einer CE-Kennzeichnung auf den Markt gebracht wurden, ohne dass die grundlegenden Anforderungen

der Niederspannungsrichtlinie erfüllt waren.

Die Überprüfung der Prüf- und Zertifizierungsstellen auf Einhaltung der Vorgaben der Akkreditierungsbescheide war permanent Gegenstand der Überwachung durch die ZLS. Soweit Defizite bei den Prüfstellen auftraten, wurden entsprechende Korrekturmaßnahmen festgelegt, bis hin zum teilweisen Entzug der Akkreditierung.

3. Bilaterale Anerkennungsverfahren

3.1 GS-Prüfstellen im Ausland

Die in das Gerätesicherheitsprüfstellenverzeichnis aufgenommenen französischen Prüfstellen hatten signalisiert, dass sie auch nach Ablauf der Übergangsfrist an einer weiteren Tätigkeit als GS-Prüfstelle interessiert sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat die Möglichkeit der Einbindung aufgrund der derzeitigen Rechtslage geprüft und unter dem Gesichtspunkt der übergreifenden Wirkung des EG-Vertrages bejaht. Zwischenzeitlich ist eine entsprechende Ergänzung in das Gesetz zur Änderung des GSG aufgenommen worden.

Die drei französischen GS-Prüfstellen sind problemlos in das GS-Zeichen-Zertifizierungssystem eingebunden und nehmen an dem nationalen Erfahrungsaustausch teil.

Zur Zeit liegen Anfragen aus den Niederlanden und Schweden bezüglich der Möglichkeit und Voraussetzungen für die Zulassung als GS-Zertifizierungsstelle bei der ZLS vor. Das Verfahren zum Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit Dänemark wurde vom BMA eingeleitet.

3.2 Drittstaatenabkommen

Die Verhandlungen der EG mit Drittstaaten über Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren für Industrieprodukte (MRA - Mutual Recognition Agreement), bei denen die Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz von anerkannten Drittstellen vor dem Inverkehrbringen überprüft werden muss, stellen ein wichtiges Element der europäischen Handelspolitik dar. Diese auf Gegenseitigkeit beruhenden Verträge eröffnen den europäischen bzw. deutschen Stellen die Möglichkeit, Prüfungen nach den Vorschriften der Drittstaaten vorzunehmen. Die erstellten Konformitätsnachweise sind vom jeweiligen Importland anzuerkennen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Abkommen ist die Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen entsprechend den Vorschriften des Drittstaates durch die europäischen Benennenden Behörden (des Exportlandes) in den Mitgliedstaaten. Mit dem Abkommen ist keine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragspartner verbunden. Der im Exportstaat ausgestellte Konformitätsnachweis (Zertifikat) wird vom Importstaat anerkannt und die bisher im Importland notwendigen Prüfungen entfallen, verbunden mit den entsprechenden Erleichterungen für den Hersteller.

Für das Berichtsjahr sind die folgenden Einzelaktivitäten zu erwähnen:

Im Rahmen der Abkommen mit Australien, Neuseeland, USA und Kanada fanden Sitzungen der Gemeinsamen Komitees statt, in deren Rahmen mehrere Beschlüsse über die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen (CABs)

und die Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen gefasst wurden.

Im sektoralen Bereich „Medizinprodukte“ der Abkommen mit den USA und Kanada hat zwischenzeitlich die ZLG an mehreren Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der deutschen CABs im Rahmen von Überwachungsaudits durch Vertreter der FDA (Food and Drug Administration) teilgenommen. Es bleibt festzuhalten, dass insbesondere das Verhalten der USA teilweise kontraproduktiv ist und beispielsweise die Maßnahmen zur Vertrauensbildung bisher sehr einseitig von der amerikanischen Seite (FDA) festgelegt worden sind.

Im Bereich „Elektrische Sicherheit“ im Rahmen des MRA mit den Vereinigten Staaten ist der Meinungsstreit über die Auslegung des Abkommens zwischen den Dienststellen der EU und der amerikanischen Arbeitsschutzbehörde OSHA (Occupational Safety and Health Administration) noch nicht beendet. Während OSHA darauf besteht, dass das Verfahren vollständig durch Angehörige von OSHA durchzuführen ist, versteht die europäische Seite den Vertragstext so, dass die Akkreditierungen von europäischen Stellen gemacht werden können und die Vorortbegutachtungen ausschließlich durch die Europäer ausgeführt werden.

Trotz massiver Einsprüche der ZLS und entsprechender Protestnoten der Europäischen Kommission beharrte die amerikanische Seite auf ihrem Standpunkt.

Die derzeitige Situation ist folgende: Einzelne europäische Antragsteller haben eine umfangreiche Dokumentation eingereicht, die der amerikanischen Seite vorgelegt wurde, um das NRTL-Anerkennungsverfahren (Nationally Recognized Testing Laboratory) einzuleiten. Um nicht die Anerkennung ei-

ner deutschen Stelle weiter zu verzögern, fand vom 18.09. bis 22.09.2000 die Begutachtung durch zwei amerikanische Vertreter von OSHA statt. Die ZLS hat als Beobachter teilgenommen. Zwischen den Teilnehmern herrschte eine sehr offene und freundliche Atmosphäre. Ende Dezember wurde der On-Site-Review-Bericht von dem amerikanischen leitenden Begutachter mit einer Empfehlung zur Weiterführung des NRTL-Verfahrens an OSHA in Washington gegeben.

Neben den MRAs führt die Europäische Kommission mit den mittel- und osteuropäischen (MOE)-Staaten Verhandlungen zu den sogenannten Protokollen über die europäische Konformitätsbewertung (PECA) im Rahmen der Europaabkommen der Gemeinschaft mit den MOE-Staaten. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits vor dem endgültigen Beitritt an dem Binnenmarkt direkt teilnehmen zu können. Im Gegensatz zu den MRAs entfalten die einzelnen Produktsektoren der PECA erst dann ihre Wirkung, wenn das entsprechende europäische Recht in nationales Recht des Vertragspartners umgesetzt worden ist.

Zwischenzeitlich wurden die Protokolle mit Ungarn und der Tschechischen Republik paraphiert. Etwas problematisch stellt sich in diesem Zusammenhang die Evaluierung der benannten Stellen dar, die von den Staaten vorgeschlagen werden, da insbesondere Tschechien mit einem Verweis auf das Abkommen von EA (European cooperation for Accreditation) mit Einbindung der nationalen Akkreditierungsstellen weitere Maßnahmen durch die Europäische Kommission ablehnt. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da das EA-System weder mit der Umsetzung der Inhalte von EG-Richtlinien noch mit den verfahrensspezifischen Punkten

der Module zur Konformitätsbewertung befasst ist. Die ZLS wird deshalb versuchen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten der weiteren MOE-Beitrittskandidaten entsprechende Unterstützung anzubieten und Informationen weiterzugeben.

Die Verhandlungen der EU mit Japan wurden wieder aufgenommen. Nachdem einige grundsätzliche Fragen hinsichtlich der japanischen Rechtsvorschriften geklärt worden sind, besteht große Wahrscheinlichkeit, dass das Abkommen demnächst paraphiert wird.

4. Weitere Aktivitäten und Ereignisse

4.1 National

Im Rahmen der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes wurden die Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungssysteme umgestaltet. Durch die Mitarbeit in den nachfolgenden überregionalen Ausschüssen und vergleichbaren Gremien wird die Weiterentwicklung durch die ZLS unterstützt:

- Deutscher Akkreditierungsrat (DAR)
- Deutscher Rat für Konformitätsbewertung im DIN (DIN KonRat)
- Beirat des Normenausschusses „Qualitätsmanagement, Statistik und Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ)
- Sachverständigenausschuss PÜZ-Stellen beim DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik)
- Zentraler Erfahrungsaustauschkreis zur Koordinierung des Erfahrungsaustausches der nach dem Gerätesicherheitsgesetz zugelassenen Stellen (ZEK)

- Erfahrungsaustausch der nach dem Medizinproduktegesetz benannten Stellen (EKMed)
- Trägergemeinschaft „Akkreditierung“ (TGA)
- MRA-Beratergruppe „Elektrische Sicherheit“

Der Leiter der ZLS ist Mitglied im Präsidium des DAR und vertritt dort die Interessen des geregelten Bereichs.

Zentraler Erfahrungsaustausch (ZEK)

Die 46. Sitzung des ZEK fand am 21./22.03.2000 bei der ZLS in München statt.

Der ZEK stimmte der Erweiterung seines Aufgabengebietes um den Bereich GGVS/GGVE zu und beschloss infolgedessen den Namen in „Zentraler Erfahrungsaustausch der Stellen im Aufgabengebiet der ZLS (ZEK)“ abzuändern. Das Aufgabengebiet soll sich dadurch mit Ausnahme des Medizinproduktebereichs auf alle Bereiche erstrecken, für die von der ZLS Akkreditierungen erteilt werden.

Die 47. Sitzung fand am 16./17.10.2000 beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Dresden statt.

Die Notifizierungsurkunden des BMA für Stellen im Geltungsbereich des GSG können zukünftig auch in mehrsprachiger Ausführung beim BMA beantragt werden.

4.2 International

Bei der Europäischen Kommission ist eine Technische Ratsgruppe 133 „Gegenseitige Anerkennung (MRA)“ eingerichtet, die fast monatlich tagt. Dabei werden horizontale Themen wie das Management der MRAs oder die Arbeitsprogramme

der Joint (Sectoral) Committees und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der MRAs oder der Evaluierung der von den Drittstaaten benannten Konformitätsbewertungsstellen behandelt. Die ZLS ist in die laufende Arbeit dieser Arbeitsgruppe über BMA und BMWi eingebunden.

Nachdem im Rahmen der MRA-Verhandlungen mehrmals Fragen zu der Wirksamkeit des europäischen Systems gestellt wurden, hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Akkreditierungs-/Anerkennungs-, Benennungs- und Notifizierungsverfahren darzustellen. Die Beschreibung des deutschen Verfahrens wurde federführend von der ZLS erarbeitet und vom BMWi an die Europäische Kommission weitergeleitet.

In diesem Zusammenhang ist auch der Besuch des neuen Leiters des Referats „Konformitätsbewertung, Mutual Recognition Aspects“ der Generaldirektion Enterprise, Herr Gwenole Cozigou, bei der ZLS am 16./17. März 2000 in München zu sehen. Entsprechend der umfangreichen Tagesordnung konnte er sich über die Umsetzung der Binnenmarktrahmenbedingungen in Deutschland informieren. Zunächst wurde das deutsche Akkreditierungssystem im gesetzlich geregelten Bereich in den Sektoren GSG, MPG, EMV und BauPG vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde ausführlich dargestellt, dass in Deutschland die richtlinienbedingten Anforderungen an Notified Bodies eine wesentliche Rolle spielen, die bei EA-Akkreditierungen nach Normen der Reihe EN 45000 nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aus deutscher Sicht ist deshalb eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Akkreditierungs- und Benennungsstellen in der EG erforderlich.

Es wurde vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission und die

Mitgliedstaaten ein Review der vorhandenen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen vornehmen und über eine horizontale Arbeitsgruppe koordinieren. Hier könnten auch allgemeine Fragen erörtert und die Verbindung zu EA gestaltet werden. Eine in sich geschlossene Beschreibung des europäischen Systems der Akkreditierung von benannten Stellen (NBs) ist auch im Zusammenhang mit der Implementierung von Multilateralen Abkommen (MRAs) zur Evaluierung der Konformitätsbewertungsstellen in den Drittstaaten erforderlich.

Als Teil einer funktionierenden Binnenmarktes bedarf es auch der Marktkontrollen. Vorrangig hierbei ist, den Informationsaustausch unter Nutzung der elektronischen Medien zu verbessern.

Abschließend erläuterte Herr Cozigou einige Sichtweisen der Kommission, die sich auch am globalen Markt und dessen Rahmenbedingungen orientieren.

Zusammenfassend ist aber bei der Europäischen Kommission ein gewisses Umdenken erkennbar, nachdem bisher hauptsächlich EA beauftragt war, zu analysieren, inwieweit horizontale, organisationsbezogene Anforderungen an Notified Bodies durch Regelungen in den Normen der Reihe EN 45000 abgedeckt werden können. Bei dieser Arbeit fügte EA zuerst anhand der Normengliederung die Auslegungen des International Accreditation Forums (IAF Guidance on the application of ISO/IEC Guide 65: 1996, General requirements for bodies operating product certification systems) an und erst dann die Anforderungen aus den europäischen Dokumenten.

Diese Art der Darstellung lässt jedoch keinen Schluss zu, welche Anforderungen für Notified Bodies nicht durch die Normen abgedeckt werden bzw. nicht relevant sind.

Weiterhin wird der Anschein erweckt, als ob die Normen der Reihe EN 45000 geeignet sind, die Vermutungswirkung bezüglich der Mindestkriterien nach Richtlinienanhang auszulösen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nur teilweise eine Mandatierung durch die Europäische Kommission vorliegt, abgesehen davon, dass es sich vielfach um die wortwörtliche Umsetzung von ISO/IEC-Guides handelt, die die europäischen Belange nicht voll abdecken.

Andererseits sind diese Normen auch insoweit nicht vollständig, als keine richtlinienabhängigen bzw. produktspezifischen Anforderungen an die technische Kompetenz der Stellen enthalten sind. Hierzu

hat die Europäische Kommission auf Beschluss der Gruppe der Hohen Beamten für die Normungs- und Konformitätsbewertungspolitik (Senior Officials Group on Standardisation and Conformity Assessment Policy - SOGS) eine Arbeitsgruppe SOGS WG1 (Working Group on Notification) mit dem Auftrag eingerichtet, u.a. die in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Anerkennungssysteme in einer untereinander vergleichbaren Darstellung offen zu legen.

Die ZLS ist an diesen Arbeiten beteiligt, die das Ziel haben, entsprechende Festlegungen und Ergänzungen zu den Dokumenten SOGS N 325 „Gemeinschaftspolitik im Zusammenhang mit Akkreditierung

und Notifizierung“ bzw. SOGS N 387 „Anforderungen an das Europäische Akkreditierungssystem“ zu erarbeiten. Eine Vereinheitlichung der Akkreditierungs, Benennungs- und Notifizierungsverfahren ist dringend geboten, um Wettbewerbsunterschiede bei den benannten Stellen zu beseitigen.

4.3 Sonstiges

Der Leiter der ZLS hat auf mehreren Veranstaltungen, auf denen das Gemeinschaftsrecht und die Auswirkungen auf das Inverkehrbringen von Industrieerzeugnissen erläutert und diskutiert wurden, Vorträge gehalten.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Sicherheitstechnische Anforderungen beim Betrieb von Indoor-Kartbahnen für den nicht rennsport-orientierten Freizeitsportler“

1. Einleitung

Das Kartfahren hat sich in den letzten Jahren zu einem festen Freizeitangebot entwickelt. Bedingt durch die Goldgräberstimmung in den Jahren 1996 bis 1998 wurden Indoor-Kartbahnen in leerstehenden Industriebauten integriert; vereinzelt wurden auch neue Hallen errichtet. Nur wenigen Anlagen ist auch ein Freigelände angegliedert. Nach dem anfänglichen Boom ist mittlerweile eine Konsolidierungsphase eingetreten und es findet eine Marktberreinigung statt. Die Zahl der beantragten Genehmigungen für neue Anlagen ist stark rückläufig und in Einzelfällen werden Bahnen wieder geschlossen. Bis zum Jahr 1997 waren die Bahnen genehmigungspflichtig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach entstandene Bahnen wurden nach dem Bauordnungsrecht genehmigt.

Je nach Antriebsart der Go-Karts können prüfpflichtige Füllanlagen nach § 28 der Druckbehälterverordnung und anzeige- oder erlaubnispflichtige Lager nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in den Anlagen vorhanden sein.

Die Karts unterliegen als Sportgeräte hinsichtlich ihrer technischen Beschaffenheit dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gerätesicherheitsgesetz (GSG). Sportgeräte sind den technischen Arbeitseinrichtungen gleichgestellt. Die Sicherheit des Fahrbetriebes fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörden für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

2. Anlass

Über Sicherheitsmängel beim Betrieb von Indoor-Kartanlagen und Karts wurde in der Vergangenheit in verschiedenen TV-Sendungen be-

richtet, z. B. „Schreinemakers“, „Monitor“, „Die Reporter“. Die Bandbreite der Berichterstattungen reichte von mangelnder Streckensicherheit über technische Mängel an den Karts bis zu Unfällen mit schweren und sogar tödlichen Verletzungen der Freizeitsportler. Auch in entsprechenden Presseberichten wurde auf das Gefahrenpotential dieses Freizeitsports hingewiesen. Dies gab Anlass, den Betrieb von Indoor-Kartbahnen und Go-Karts in Bayern hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu überprüfen.

3. Ziel

Ziel der Aktion war es, die beim Betrieb der Kartbahnen auftretenden Probleme aus der Sicht des Arbeitsschutzes zu erfassen und deren Beseitigung zu veranlassen. Weiterhin sollten Mängelschwerpunkte an den Karts festgehalten werden, um bei Herstellern und Importeuren im Rahmen des GSG gezielt auf deren Beseitigung hinwirken zu können. Ferner sollte anhand der Analyse der erhobenen Daten ein einheitliches Anforderungsprofil für die künftige Genehmigung solcher Anlagen in Bayern erstellt werden. Auf die Überprüfung der Streckenführung und deren Absicherung wurde auf Grund fehlender Zuständigkeit verzichtet.

4. Durchführung der Überprüfung

Die Überprüfung wurde in vier Themenschwerpunkte aufgegliedert:

- Arbeitsstättenrecht (Lüftung, Gaswarnsysteme, vorbeugender Brandschutz, Flucht- und Rettungswege, Lärm, Sachverständigen- / Sachkundigenprüfungen)



Techn. Oberinspektor Michael Bechmann,
Gewerbeaufsichtsamt Coburg

- Antriebsstoffe; Lagerung und Umgang (Brand- und Explosionsschutz), Transport (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)
- Gefahrstoffrecht (Betriebsanweisung, Unterweisung)
- Karttechnik (GSG).

Die Aktion wurde in den Monaten Februar und März 2000 durchgeführt, da in der kalten Jahreszeit eher die Tendenz besteht, die Lüftungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß zu betreiben.

Für jede Überprüfung wurden zwei Ortstermine vorgesehen: eine unangemeldete Besichtigung, um den normalen Kundenbetrieb kennenzulernen, und einen angekündigten Termin, um mit dem Bahnbetreiber die öffentlich nicht zugänglichen Bereiche zu besichtigen, Prüfunterlagen einzusehen und die festgestellten Probleme zu besprechen. In der Regel konnte auf den zwei-

ten Ortstermin verzichtet werden, da die erforderlichen Überprüfungen bereits bei den ersten nicht angekündigten Revisionen durchgeführt werden konnten.

Die Überprüfungen erfolgten anhand einer vorher erarbeiteten Checkliste. Um die Auswertung zu standardisieren, waren bei den einzelnen Prüfpunkten die Beanstandungsschlüssel vorgegeben, so dass nur noch die Anzahl der hier vorgefundenen Mängel einzutragen war.

5. Auswertung

5.1 Wirtschaftliche und personelle Verhältnisse

In Bayern wurden alle 29 Kartanlagen anhand der Checkliste überprüft. Aufgrund der rückläufigen Besucherzahlen haben viele Anlagenbetreiber existentielle Probleme. Die Mehrzahl der Anlagen wird deshalb nur im Nebenerwerb betrieben. Der Personalbedarf wird in der Regel durch Familienmitglieder sichergestellt, eventuell werden zusätzlich Jugendliche bzw. Studenten beschäftigt.

Den Anlagen ist in der Regel ein von den Hallen abgegrenzter „Bistrobetrieb“ angegliedert, in dem der Besucher über Sichtverbindungen das Renngeschehen verfolgen kann.

Wettbewerbsvorteile haben Kartanlagen mit großem Einzugsgebiet und solche mit angegliedertem Bahnbetrieb im Freien. Bayernweit wurden jedoch nur fünf solcher Bahnen vorgefunden.

5.2 Arbeitsstättenverordnung

Die Kartanlagen befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in ehemals anderweitig genutzten Betriebshallen. Bis auf zwei Kartanlagen sind alle mit mechanischen Lüftungsanlagen ausgestattet.

Die vor der Inbetriebnahme von den Bauaufsichtsbehörden geforderten Nachweise über die ausreichende Hallenbelüftung konnten bis auf wenige Ausnahmen nicht vorgelegt werden. Nur vereinzelt waren Gutachten über die ausreichende Bemessung der Lüftungsanlage vorhanden.

Bei ca. der Hälfte der Anlagen wurde festgestellt, dass Einrichtungen zur Überwachung der Schadstoffbelastung der Raumluft fehlten.

Bei fast allen Anlagen wurden die wiederkehrenden Überprüfungen durch Sachkundige an den Lüftungsanlagen und Überwachungssystemen nicht durchgeführt.

Die Flucht- und Rettungswege hingegen, die Sicherheitsbeleuchtungen, sowie die Anzahl und Prüfung der Feuerlöscher waren weitgehend nicht zu beanstanden.

Auf einer Kartbahn wurden an den Arbeitsplätzen der Streckenposten, die sich zur Überwachung und Signalsteuerung des Fahrbetriebes meistens auf Podesten unmittelbar



Abb. 1: Positiv: Fahrersitz mit hochgezogener Rückenlehne und integrierter Kopfstütze, durchlaufender Rundum-Rammschutz. Es fehlen die Sicherung der Bodenöffnungen sowie Sicherheitsgurt und Überrollbügel

neben der Fahrbahn befinden, orientierende Lärmmessungen durchgeführt. Die ermittelten Lärmpegelwerte lagen, je nach Anzahl der eingesetzten Go-Karts und der Fahrweise, zwischen 90 und 94 dB(A). Gehörschutzmittel wurden jedoch bei acht Anlagen nicht zur Verfügung gestellt oder nicht getragen.

Bei vielen Kartanlagen waren die erforderlichen Ge- und Verbotsschilder nicht angebracht und bei ca. zwei Drittel der Bahnen waren die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nicht durchgeführt worden.

5.3 Antriebsstoffe

Nur an drei Anlagen wird für die Go-Karts als Antriebsstoff Gas verwendet. Die übrigen fahren mit Vergaserkraftstoff, wobei nur zehn Anlagen mit dem teureren, benzolfreien Sonderkraftstoff betrieben werden. Go-Karts mit elektrischer Antriebsenergie wurden nicht vorgefunden.

Bei kleineren Anlagen bereitet die Kraftstofflagerung keine Probleme, da nur der Tagesbedarf vorgehalten wird. Dagegen sind die Betreiber beim Einsatz von benzolfreiem Sonderkraftstoff zur Erzielung eines Preisvorteils gezwungen eine größere Menge (ca. 1000 Liter) abzunehmen, was oftmals zu Lagerproblemen führt.

Bei der Hälfte der Kartanlagen fehlte die Kennzeichnung und der mindestens 5-fache Luftwechsel des Betankungsbereiches. Positiv fiel auf, dass bei Anlagen mit Vergaserkraftstoff zur Tankbefüllung der Go-Karts Kanister mit „Refuel-System“ verwendet werden, bei denen ein Überschütten des Kraftstoffs und ein Überfüllen des Tanks verhindert werden.

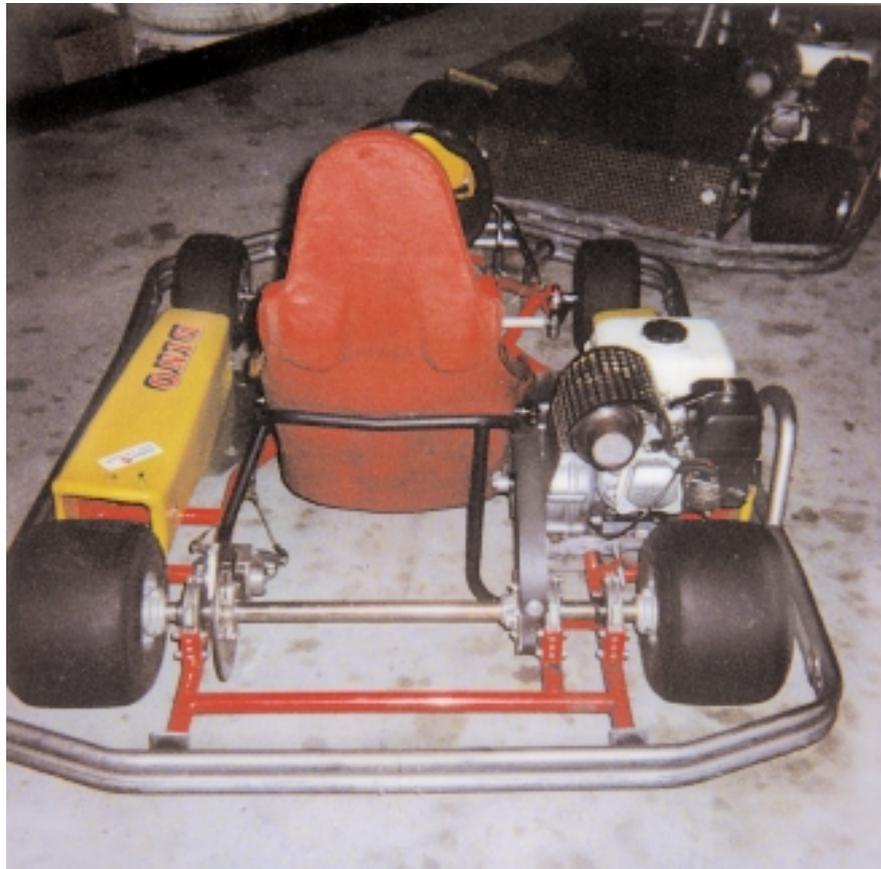


Abb.2: Gefährlich: Die fehlende bzw. unzureichende Verdeckung/Verkleidung der Antriebs Elemente

Nach dem Norm-Entwurf DIN 33955 „Go-Karts - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ soll der Kraftstofftank der Karts aus Sicherheitsgründen an der Lenksäulenhalterung unterhalb des Lenkrades positioniert werden. Eine Betankung mit dem herkömmlichen „Refuel System“ ist dort jedoch nicht möglich, da der Kraftstoffkanister auf die Einfüllöffnung des Tanks nicht mehr aufgesetzt werden kann. Um das Sicherheitssystem beim Betankungsvorgang beibehalten zu können, wäre es erforderlich, das „RS Refuel-System“ als Mindestforderung in die o. g. Norm mit aufzunehmen. Die Karthersteller wären somit angehalten, die konstruktiven Voraussetzungen

für die Verwendung dieses Betankungssystems zu schaffen. Ein entsprechender Vorschlag der Gewerbeaufsicht wurde bereits an den Normenausschuss weitergeleitet.

5.4 Kraftstofftransport von öffentlichen Tankstellen zur Kartbahn

Bei der Hälfte der Kartanlagen wird der Tagesbedarf an Kraftstoff mit privaten PKW in Kanistern (Metall: 20 l oder Kunststoff: 10 l) von öffentlichen Tankstellen zur Kartbahn befördert. Viele Anlagenbetreiber hatten keine Kenntnis davon, dass der Transport von Kraftstoff in den

Geltungsbereich der GGVS fällt. Die max. zulässige Transportmenge wurde aber hierbei nicht überschritten.

Zu beanstanden waren in geringem Umfang Transportkanister ohne Bauartzulassung. Bei den meisten Kunststoffkanistern war das Gebrauchsdatum von fünf Jahren überschritten, bei ca. einem Drittel der Transportkanister fehlte eine ausreichende Bezettelung nach GGVS.

5.5

Vollzug der Gefahrstoffverordnung

Die Betriebsanweisung und die Unterweisung für die beim Umgang mit Gefahrstoffen Beschäftigten fehlten bei zwei Drittel der Kartbetriebe. Zusätzlich war die Kennzeichnung der Kraftstoffkanister bei der Hälfte zu beanstanden.

Unfälle auf Kartanlagen sind jedoch nicht nur auf technische Mängel an den Karts zurückzuführen, sondern teilweise auch auf das Fehlverhalten der Kartbenutzer, teilweise aber auch auf mangelhafte Streckensicherungen.

5.6

Sicherheitstechnische Ausstattung der Go-Karts

Die Go-Karts machten überwiegend optisch einen positiven Eindruck. Bei näherem Betrachten wurde jedoch festgestellt, dass viele Fahrzeugteile (z. B. Rahmen, Anfahrerschutz, Teile der Lenkung) beschädigt waren. Da aus Kostengründen bei notwendigen Reparaturen oftmals auf den Einsatz von fach- und sachkundigem Personal verzichtet wird, sind die Karts teilweise in einem sicher-

heitstechnisch doch sehr bedenklichen Zustand. Weiterhin ist durch die häufig fehlenden Verdeckungen/Verkleidungen der Antriebselemente und der heißen Motorenteile, die Durchtritt- und Durchgreifmöglichkeit zwischen den Rahmungen zur Fahrbahn, für den Freizeitsportler auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Karts eine nicht geringe Verletzungsgefahr gegeben. Festgestellt wurde auch, dass an den Karts nur gelegentlich Typenschilder angebracht waren.

Positiv ist zu vermerken, dass die Antriebsmotoren für Vergaserkraftstoff zur Minderung des Schadstoffausstoßes ausnahmslos mit Katalysatoren ausgestattet waren.

Sicherheitsgurte, rückenhohe Sitzlehnen, Kopfstützen, Zweikreisbremssysteme, Rundum-Rammenschutz und Überrollbügel, die die Sicherheit der Karts verbessern würden, waren nur vereinzelt und unvollständig anzutreffen.

Die Eignung und Sicherheit der Karts wurde in Einzelfällen durch TÜV-Gutachten, basierend auf den Richtlinien der ONS (Oberste Nationale Sportkommission für den Automobilsport in Deutschland), nachgewiesen.

6.

Schlussfolgerungen

Die Art und die Anzahl der vorgefundenen Mängel zeigen, dass die Schwerpunktprüfung im durchgeführten Umfang sinnvoll und notwendig gewesen ist. Bei 24 Anlagen waren die Mängel so gravierend, dass die Betreiber schriftlich zu deren Beseitigung aufgefordert wurden; bei fünf Anlagen erfolgten mündliche Anordnungen. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren war bei der Schwerpunktprüfung nicht erforderlich.

Die wiederkehrenden sicherheitstechnischen Mängel bei den Karts aller Hersteller bestätigen die Notwendigkeit der bereits im Entwurf vorhandenen Normung für Go-Karts (DIN 33955) und Go-Kart-Anlagen (DIN 33956). Es ist zu erwarten, dass durch den Erlass der DIN-Normen eine Verbesserung bei der sicherheitstechnischen Ausstattung der Go-Karts und der Go-Kart-Anlagen im Indoorbereich eintritt.

Im „Kart-Jahr-Buch 2000“ (zu beziehen bei: Kart-Fan-Artikel-Verband, Am Thiergarten 5, 93080 Pentling) werden von einigen Herstellern bereits Go-Karts mit zukunftsweisender Sicherheitstechnik für den Indoorbereich angeboten. Der zusätzliche Einsatz von umweltfreundlichen und schadstoffarmen Antriebsstoffen würde zudem dazu beitragen, dass die MAK-Werte in der Raumluft mit geringerem technischen Aufwand eingehalten werden könnten.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Einhaltung der erforderlichen Gesundheitsschutzmaßnahmen beim betrieblichen Einsatz wasserlöslicher Holzschutzmittel (HSM)“

1. Einleitung

Bauteile aus Holzwerkstoffen, die durch holzerstörende tierische oder pflanzliche Mikroorganismen gefährdet sind, können vorbeugend oder behandelnd durch biozid wirkende Holzschutzmittel (HSM) geschützt werden. Man unterscheidet wasserlösliche und wasserunlösliche HSM. Holzbehandlungsmittel ohne Biozidgehalt (z. B. bestimmte Holzwachse und -lasuren) zählen nicht zu den HSM. Gegenstand dieser Überprüfungsaktion waren ausschließlich wasserlösliche HSM. Biozidfreie und wasserunlösliche Produkte wurden nicht berücksichtigt.

Diese Schwerpunktprüfung befasste sich im Besonderen mit den wasserlöslichen arsen- und chromathaltigen HSM, die als krebserzeugende und sensibilisierende gefährliche Zubereitungen eingestuft sind. Nach dem Ersatzstoffgebot der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) müssen Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich und zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 GefStoffV). Für krebserzeugende Gefahrstoffe gilt ein noch strengeres Ersatzstoffgebot (§ 36 Abs. 2 GefStoffV). Der Stand der Technik bei der Substitutionsmöglichkeit von chromathaltigen HSM ist seit Dezember 1997 in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 618 festgelegt. Diese TRGS sind aufgrund § 17 Abs. 1 GefStoffV für den Arbeitgeber bindend.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV) wurde berichtet, dass immer noch in erheblichem Umfang neue Holzbauteile angeboten und verbaut werden, die mit chromathaltigen Mitteln imprägniert wurden.

Mit dieser Schwerpunktprüfung

sollte erreicht werden, dass Betriebe in Bayern, die Imprägnierungen mit arsen- und chromathaltigen HSM durchführen, diese Produkte nur noch dann verwenden, wenn dies nach dem Stand der Technik nicht zu vermeiden ist und dabei, sowie auch bei der Verwendung arsen- und chromatfreier Ersatzprodukte, die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmaßnahmen beachtet werden.

2. Informations- und Fragebogenaktion

Als Information für die entsprechenden Betriebe des Holzhandwerkes und als Unterstützung und Beratungshilfe für die Gewerbeaufsicht wurde im Rahmen dieser Aktion eine Informationsschrift erstellt, in dem die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten beim Umgang mit wasserlöslichen HSM zusammengefasst wurden.

Die betroffenen Verbände wurden von der vorgesehenen Überprüfungsaktion unterrichtet und gebeten, ihre Mitgliedsbetriebe von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu einer sachdienlichen Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern aufzufordern. Zugleich wurde ihnen die Informationsschrift übermittelt.

Im März 2000 verschickte die Gewerbeaufsicht insgesamt 784 Fragebögen an Holzimprägnierwerke, Sägewerke, Holzfensterhersteller, Zimmereien und Schreinereien sowie sonstige in Frage kommende Anwender, in denen um Angaben zur HSM-Verwendung gebeten wurde. Ziel der Fragebogenaktion war eine weitgehende Erfassung und Auswahl betrieblicher Anwender wasserlöslicher HSM in Bayern. Mit den Fragebögen wurde auch



*Amtsrat Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Bayer,
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz*

die Informationsschrift übersandt, um die Betriebe über die Vorschriften zu unterrichten, die beim Umgang mit wasserlöslichen HSM zu beachten sind.

Bis Anfang Mai 2000 liefen insgesamt 467 (ca. 60 %) ausgefüllte Fragebögen wieder an die Gewerbeaufsichtsämter zurück. Ergänzt durch sonstige Recherchen, z. B. in Branchenverzeichnissen, Fachzeitschriften, im Internet oder telefonischer Art, ermöglichte die Auswertung der Fragebogenaktion eine gezielte Auswahl im Sinne dieses Schwerpunktthemas überprüfungsrelevanter Betriebe.

3. Überprüfungsaktion

Im Zeitraum vom Mai bis zum Juni 2000 wurden in Bayern insgesamt 290 Betriebe aufgesucht, von denen bekannt war oder von denen

TEIL 2

vermutet wurde, dass sie insbesondere in ortsfesten Anlagen mit wasserlöslichen HSM imprägnieren, oder bei denen sich aufgrund der Auswertung der Fragebogenaktion oder durch sonstige Recherchen Anhaltspunkte hierfür ergaben.

Bei den besichtigten Betrieben hatten 207 (ca. 71 %) HSM eingesetzt (wasserlösliche und/oder wasserunlösliche). Wasserlösliche HSM wurden in insgesamt 133 (ca. 46 %) Betrieben verwendet. Hiervon waren in 90 Betrieben Arbeitnehmer mit den wasserlöslichen HSM beschäftigt. In den übrigen 43 Betrieben geschah dies ausschließlich durch die Unternehmer selbst.

Bei den Betrieben, die wasserlösliche HSM einsetzten, lag der durchschnittliche HSM-Einsatz in folgenden Bereichen (zur Aufschlüsselung nach der Betriebsgröße siehe Tabelle 1 und Diagramm 1):

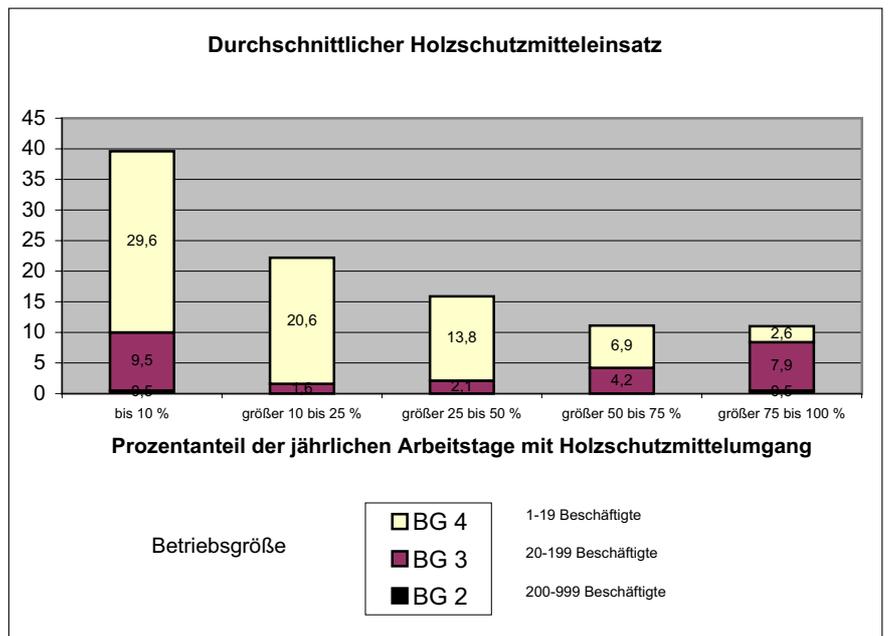
Prozentanteil der jährlichen Arbeitstage mit Holzschutzmitteleinsatz	Anteil der Betriebe in %
bis 10 %	39,7
größer 10 bis 25 %	22,2
größer 25 bis 50 %	15,9
größer 50 bis 75 %	11,1
größer 75 bis 100 %	11,1

Chromhaltige HSM	Anteil in %
Chrom-Kupfer-Borverbindungen (CKB-Salze)	48
Chrom-Fluor-Borverbindungen (CFB-Salze)	39
Chrom-Kupferverbindungen (CK-Salze)	10
Chrom-Kupfer Fluorverbindungen (CKF-Salze)	3

Tabelle 1: Anteil der jährlichen Arbeitstage in den Betrieben mit Holzschutzmitteleinsatz

Prozentanteil der jährlichen Arbeitstage mit Holzschutzmitteleinsatz	Anteil der Betriebe in %				
	1000 und mehr Beschäftigte	200-999 Beschäftigte	20-199 Beschäftigte	1-19 Beschäftigte	Summe
bis 10 %	–	0,5	9,5	29,6	39,7
größer 10 bis 25 %	–	–	1,6	20,6	22,2
größer 25 bis 50 %	–	–	2,1	13,8	15,9
größer 50 bis 75 %	–	–	4,2	6,9	11,1
größer 75 bis 100 %	–	0,5	7,9	2,6	11,1

Diagramm 1:



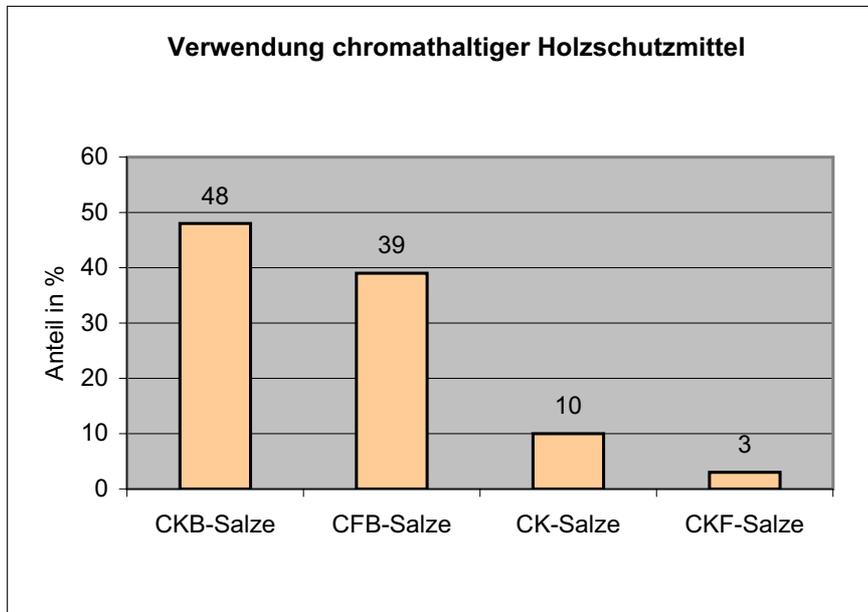
Von den Betrieben, die wasserlösliche HSM einsetzten, verwendeten 30 (ca. 23 %) krebserzeugende arsen- und chromhaltige HSM.

In drei Fällen wurden arsenhaltige HSM (ohne Chromatgehalt) festgestellt. Den Anteil der eingesetzten chromhaltigen Mittel zeigt die Übersicht links (siehe auch Diagramm 2).

4. Verstöße gegen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung

Die GefStoffV enthält Bestimmungen für den Umgang mit gefährlichen HSM-Zubereitungen, die die Einhaltung bestimmter Gesundheitsschutzmaßnahmen vorschreiben. Bei den Überprüfungen in den 133 Betrieben, die wasserlösliche

Diagramm 2:



keit sortiert, betrafen die ersten sechs der zahlenmäßig am stärksten vertretenen Verstöße ausschließlich organisatorische Schutzmaßnahmen (siehe Tabelle 2.1). Diese Maßnahmen stellen für die Betriebe in der Regel nur eine geringe Belastung dar. Erfahrungsgemäß werden sie oft aus Unkenntnis aber auch aus mangelndem Verständnis für deren Sinn und Zweck missachtet. Zum Teil werden sie als unnötige bürokratische Schikane betrachtet. Hier musste die Gewerbeaufsicht Überzeugungs- und Beratungsarbeit leisten sowie insbesondere bei der Erstellung von Betriebsanweisungen, Gefahrstoffverzeichnissen, Gefahrenkennzeichnungen und bei Ermittlungen zu Ersatzstoffprüfungen und Grenzwertüberschreitungen Hilfestellungen geben.

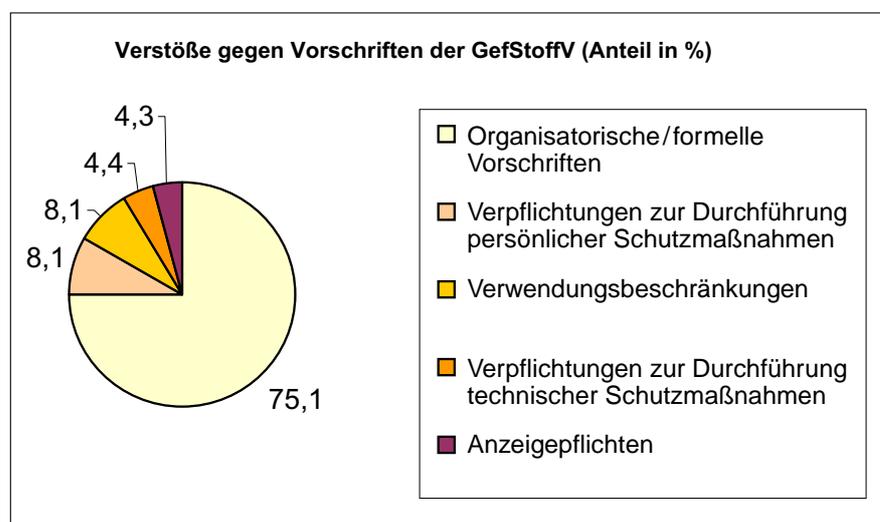
HSM einsetzen, stellte die Gewerbeaufsicht insgesamt 752 Verstöße gegen diese Vorschriften fest (durchschnittlich 5,65 Verstöße pro Betrieb). In diesen Fällen leiteten die Gewerbeaufsichtsämter die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung ein.

– gefahrlosen Organisation von Arbeitsabläufen zu verstehen. Drei Viertel (ca. 75,1 %) aller Verstöße lagen im Bereich der organisatorischen Schutzmaßnahmen. Absteigend nach der Häufig-

Die festgestellten Verstöße gegen Vorschriften der GefStoffV können folgenden Gruppen zugeordnet werden (zur Verteilung der Verstöße siehe auch Diagramm 3):

- **Verstöße gegen organisatorische/formelle Vorschriften:**
Hierunter sind Verstöße gegen Verpflichtungen zur
 - Gefahrenkennzeichnung,
 - Erstellung von Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnissen,
 - Durchführung von Gefahrstoffunterweisungen, Überwachungspflichten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gefahrstoffermittlungen und Ersatzstoffprüfungen sowie

Diagramm 3:



- **Verstöße gegen Verpflichtungen zur Durchführung persönlicher Schutzmaßnahmen:**

Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die Verpflichtung geeignete persönliche Schutzmittel, wie

- Augenschutzmittel,
- Atemschutzgeräte und
- Körper- u. Hautschutzmittel

zur Verfügung zu stellen. Hier mussten 61 (ca. 8,1 %) Beanstandungen getroffen werden (siehe Tabelle 2.2). Zum Teil fehlte sowohl bei den Arbeitgebern wie auch bei den Beschäftigten das entsprechende Gefahrenbewusstsein. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Gefahrstoffermittlungen und Gefahrstoffunterweisungen wäre dies vorhanden gewesen.

- **Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen:**

In dieser Gruppe sind zusammengefasst:

- Verbot zur Verwendung von bestimmten arsenhaltigen HSM
- Verbot zur Verwendung chromathaltiger HSM außerhalb von Kesseldrucktränkanlagen
- Verbot zur Anwendung chromathaltiger HSM bei Holzbauteilen, die für bestimmten Einsatzbereiche vorgesehen sind
- Verbot zur Durchführung von Schädlingsbekämpfungen ohne ausreichende Sachkunde
- Verbot zur Durchführung von vorbeugenden Schädlingsbekämpfung mit HSM im Spritzauftrag von Hand.

Die Fälle, in denen die Verwendung arsenhaltiger oder chromathaltiger HSM oder die Anwendung bestimmter Verfahren durch die Gewerbeaufsicht aufgrund geltender Beschränkungen untersagt werden musste, stellten für die betroffenen Betriebe wegen der in der Regel damit verbundenen nicht unerheblichen Umstellungskosten die weitaus einschneidendsten Maßnahmen dar. Insgesamt wurden 61 (ca. 8,1 %) Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen festgestellt (siehe Tabelle 2.3). Bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen ist die Gewerbeaufsicht mitunter auf erhebliche Widerstände gestoßen.

Bestimmte bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bezeichnen chromathaltige HSM als zulässig für die Anwendung im Kesseldruck- und Trogtränkverfahren. Einige Anwender legen dies in der Weise aus, dass diese Mittel ohne Einschränkungen in Kesseldruck- und Trogtränkanlagen verwendet werden dürfen, obwohl dies nach dem Ersatzstoffgebot der GefStoffV für chromathaltige Mittel im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern nur noch unter bestimmten Bedingungen im Kesseldruckverfahren aber in keinem Fall mehr im Trogtränkverfahren erlaubt ist (§ 36 Abs. 2 GefStoffV in Verbindung mit Nr. 6 der TRGS 618).

Die Gewerbeaufsicht ist bei den Kontrollen immer wieder mit diesen bauaufsichtlichen Zulassungen konfrontiert worden. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat sich deswegen mit dem DIBt in Verbindung gesetzt

und darum gebeten, entsprechende erläuternde Hinweise darüber in diese Zulassungen mit aufzunehmen.

Im Rahmen der Überprüfungsaktion erfuhr die Gewerbeaufsicht, dass ein Vertreter chromathaltiger HSM bei seinen Kunden die Auffassung vertritt, dass die TRGS 618 keine gesetzliche Grundlage für ein Verbot chromathaltiger HSM, sondern lediglich eine untergesetzliche Empfehlung darstellen würde. Dies ist jedoch nicht richtig, weil die Regelungen der TRGS 618 im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen der GefStoffV zu sehen sind (siehe oben).

- **Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Durchführung technischer Schutzmaßnahmen:**

Insgesamt 33 (ca. 4,4 %) Verstöße gegen Verpflichtungen zur Schaffung technischer Voraussetzungen für

- ein sicheres Ansetzen, Auffrischen, Verdünnen und Umpumpen von HSM,
- die erforderliche Anpassung der Arbeitsverfahren und der Anlagen an den Stand der Technik,
- die Gewährleistung technischer Standards des Umweltschutzes und
- die Einhaltung des Verbots zur Abluftrückführung in Arbeitsräumen bei krebserzeugenden Stoffen

waren zu beanstanden (siehe Tabelle 2.4). Der größte Teil der Beanstandungen betraf die technischen Voraussetzungen für ein sicheres Ansetzen, Auffrischen, Verdünnen und Umpumpen von HSM-Lösungen.

Übersicht über die Schutzmaßnahmen und die festgestellten Verstöße:

Tabelle 2.1: Organisatorische Schutzmaßnahmen	Verstöße (% = Anteil der Gesamtmängel)	
	Anzahl	%
Gefahrstoffunterweisung: Die Beschäftigten sind nach § 20 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 555 anhand von Betriebsanweisungen regelmäßig über die Gefährlichkeit der HSM und die für den Umgang erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.	161	21,40
Betriebsanweisungen: Der Arbeitgeber hat nach § 20 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. TRGS 555 geeignete Betriebsanweisungen für den Umgang der Beschäftigten mit den gefährlichen HSM zu erstellen.	107	14,21
Kennzeichnung der HSM-Behältnisse: Der Arbeitgeber hat Behältnisse mit HSM bei der Verwendung entsprechend §§ 4b, 7 GefStoffV zu kennzeichnen; mit Ausnahme von Behältern, die fest mit dem Boden verbunden sind; die mindestens mit der chemischen Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung und der Bestandteile der Zubereitung und dem Gefahrensymbol mit der zugehörigen Gefahrenbezeichnung zu kennzeichnen sind (nach § 23 GefStoffV).	77	10,24
Gefahrstoffverzeichnis: Der Arbeitgeber hat nach § 16 Abs. 3a GefStoffV i.V.m. TRGS 222 ein Verzeichnis der gefährlichen HSM zu erstellen.	43	5,72
Gefahrstoffermittlung: Der Arbeitgeber hat nach § 16 Abs. 1 GefStoffV die Gefährlichkeit der eingesetzten HSM ist zu ermitteln.	30	3,99
Ersatzstoffprüfung: Der Arbeitgeber hat nach § 16 Abs. 2 GefStoffV zu ermitteln, ob auf den Einsatz vorhandener für die Gesundheit gefährliche HSM verzichtet oder diese durch andere weniger gefährliche HSM ersetzt werden können.	30	3,99
Kennzeichnung der Arbeitsbereiche: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 4 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbereiche, in denen mit krebserzeugenden chromat- bzw. arsenhaltigen HSM umgegangen wird, durch geeignete Warn- und Sicherheitszeichen sowie mit dem Zeichen „Essen, Trinken, und Rauchen verboten“ gekennzeichnet sind.	26	3,86
Abgrenzung von Arbeitsbereichen: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 3 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbereiche, in denen mit krebserzeugenden chromat- bzw. arsenhaltigen HSM umgegangen wird, von anderen Arbeitsbereichen deutlich abgegrenzt und nur den Arbeitnehmern zugänglich sind, die mit diesen Arbeiten beschäftigt sind.	23	3,06
Unterweisung über Verhalten bei Gewässerverunreinigungen: Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten darüber zu unterweisen, dass das Eindringen von krebserzeugenden chromat- bzw. arsenhaltigen HSM in die Kanalisation gegebenenfalls sofort der zuständigen Behörde zu melden ist.	16	2,13
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen: Der Arbeitgeber hat nach § 28 i.V.m. Anhang VI GefStoffV für seine Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen, wenn die Auslöseschwelle für gegebenenfalls in den HSM enthaltenen Chrom(VI)-Verbindungen, Fluor und seine organischen Verbindungen oder Arsenpentoxid überschritten wird.	14	1,86
Vorkehrungen für Notfälle: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 8 GefStoffV Vorkehrungen für Notfälle zu treffen, in denen Arbeitnehmer ungewöhnlich hohen Konzentrationen an krebserzeugenden chromat- bzw. arsenhaltiger HSM ausgesetzt sein können.	14	1,86
Mengenbegrenzung: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 1 GefStoffV dafür zu sorgen, dass die Mengen der krebserzeugenden chromat- bzw. arsenhaltigen HSM am Arbeitsplatz so weit wie möglich begrenzt werden.	8	1,06
Regelmäßige Reinigung: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 3 und 8 GefStoffV dafür zu sorgen, dass alle Räume, Anlagen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Verwendung krebserzeugender chromat- bzw. arsenhaltiger HSM stehen, jederzeit gereinigt werden können und dass diese Reinigung auch regelmäßig durchgeführt wird.	7	0,93
Aufbewahrung von Resten und Abfällen: Der Arbeitgeber hat nach § 36 Abs. 6 Nr. 6 GefStoffV dafür zu sorgen, dass Reste und Abfälle krebserzeugender chromat- bzw. arsenhaltiger HSM gegebenenfalls in geeigneten sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für die Umwelt aufbewahrt werden.	5	0,66
Überwachungspflicht: Der Arbeitgeber hat nach § 18 Abs.1 GefStoffV zu ermitteln, ob beim Umgang mit HSM Luftgrenzwerte eingehalten werden (Verstoß liegt vor, wenn Anhaltspunkte für eine Überschreitung vorliegen und die Ermittlung fehlt).	4	0,53

Tabelle 2.2: Persönliche Schutzmaßnahmen	Verstöße (% = Anteil der Gesamtmängel)	
	Anzahl	%
Augenschutzmittel: Der Arbeitgeber hat für die Fälle, bei denen die Gefahr besteht, dass HSM in die Augen gelangen können, geeignete Augenschutzmittel (Schutzbrillen mit Seitenschutz oder Gesichtsschutzschirme) zur Verfügung zu stellen.	22	2,93
Atemschutzgeräte: Der Arbeitgeber hat für die Fälle, in denen die Gefahr besteht, dass HSM-Stäube oder HSM-Aerosole eingeatmet werden können und (nach der Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 19 GefStoffV) deren sichere Beseitigung durch technische Maßnahmen, wie z. B. Absaugen an der Entstehungsstelle, nicht möglich oder zumutbar ist, geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.	21	2,79
Körper und Hautschutz: Der Arbeitgeber hat für die Fälle, bei denen ein Hautkontakt mit den HSM nicht ausgeschlossen werden kann, geeignete Schutzmittel zur Verfügung zu stellen. Geeignete Schutzmittel: Handschutz: Entsprechend geeignete Schutzhandschuhe Körperschutz: Entsprechend geeignete Arbeitskleidung Sonstiger Hautschutz: Wenn mit den vorgenannten Maßnahmen noch unbedeckte Hautpartien verbleiben (z. B. im Gesicht), sind diese durch dreistufige Hautschutzmaßnahmen zu schützen (schützen z. B. durch fetthaltige Hautschutzsalben, reinigen durch Hautreinigungsmittel, pflegen durch Hautpflegemittel)	18	2,93

Tabelle 2.3: Verwendungsbeschränkungen	Verstöße (% = Anteil der Gesamtmängel)	
	Anzahl	%
Verwendung chromathaltiger HSM außerhalb von Kesseldrucktränkanlagen: Chromathaltige HSM dürfen ausschließlich nur noch in Kesseldrucktränkanlagen verwendet werden. Insbesondere die Verwendung in Trogtränkanlagen ist in keinem Fall mehr zulässig. Bei CKA-Salzen handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verwendungsverbot nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Nr. 3 GefStoffV (betrifft auch den Arbeitgeber, selbst wenn er keine Arbeitnehmer damit beschäftigt). Im Übrigen handelt es sich um einen Verstoß gegen das Ersatzstoffgebot nach § 16 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 618 Nr. 6 (betrifft nur die Beschäftigung von Arbeitnehmern).	22	2,93
Imprägnierung von Holzbauteilen nach dem vorgesehenen Einsatzbereich: Nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Nr. 3 GefStoffV dürfen mit CKA-Salzen nur Holzbauteile imprägniert werden, die im Außenbereich zur Anwendung kommen. Für alle anderen chromathaltigen HSM gilt das Ersatzstoffgebot nach § 16 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 618 Nr. 6 (nur wenn Arbeitnehmer damit beschäftigt werden). Hiernach dürfen grundsätzlich nur Holzbauteile der Gefährdungsklasse 4 oder ausnahmsweise in einer Anlage, in der sonst überwiegend Holzbauteile der Gefährdungsklasse 4, vorübergehend solche der Gefährdungsklasse 3 imprägniert werden, wenn im Betrieb keine weiteren Kesseldruckanlagen vorhanden sind und nur Holzbauteile imprägniert werden, die nicht häufig in direktem Hautkontakt mit Mensch und Tier kommen können, es sei denn, die Oberflächen werden nach abgeschlossener Behandlung und Fixierung des Holzschutzmittels gründlich abgewaschen. (Gefährdungsklasse 3 = der Witterung oder Kondensation ausgesetzt, aber nicht in Erdkontakt. Gefährdungsklasse 4 = in dauerndem Erdkontakt oder ständig starker Befeuchtung ausgesetzt).	22	2,93
Imprägnierung im Spritzauftrag von Hand: HSM dürfen im Spritzauftrag von Hand (z. B. mit Druckluft-Sprühpistole) ausschließlich nur zur bekämpfenden Behandlung an bereits mit schädlichen Mikroorganismen befallenen Hölzern durchgeführt werden (ZH 1/736 bzw. BGI 736).	12	1,60
Verwendung von arsenhaltigen HSM: Arsenhaltige HSM dürfen nach dem Verwendungsverbot nach § 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Nr. 3 GefStoffV nicht verwendet werden; mit Ausnahme von Chrom-Kupfer-Arsenverbindungen (CKA-Salze), wenn sie in Kesseldrucktränkanlagen eingesetzt werden (dieses Verwendungsverbot betrifft auch den Arbeitgeber, selbst wenn er keine Arbeitnehmer damit beschäftigt). Bei den festgestellten Verstößen wurden andere arsenhaltige HSM verwendet, als die unter der o.g. Einschränkung noch zulässigen CKA-Salze.	3	0,40
Sachkunde für Schädlingsbekämpfungen: An befallenen Hölzern dürfen Schädlingsbekämpfungen mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen HSM - oder wenn dabei solche Stoffe freigesetzt werden - nach Anhang V Nr. 6 GefStoffV nur durchgeführt werden, wenn die Personen die hierfür erforderliche Sachkunde besitzen.	2	0,27

Tabelle 2.4: Technische Schutzmaßnahmen	Verstöße (% = Anteil der Gesamtmängel)	
	Anzahl	%
Sicheres Ansetzen, Auffrischen, Verdünnen und Umpumpen von HSM: Der Arbeitgeber hat die technischen Voraussetzungen für ein sicheres Ansetzen, Auffrischen, Verdünnen und Umpumpen von HSM - ohne Gefährdung von Arbeitnehmern - zu schaffen (z. B. durch Verwendung von fest installierten Pumpen, Leitungen oder mobilen Fasspumpen).	20	2,66
Technischer Standart zum Umweltschutz: Der Arbeitgeber hat die Arbeitsverfahren und die Anlagen so zu gestalten, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist (TRGS 618 Nr. 8.1 Abs. 2).	9	1,20
Anpassung an den Stand der Technik: Der Arbeitgeber hat die Arbeitsverfahren und die Anlagen so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer beim betriebsüblichen Umgang mit HSM keinen gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist (bei chromathaltigen HSM nach § 36 GefStoffV i.V.m. TRGS 618 Nr. 7.1 Abs.1, im Übrigen nach § 19 GefStoffV erforderlich).	3	0,40
Verbot der Ablufrückführung: Bei der Verwendung krebserzeugender arsen- oder chromathaltiger HSM darf nach § 36 Abs. 6 Nr. 8 GefStoffV die abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Eine Rückführung ist nur unter Verwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren zulässig.	1	0,13

Tabelle 2.5: Formelle Schutzmaßnahmen	Verstöße (% = Anteil der Gesamtmängel)	
	Anzahl	%
Anzeige der Verwendung chromathaltiger HSM: Die Verwendung krebserzeugender arsen- oder chromathaltiger HSM muss nach § 37 Abs. 1 und 5 GefStoffV bei der Gewerbeaufsicht angezeigt werden. Diese Anzeige ist gegebenenfalls beim Wechsel der Arbeitsstätte sowie spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen.	29	3,86
Anzeige von Schädlingsbekämpfungen: Schädlingsbekämpfungen an befallenen Hölzern mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen HSM - oder wenn dabei solche Stoffe freigesetzt werden - müssen nach Anhang V Nr. 6 GefStoffV angezeigt werden.	3	0,40

- **Verstöße gegen Anzeigepflichten:**
Bei den Anzeigepflichten waren insgesamt 32 (ca. 4,3 %) Verstöße gegen Verpflichtungen zur
 - Anzeige der Verwendung krebserzeugender chromathaltiger HSM und
 - zur Anzeige von Schädlingsbekämpfungen
 festzustellen (siehe Tabelle 2.5). In den meisten Fällen betraf dies fehlende Anzeigen

über die Verwendung krebserzeugender chromathaltiger HSM. Ein kleinerer Teil bezog sich auf fehlende Anzeigen im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfungen, die mit wasserlöslichen HSM durchgeführt wurden.

5. Zusammenfassung

Die Ergebnisse zeigen, dass die Bedeutung der TRGS 618 bei den Betrieben noch zu wenig bekannt war und außerdem sogar irrtümliche Auffassungen vorherrschten. Die Schwerpunktaktion leistete einen Beitrag, um dieser TRGS in der Praxis mehr Geltung zu verschaffen.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien“

1. Anlass

Ausgehend von einzelnen Berichten über zum Teil gravierende Arbeitsschutzmängel beim Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien wurde festgestellt, dass bei Aktionen und Überprüfungen in Gärtnereien in anderen Ländern übereinstimmend eine erhebliche Zahl von Mängeln beim Umgang mit Gefahrstoffen aufgedeckt wurde: Wiederholt wurde als Ergebnis festgestellt, dass „kein Betrieb mängelfrei“ vorgefunden wurde. Die Qualität der Mängel reichte von technischen Fehlern beim Verwenden und beim Lagern von Gefahrstoffen über informatorische Mängel, Nachlässigkeit beim Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstungen bis zum Nichtbeachten von einfachsten Hygieneregeln.

Die Bandbreite der in den Gärtnereien eingesetzten Gefahrstoffe ist weit gefächert und reicht von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln (PSM) über Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Begasungsmittel und Spezialfarben gegen Schimmelbefall in Wänden bis zu haushaltsüblichen Reinigungsmitteln für Gerätschaften und Hände.

Mit dem Einsatz von z.B. gefährlichen PSM können Gesundheitsrisiken für alle in den Gartenbaubetrieben Beschäftigte verbunden sein, wenn sie diese Mittel anwenden oder in deren Gefahrenbereich gelangen.

Der sorglose Umgang mit PSM oder das Mischen von PSM und Gefahrstoffen kann bei Menschen u.U. zu akuten Vergiftungen führen. Selbst die Verwendung von Mitteln, die keine Zulassung als PSM haben und die für jedermann für den Hausgebrauch erhältlich sind, ist bei zu großzügigem Gebrauch („viel hilft viel“) keineswegs ungefährlich, wie ein Blick auf die Ge-

brauchsanweisung zeigt. Zu berücksichtigen sind auch sensibilisierend und allergen wirkende Komponenten in den Zubereitungen.

Ein auffallend hoher Anteil an Unfallmeldungen, der im Zusammenhang mit dem Herstellen und Vorbereiten von Spritzbrühen, Gießlösungen oder anderen Ausbringungsformen durch Verdünnen der Gefahrstoff- oder PSM-Konzentrate stand, zeigte die Notwendigkeit, die konsequente Einhaltung vorhandener Schutzvorschriften zu überprüfen.

Aufgrund dieses Mängelbildes war anzunehmen, dass mit vertretbarem Aufwand im Rahmen einer themenorientierten Schwerpunktprüfung durch die Gewerbeaufsicht in Form von Beratung, Information über Verpflichtungen aus bestehenden Vorschriften und Motivation zur Steigerung des Problembewusstseins Arbeitsschutzdefizite beim Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien abgebaut werden können.

2. Ziele

2.1 Datenbeschaffung

Die aufzusuchenden Gärtnereien sind im wesentlichen unter den rund 2.800 bayerischen Betrieben der Wirtschaftsgruppe 01 erfasst. In dieser Wirtschaftsgruppe sind aber z.B. auch Landschaftsgärtnereien, Obst- und Weinbaubetriebe enthalten; es sollten jedoch nur die Betriebe aufgesucht werden, die an einem festen Standort über Infrastruktur in Form von Häusern mit Sozialanlagen und Lagerräumen und Gewächshäusern (auch Folienhäusern) verfügen. Ausgenommen sind damit z.B. saisonweise genutzte Beerenplantagen, Arbeitsplätze zur gärtnerischen Gestaltung



*GD Dipl.-Chem. Dr. Klaus-Ulrich Kuhnla,
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz*

von Wohnungsneubauten oder von Straßen-, Auto- oder Eisenbahntrassen. Auch die reinen Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfgewächse, die nicht im örtlichen Zusammenhang mit einer Gärtnerei stehen, sollten unberücksichtigt bleiben.

2.2 Themenauswahl

Von den somit verbleibenden Betrieben sollte ein Anteil von 500 der Größenklassen 3 und 4 (Klein- und Mittelbetriebe bis maximal 199 Beschäftigte) ausgewählt und im Rahmen der Schwerpunktprüfung beiseite gezogen werden, wobei folgende Themenbereiche beratend und kontrollierend abgearbeitet werden sollten:

- Formvorschriften, wie z.B.
 - Gefahrstoffverzeichnis
 - Ersatzstoffermittlung
 - Betriebsanweisung
 - Unterweisung
- Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, z.B. infolge von
 - Jugendarbeitsschutzgesetz und
 - Mutterschutzgesetz
- Hygienevorschriften wie z.B.
 - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Privat- und Arbeitskleidung
 - Pausen- und Waschräume, Toiletten, Umkleieräume
 - Persönliche Schutzausrüstung
- Vorsorgeuntersuchungen wie z.B.
 - auf die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommermeningoenzephalitis (FSME) oder Borreliose
 - zum Impfschutz bei Tetanus
- Technik/Lagerung wie z.B.
 - Kennzeichnung beim Umgang
 - Geeignete Lagerräume oder Lagerschränke
- Aufbewahrung von Giften unter Verschluss

und soweit zutreffend

- Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher.

3. Nahziel

Als Nahziel der Überprüfung war vorgesehen, über die Befragung nach einer einheitlichen Checkliste die Schwerpunkte der Defizite und Mängel aufzuzeigen, den Betriebsleitern in den Gärtnereien die Gefahren bewusster zu machen und ihnen Hilfestellung für einen vor-



schriftenkonformen Umgang mit Gefahrstoffen anzubieten. Dazu sollten die Beamten Informationsmaterial der Gewerbeaufsicht zur Verfügung stellen und schließlich in geeigneter Weise für eine Behebung der festgestellten Mängel sorgen.

4. Vorbereitung und Unterlagen

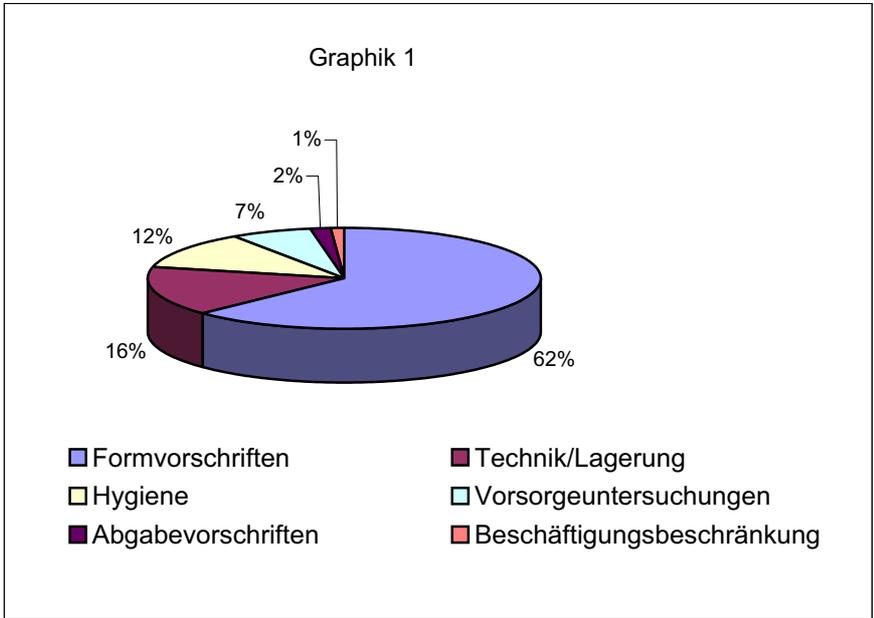
Im Staatsministerium wurde eine Checkliste für die Gewerbeaufsichtsämter mit 24 Fragen zu den o. g. Themenkomplexen entwickelt und mit einer ausführlichen Erläuterung zur Durchführung und Hinweisen auf die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Regelungen versehen. Die Berufsgenossenschaft Gartenbau in Kassel übersandte auf Nachfrage einige Merkblätter zum Umgang mit Gefahrstoffen und teilte mit, dass sie zu diesem Problemkreis keine Aktivitäten unternehmen habe und plane.

5. Durchführung

Die Besichtigungen in den Betrieben für die themenorientierte Schwerpunktprüfung „Umgang mit Gefahrstoffen in Gärtnereien“ fanden in der Zeit vom 22.05. bis 21.07.2000 statt.

Im Zusammenhang mit dem Fragenpunkt „Vorsorgeuntersuchungen z.B. auf FSME“ wurde - ange-regt durch den Vorschlag des gewerbeärztlichen Dienstes eines Amtes - zusätzliche Informationen an die Ämter nachgereicht:

- Genauere Abgrenzung der Endemiegebiete für FSME und die Zecken-Borreliose,
- Angaben zum Krankheitsverlauf und zur Behandlung der Borreliose,
- Hinweise auf Schutzmaßnahmen, die von den Arbeitnehmern bei Tätigkeiten im Freiland ergriffen werden sollen,



Die Verteilung der Mängel bei den einzelnen Kontrollfragen wies keine regionalen oder amtspezifischen Abweichungen auf. Die Grobverteilung der Mängel bezüglich der Fragenkomplexe stellt sich wie folgt dar:

I.	Formvorschriften	727	(63%)
II.	Technik/Lagerung	185	(16%)
III.	Hygiene	138	(12%)
IV.	Vorsorgeuntersuchungen	78	(7%)
V.	Abgabevorschriften	19	(2%)
VI.	Beschäftigungsbeschränkungen	12	(1%)

- Ausgabe eines Faltblattes des Staatsministeriums über Zekkenborreliose.

gen geblieben sind. In den anderen 382 kontrollierten Betrieben (75%) wurden insgesamt 1.159 Beanstandungen, also durchschnittlich rund drei Beanstandungen pro Betrieb festgestellt.

Mit 727 Meldungen nimmt die Mängelgruppe „Formvorschriften“ die erste Stelle bei den Beanstandungen ein. Unter diesen Begriff sind folgende Arbeitsschutzmängel zusammengefasst:

6. Ergebnisse

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsämter bestätigten im wesentlichen das erwartete Bild der Situation zum Umgang mit Gefahrstoffen in den Gärtnereien. Es wurde mit 508 besichtigten Betrieben die vorgegebene Zahl erreicht, auch wenn besonders im städtischen Bereich einige Gärtnereien Wohn- oder Geschäftsgebäuden weichen mussten und sie daher unter ihrer erfassten Adresse nicht mehr auffindbar waren.

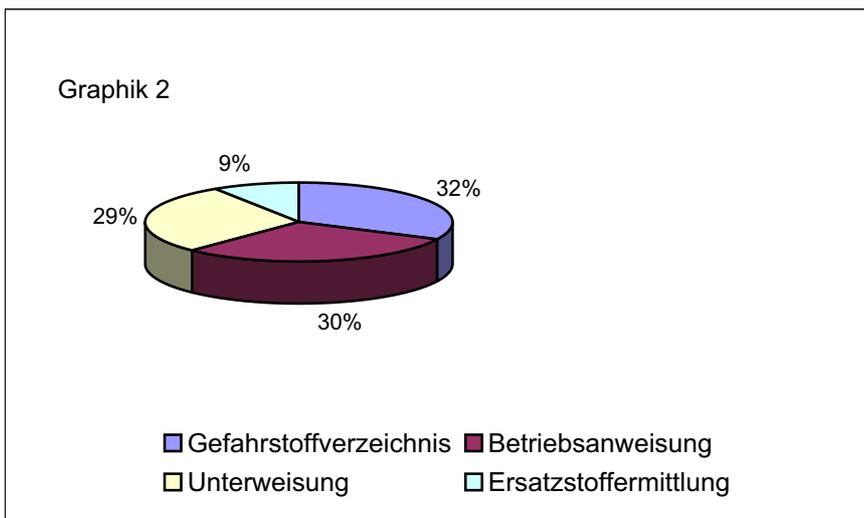
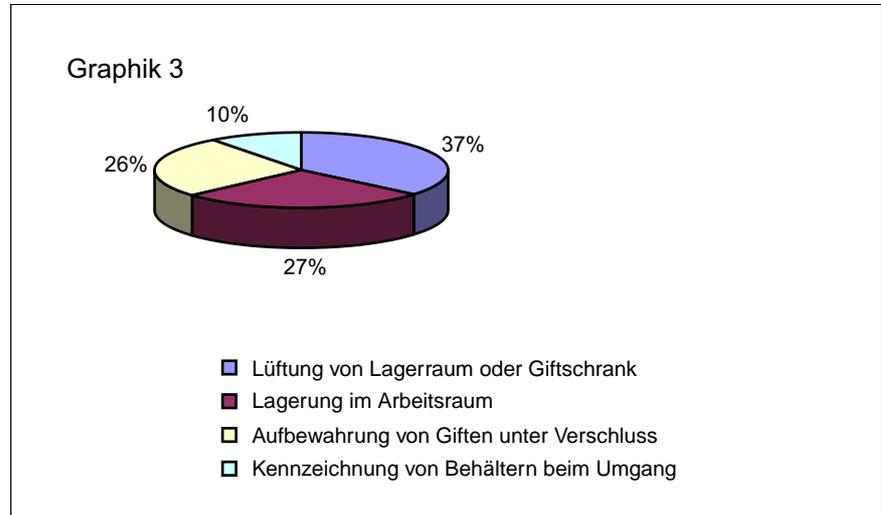


6.1 Verteilung der Beanstandungen

Positiv zu bewerten ist, dass 126 Betriebe (25%) ohne Beanstandun-

Fehlendes oder unvollständiges Gefahrstoffverzeichnis	234	(20%)
Nicht oder nicht nachvollziehbar durchgeführte Ersatzstoffermittlung	66	(6%)
Unzureichende Betriebsanweisung	219	(19%)
Fehlende oder nicht nachweisbare Unterweisung der Mitarbeiter über den Umgang mit Gefahrstoffen	208	(18%)

Die prozentuale Verteilung der 727 Mängel dieser Gruppe stellt sich wie folgt dar:



Die Verteilung der Beanstandungen der Gruppe II (Technik und Lagerung) zeigt die Graphik 3.

7. Begasungen

Die vorab besonders kritisch erachteten Tätigkeiten wie Begasungen und das großflächige Ausbringen von gefährlichen Pflanzenschutz-

mitteln durch Versprühen oder Vernebeln spielten nach Mitteilung der Gewerbeaufsichtsbeamten praktisch keine Rolle: Begasungen fanden in weniger als 10 Gärtnereien statt; das Ausbringen von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln führt in den Kleinbetrieben in der Regel der Unternehmer selbst durch und dann - sofern es ein Befall zulässt - abends oder an Wochenenden, wenn keine Beschäftigten oder Kunden anwesend sind.

8. Impfschutz

Die Gärtnereien insbesondere in den gefährdeten Gebieten wurden informiert, dass es derzeit in Deutschland keine Impfung gegen Borreliose gibt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass es besonders wichtig ist, die Krankheitssymptome der Borreliose zu erkennen und unverzüglich mit einer medikamentösen Behandlung eine Heilung herbeizuführen. Die Aufklärung über Borreliose führte dazu, dass auf den damit zusammenhängenden Impfschutz gegen FSME und Tetanus in den Gärtnereien hingewiesen wurde. Dabei stellte sich heraus, dass es häufig von den Unternehmern fälschlich als persönliche Angelegenheit der Beschäftigten angesehen wurde, selbst für einen ausreichenden Impfschutz zu sorgen. Diese Unkenntnis trug zu einigen der 78 Mängelnotierungen in diesem Punkt bei.

9. Hygiene, persönliche Schutzausrüstung

Auch wenn festgestellt wird, dass die „Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“ in vielen Gärtnereien angewandt werden, kann selbst dabei nicht auf den Umgang mit chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Das Benutzen entsprechender persönlicher Schutzausrüstung wie z.B. Schutzanzug, Schürze, Gesichts- oder Augenschutz, dichte Schutzhandschuhe oder ggf. Atemmaske ist dann unverzichtbar. Diese Schutzausrüstung ist zu reinigen, zu pflegen, zu reparieren oder zu ersetzen, und sie ist im Betrieb getrennt von der normalen Kleidung der Beschäftigten aufzubewahren. Hierbei tauchten ebenso leicht behebbare Mängel auf, wie beim Vorhalten oder Benutzen von Sozialanlagen, also Pausen-, Wasch-, Umkleieräume und Toiletten.

Rund 12% aller Beanstandungen entfielen auf diesen Bereich „Hygiene“. Graphik 4 zeigt die prozentuale Verteilung der Beanstandungen in diesem Bereich.



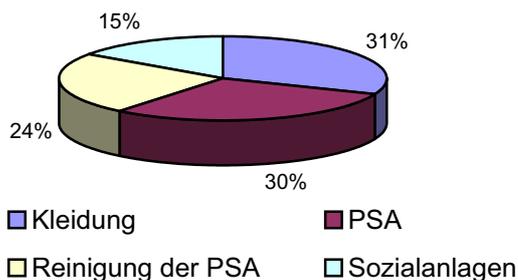
10. Abgabe gefährlicher Chemikalien

Die Abgabe von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere entsprechend gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel von den Gärtnereien an den privaten Endverbraucher unterliegt speziellen

Regelungen in der Chemikalien-Verbotsverordnung und stellt formelle und personelle Anforderungen an den Abgebenden (Erlaubnis oder Anzeige, Sachkunde und Beratungspflichten).

Der Handel mit derartigen Chemikalien findet nach den Feststellungen bei Gärtnereien nur in seltenen Fällen statt, so dass zu dieser Thematik insgesamt nur 19 Betriebe beanstandet wurden z.B. wegen unvollständiger Aufzeichnungen über die Abgabe, nicht ausreichender Beratung der Kunden und fehlender Anzeige (Meldung) bei der seit zwei Jahren dafür zuständigen Gewerbeaufsicht.

Graphik 4



11. Koordination mit Berufsgenossenschaft

Von mehreren Ämtern wurde während der Aktion bemängelt, dass die Berufsgenossenschaft Gartenbau offenbar unmittelbar vor der themenorientierten Schwerpunktprüfung viele Gärtnereien ebenfalls

bezüglich des Umgangs mit Gefahrstoffen überprüft hatte.

Den davon betroffenen Gartenbaubetrieben war nicht zu verdenken, dass sie diese Doppelkontrolle als störend und im übrigen nicht besonders effektiv einschätzten und sich bei den Gewerbeaufsichtsbeamten entsprechend äußerten.

12. Maßnahmen im Vollzug

Im Zusammenhang mit der themenorientierten Schwerpunktprüfung wurden insgesamt 238 Schreiben an die Gärtnereien zur Behebung der festgestellten Mängel verschickt und es wurde in einigen Fällen auch bei mündlichen Aufforderungen belassen. Das einzige Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde inzwischen eingestellt.

13. Schlussfolgerungen

Die themenorientierte Schwerpunktprüfung erwies sich als notwendig und erfolgreich.

Sie war notwendig, weil es sich zeigte, dass dem Aspekt des Umgangs mit Gefahrstoffen in den Gärtnereien in der Vergangenheit nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt worden war.

Menge und Gefährlichkeit der Stoffe, mit denen in Gärtnereien umgegangen wurde und wird, wurde in der Vergangenheit häufig unterschätzt. Durch die Fragen der Checkliste und die Erläuterungen dazu konnten die Gewerbeaufsichtsämter in den Gärtnereien einerseits gezielt vorhandene Defizite im Arbeitsschutz aufdecken und den Leitern der Betriebe andererseits kompetent Hinweise zur Erledigung der angeordneten erforderlichen Maßnahmen anbieten.

Die Bestandsaufnahme zeigte anhand der Zahl und Art der Beanstandungen, dass der Umgang mit Gefahrstoffen in den Gärtnereien in Bayern nicht so im Argen liegt wie

aus den Berichten anderer Bundesländer zu befürchten war. Ein Viertel der aufgesuchten Betriebe wies keinerlei Beanstandungen auf. Bei den anderen Gärtnereien war die Bereitschaft groß, erforderliche und vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes durchzuführen, sobald Sinn und Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme entsprechend dargelegt werden konnte.

Die Nachkontrollen durch die Gewerbeaufsicht und die Antworten der schriftlich mit Terminsetzung zur Mängelbehebung aufgeforderten Betriebe sorgen dafür, dass die gleichwohl festgestellten Beanstandungen abgestellt werden.

Die Schwerpunktprüfung war insofern auch erfolgreich, als damit in rund 500 Gartenbaubetrieben seit dem erheblich sicherer mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Einige Gewerbeaufsichtsämter haben angekündigt, das Abfragekonzept und die erarbeiteten Unterlagen für die laufende Besichtigungstätigkeit bei den bisher nicht kontrollierten Gärtnereien anzuwenden.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten“

1.

Ausgangssituation

Um die Risiken beim Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten für Personenrückhaltesysteme in Fahrzeugen möglichst gering zu halten, hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entsprechende Auflagen in ihren Zulassungsbescheiden festgelegt. Hiernach darf u. a. der Umgang nur im gewerblichen Bereich und nur durch geschultes Personal erfolgen und das Vernichten von nicht in Kraftfahrzeugen eingebauten Airbag- und Gurtstraffereinheiten nur im Rahmen einer nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erlaubten Tätigkeit vorgenommen werden.

Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen wurde jedoch häufig festgestellt, dass zwar in fast allen Kfz-Betrieben mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten umgegangen wird, der erforderliche Schulungsnachweis sowie die vorgeschriebene Anzeige nach § 14 SprengG aber häufig nicht vorhanden waren. Daher wurde eine themenorientierte Schwerpunktprüfung für ganz Bayern vorgeschlagen.

2.

Durchführung der Schwerpunktprüfung

Bevor die Schwerpunktprüfung begonnen wurde, erfolgten mehrere Abstimmungsgespräche, z. B. mit der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Mittelfranken.

Bei der Innung war bekannt, dass in der Vergangenheit viele Kfz-Betriebe die Airbagmodule im ausgebauten Zustand vernichteten. Die Zündung außerhalb von Kraftfahrzeugen darf jedoch nur im Rahmen einer nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erlaubten Tätigkeit durch den Erlaubnisinhaber oder

durch Personen erfolgen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen. Die Innung hat daraufhin alle Mitgliedsbetriebe über die Voraussetzungen für einen vorschriftgemäßen Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten informiert und gleichzeitig einen entsprechenden Grundlehrgang (gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 b 1. SprengV) durch Verpflichtung eines staatlich anerkannten Lehrgangsträgers angeboten, damit geeignete Personen der Kfz-Betriebe die erforderliche Fachkunde als Voraussetzung für eine spätere Erlaubnis (§ 7 SprengG) bzw. einen Befähigungsschein (§ 20 SprengG) erwerben können.

Die Durchführung der Schwerpunktprüfung fand im Zeitraum März bis Juni 2000 statt.

3.

Ziel der Aktion

Das Ziel der Schwerpunktprüfung war, das Sicherheitsbewusstsein beim Umgang mit Airbag-Modulen und Gurtstraffereinheiten zu stärken, die Gefahren, z. B. beim Vernichten im eingebauten Zustand aufzuzeigen und zu erreichen, dass nur geschultes Personal derartige Arbeiten vornimmt. Außerdem sollten die Betriebe auf ihre formellen Verpflichtungen (z. B. Anzeigen, Unterweisungen) hingewiesen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden den Betrieben Anzeigeformulare (§ 14 SprengG), Muster-Betriebsanweisungen zum Umgang mit Airbag-Modulen oder Gurtstraffereinheiten, Kurzinformationen über Rechtsgrundlagen sowie bei Bedarf Anträge auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 der 1. SprengV) ausgehändigt.

Über das Staatsministerium wur-



*Techn. Amtmann Hermann Wild,
Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg*

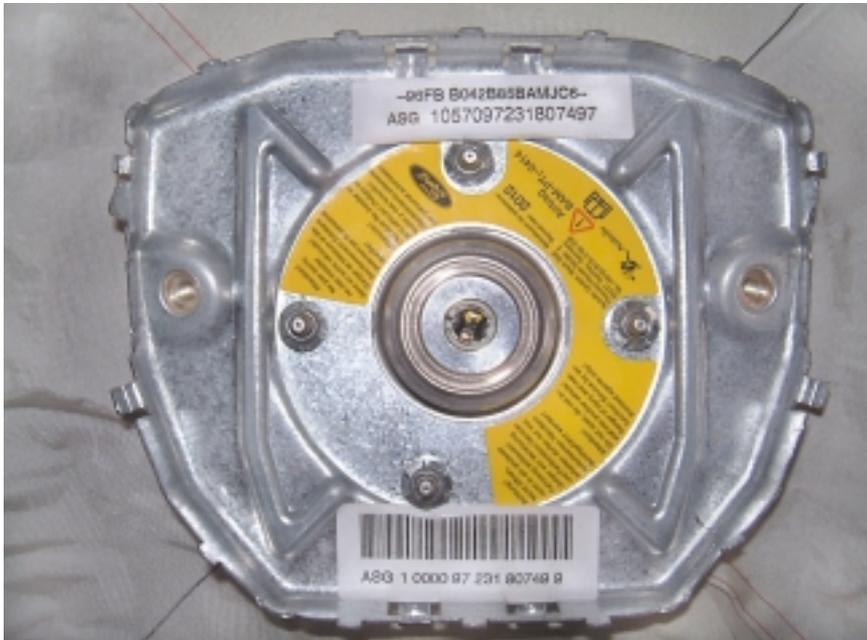
den die übrigen Innungen des Kraftfahrzeughandwerks in Bayern über die Voraussetzungen für den Umgang mit Airbag-Modulen und Gurtstraffereinheiten informiert. Die Innungen wurden gebeten, ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend aufzuklären und gegebenenfalls Lehrgänge für den Umgang bzw. zur Erlangung der Fachkunde nach § 9 SprengG anzubieten.

4.

Schulung der Mitarbeiter

Die Innungen für das Kraftfahrzeughandwerk in Bayern haben mittlerweile reagiert und z. B. in Mittelfranken fünf Lehrgänge zum Erwerb der o.g. Fachkunde angeboten.

Die Kfz-Innung Nürnberg ist zwischenzeitlich selbst staatlich anerkannter Lehrgangsträger, besitzt



Gezündeter Airbag im ausgebauten Zustand

Ergebnisse der Schwerpunktprüfung „Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten“

Überprüfte Betriebe	1.131
Beratene Betriebe	780
Betriebe mit Beanstandungen	303
Festgestellte Mängel	1.694
Mündliche Anordnungen	120
Besichtigungsschreiben	547
Schriftliche Anordnungen	19

eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis und hat einen Befähigungsscheininhaber bestellt.

5. Ergebnisse der Aktion

Die Schwerpunktprüfung hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Es wurden Bayernweit 1.131 Betriebe aufgesucht.

Davon waren 303 Betriebe ohne Beanstandungen; insgesamt wurden jedoch 1.694 Mängel festgestellt. 780 Betriebe wurden eingehend beraten. Es wurden 120 mündliche Anordnungen, 547 Besichtigungsschreiben und 19 Anordnungen (Untersagungen der Vernichtung der Module außerhalb von Fahrzeugen) getroffen.

Bayernweit wurde bereits eine erhebliche Anzahl von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Erlaubnisse und Befähigungsscheine an Unternehmer oder Beschäftigte des Kfz-Handwerks ausgestellt (beispiels-

weise im Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg bisher 64 Unbedenklichkeitsbescheinigungen, 26 Erlaubnisse und 17 Befähigungsscheine).

6. Ausblick

Neuerdings haben sich bereits Firmen auf das Vernichten von Airbag- und Gurtstraffereinheiten spezialisiert. Diese nehmen Module anderer Betriebe zum Zwecke der fachgerechten Entsorgung entgegen. Das weitere Ziel muss sein, alle Betriebe - insbesondere auch Kfz-Abwrackungsbetriebe, Recyclingfirmen usw. - entsprechend aufzuklären, da noch immer in den Betriebsanleitungen verschiedener internationaler Fahrzeughersteller beschrieben ist, wie man Airbag- und Gurtstraffereinheiten außerhalb von Fahrzeugen vernichtet, jedoch keinerlei Angaben über die nationalen sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen (Erlaubnis) enthalten sind.

Nachdem verschiedene Autohersteller den Austausch von Airbags nach einer begrenzten Zeitdauer (ca. 12 bis 15 Jahre) vorschreiben und nach und nach mehr Fahrzeuge mit Airbags aus Altersgründen verschrottet werden, wird dieses Thema immer aktueller. Die vor-dringlich durchgeführte Schwerpunktprüfung hat sich somit als notwendig und begründet erwiesen.

Handlungsbedarf besteht auch weiterhin bei Showveranstaltungen der Feuerwehren, Rettungsdienste, Automobilclubs usw., da hier oftmals zu Demonstrationszwecken Airbags außerhalb von Fahrzeugen ausgelöst werden. Dies ist jedoch auch für diese Institutionen ohne Fachkunde, Befähigungsschein und/oder Erlaubnis nicht zulässig.

7. Fazit

Mit der themenorientierten Schwerpunktprüfung „Umgang mit Airbag-



Gezündeter Airbag mit Prallpolster

und Gurtstraffereinheiten“ konnte in Verbindung mit den Aktivitäten der Innungen des Kraftfahrzeughandwerks in Bayern eine beträchtliche Aufklärungsarbeit in den einschlägigen Betrieben geleistet werden. Zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel haben die Gewerbeaufsichtsämter die notwendigen Maßnahmen angeordnet. Durch die Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht konnte einer Vielzahl von Betrieben zur fachlichen Qualifikation ihres Personals verholfen werden.

8. Wirkungsweise von Airbag-Systemen

Das Airbagsystem ist eine Einrichtung der passiven Sicherheit.

Der Fahrerairbag liegt eng zusammengefaltet unter dem Prallpolster des Lenkrads. Bei einem

Frontalaufprall des Fahrzeuges auf ein Hindernis mit mehr als 20 km/h wird der Airbag vom Gasgenerator (Airbag-Modul) innerhalb von 30 Millisekunden prall aufgeblasen. Dadurch wirkt der Airbag als Luftkissen zwischen Insassen und Lenkrad. Verletzungen am Kopf und im Oberkörperbereich werden vermindert bzw. vermieden.

Ausgelöst wird das Airbagsystem aufgrund elektronischer Auswertungen von Längsverzögerungen, wie sie bei einem Frontal- bzw. Schrägaufprall in einem Wirkungsbereich von $\pm 30^\circ$ auftreten können.

Man unterscheidet zwei Systeme: Gasgenerator (älteres System)

Bei einer Zündung erfolgt keine Explosion, sondern ein genau definierter Abbrand des Festtreibstoffes - Natriumazid (NaN_3) - im Gas-

generator. Er enthält in einer Brennkammer eine genau bemessene Menge Festtreibstoff (Fahrer-Airbag 500 g und Beifahrer-Airbag 1200 g), gepresst in Tablettenform.

In der Mitte der Brennkammer befindet sich ein Brückenzünder mit Zündpille. Diese beinhaltet z. B. ca. 8 g Schwarzpulver.

Über einen Draht im Brückenzünder fließt der vom Zündkondensator ausgehende Zündstrom. Die dabei entstehende Wärme reicht aus, um das Schwarzpulver zu zünden. Der hohe Druck und die hohen Temperaturen (ca. 300°C) entzünden den eigentlichen Treibstoff, das Natriumazid. Über einen Metallfilter gelangt das Abbrandgas (Stickstoff) unter Druck - gereinigt und abgekühlt - in den Luftsack. Die Abbrandgase haben beim Einströmen in den Luftsack eine Temperatur von ca. 60°C , damit die Unfallopfer keine Verbrennungen erleiden.

Der beim Aufblasen entstehende Knall (ca. 160 dBA) ist nur 3 ms lang und führt daher zu keiner Gehörschädigung.

Hybrid-Gasgenerator (neueres System)

Das Hybrid-System besteht anstelle der bisherigen Gasgeneratoren mit Festtreibstoff, aus einem komprimierten Gas, 98% Argon und 2% Helium, das in einem Druckgasbehälter unter einem Druck von ca. 240 bar gespeichert ist.

Beim Auslösen des Airbags wird eine Membrane, welche den Druckbehälter verschließt, durch das Treibmittel geöffnet und das Gas entfaltet den Luftsack.

Es enthält nur eine geringe Menge Treibmittel von ca. 14 g, welches völlig rückstandsfrei und umweltverträglich verbrennt. Die Temperatur am Ausgang des Generators beträgt ebenfalls nur ca. 60°C .

Themeorientierte Schwerpunktprüfung „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)“

Am 21.08.1996 trat das ArbSchG auf der Grundlage der europäischen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG mit dem Ziel in Kraft, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Arbeitswelt zu verbessern. Es verpflichtet den Arbeitgeber, in seinem Betrieb eine Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz vorzunehmen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen, auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen.

Weiterhin müssen alle Arbeitgeber mit mehr als 10 Beschäftigten, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen dokumentieren. Diese Dokumentation dient letztlich auch der eigenen Rechtssicherheit der Betriebe.

1. Anlass und Ziel

Trotz vielfältiger Publikationen zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation hat die Gewerbeaufsicht in der Vergangenheit bei den Arbeitgebern häufig Unsicherheiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen festgestellt, insbesondere hinsichtlich Inhalt und Umfang der Dokumentation.

Ziel dieser Schwerpunktprüfung war es deshalb, neben der Feststellung des Umsetzungsstandes in den Betrieben, die Arbeitgeber und deren Beauftragte über eine praxisgerechte Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation zu beraten.

2. Durchführung

Insgesamt wurden im Berichtsjahr von April bis Juli 1766 Betriebe mit jeweils 50 - 200 Beschäftigten aufgesucht. Die Betriebe gehören folgenden Branchen an:

- Metallbe- und -verarbeitung, Feinmechanik und Elektrotechnik (A)
- Holzbe- und Verarbeitung, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung (B)
- Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln (C)
- Herstellung von Steine- und Erdenprodukten (D)
- Chemische Industrie, Energiewirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Glas und Keramik (E)
- Papierindustrie, Druckereigerwerke (F)
- Dienstleistungen: Laboratorien, Reparaturdienste, Abfall- und Wertstoffbetriebe (G)

Die Gewerbeaufsicht überprüfte anhand einzelner Arbeitsplätze oder Tätigkeiten, ob und in wie weit die Beurteilung der vorhandenen Gefährdungen vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und die tatsächlichen Gegebenheiten mit den in der (vorhandenen) Dokumentation gemachten Angaben übereinstimmten.

Hinsichtlich der Dokumentation wurden drei Grundvoraussetzungen überprüft. Sie musste insbesondere enthalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung; Angaben über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung müssen nicht enthalten sein.



GR Dipl.-Ing. G. Kraus, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

- Die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie
- das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Maßnahmen.

Die Forderung nach einer Dokumentation aller Arbeitssituationen oder aller Schritte der Gefährdungsbeurteilung besteht nicht.

3. Ergebnisse

3.1 Stand der Umsetzungen in den Betrieben

Der vorgefundene Stand der Umsetzungen in den Betrieben wurde einer der nachfolgenden Kategorien zugeordnet:

Kategorie 1:

Es waren keine Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation vorhanden.

TEIL 2

Kategorie 2:

Die Gefährdungsbeurteilung und die Dokumentation war zwar eingeleitet, aber noch nicht systematisch durchgeführt.

Kategorie 3:

Die Gefährdungsbeurteilung und in Folge auch größtenteils ihre Dokumentation wurden systematisch durchgeführt und aktualisiert. Die daraus erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind umgesetzt worden.

Über die Branchen hinweg stellt sich der festgestellte Umsetzungsstand in den 1766 überprüften Betrieben wie folgt dar:

Rund ein Viertel der Betriebe hatten die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation systematisch durchgeführt und laufend aktualisiert. Bei der Hälfte der Betriebe war die Umsetzung der Verpflichtungen zwar eingeleitet, jedoch noch nicht systematisch durchgeführt und abgeschlossen. Bei den restlichen Betrieben waren keine brauchbaren Ansätze zur systematischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation vorhanden (siehe Grafik).

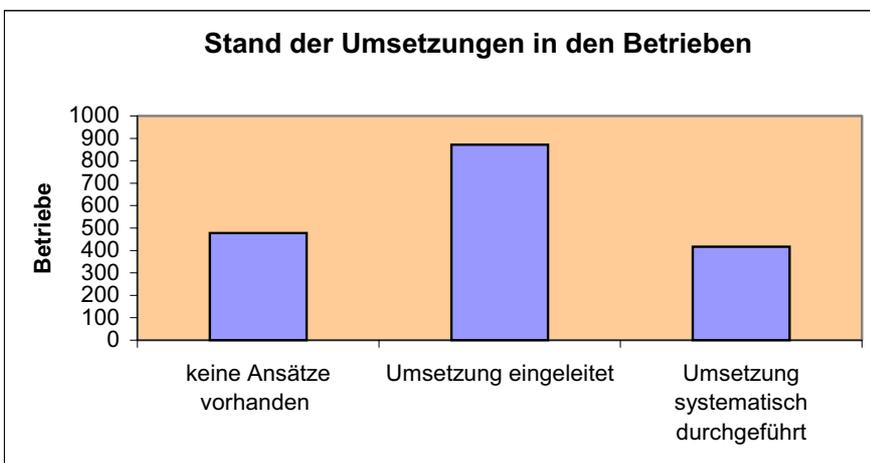
3.2 Gesamtergebnisse

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtergebnisse der Schwerpunktpflichtprüfung aufgeteilt nach Branchen:

4. Beratung und Hilfestellung

Die Gewerbeaufsicht hat die Verantwortlichen in den Betrieben hinsichtlich einer praxisgerechten und effizienten Umsetzung der Ver-

Branchengruppe	A	B	C	D	E	F	G	Summe
Anzahl der überprüften Betriebe	514	307	311	124	212	94	204	1766
Umsetzungsstand								
Betriebe mit Umsetzungsstand Kategorie 1	142	121	69	52	31	21	41	477
Betriebe mit Umsetzungsstand Kategorie 2	241	152	156	45	114	60	104	872
Betriebe mit Umsetzungsstand Kategorie 3	131	34	86	27	67	13	59	417
Maßnahmen der Gewerbeaufsicht								
Beratung	109	44	68	29	60	8	64	382
Mündliche Anordnung	132	100	95	35	59	18	65	504
Besichtigungsschreiben	252	157	137	57	87	64	72	826
Schriftliche Anordnung	2	3	3	1	3	0	0	12



pflichtungen beraten. Den Betrieben konnte auch vermittelt werden, dass die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation in enger Verknüpfung mit § 3 ArbSchG steht (Grundpflichten des Arbeitgebers), wonach der Unternehmer u. a. für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation im Betrieb zu sorgen und Vorkehrungen zu treffen hat, dass Arbeitsschutzmaßnahmen auf jeder betrieblichen Ebene integriert und beachtet werden.

Darüber hinaus wurde den Verantwortlichen in den Betrieben die vom Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik herausgegebene Informationsbroschüre „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz“ zur Verfügung gestellt.

Neben der persönlichen Beratung durch die Gewerbeaufsicht soll dieser Ratgeber den Arbeitgebern die

Erfüllung ihrer Pflichten erleichtern. Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen wurde auf die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Handlungsanleitungen verwiesen.

Wurden Defizite bei der Umsetzung festgestellt, haben die Gewerbeaufsichtsämter die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung angeordnet.

5.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist als Ergebnis der Schwerpunktprüfung festzustellen, dass ca. 75 % der überprüften Betriebe die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation durchgeführt oder zumindest eingeleitet haben. Viele Verantwortliche in den Betrieben haben diese Aktion als hilfreich beurteilt. Insbesondere stießen die Beratung und Information über die gesetzlichen Mindestvorschriften und die Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf großes Interesse.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Auf- und Abbau fliegender Bauten“

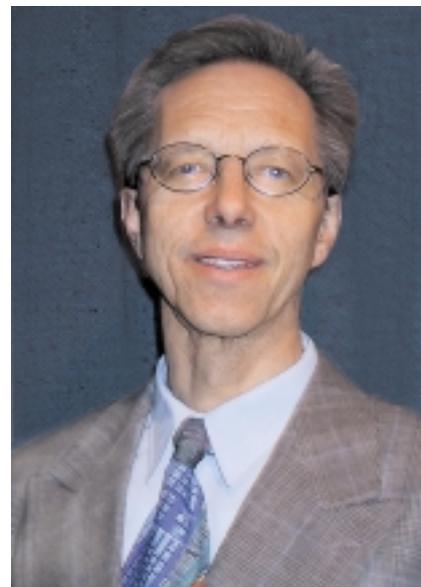
Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter überprüften im Rahmen einer themenorientierten Schwerpunktprüfung im Frühjahr und Sommer 2000 den „Auf- und Abbau fliegender Bauten“. Dazu gehören Bier- und Ausstellungszelte, Grillstationen, Achterbahnen, Karussells, Riesenräder und immer raffiniertere Rundfahrgeschäfte.

1. Anlass und Ziel

Bereits im August und September 1999 waren Schaustellerbetriebe vor und nach Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen gezielt

aufgesucht worden (siehe Jahresbericht 1999, S.72 ff). Dabei wurde festgestellt, dass zahlreiche Mängel im Montage- oder Demontageablauf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährden. Wegen des erkannten Handlungsbedarfs für Verbesserungsmaßnahmen und um einen Vergleich zum Vorjahr zu erhalten, wurde diese Schwerpunktprüfung wiederholt.

Die Arbeiten bei den Auf- und Abbauphasen bergen ein hohes Unfallrisiko. Ein Hauptaugenmerk galt diesmal der Vermeidung von Absturzgefahren. Das Ziel dieser Schwerpunktprüfung war deshalb festzustellen, wo immer noch erhebliche Arbeitsschutzdefizite be-



GD Dipl.-Ing. Horst Blachnitzky, Gewerbeaufsichtsamt München-Land



Abb. 1: Bierzeltbau mit Scherenhebebühne - und dennoch mit akuter Absturzgefahr



Abb. 2: Ein sicherer Standpunkt am fliegenden Bau

stehen und insbesondere ob und welche Schutzvorkehrungen als Absturzsicherungen in der Praxis verwendet werden. Darüber hinaus sollten die Schausteller und Be-



Abb.3: Zeltbauer in der Höhe - mit Teleskopstapler als sicherem Arbeitsmittel



Abb. 4: Auch mit kleinerem Gerät geht's sicher hoch hinauf

schäftigten über Präventionsmaßnahmen beraten und Maßnahmen zur Beseitigung erkannter Arbeitschutzmängel angeordnet werden.

2. Durchführung

Bei den Überprüfungen wurde festgestellt, dass vorhandene Sicherheitseinrichtungen nicht benutzt und persönliche Schutzausrüstungen wie Sicherheitsschuhe und Schutzhelme entweder ebenfalls

nicht benutzt oder vom Arbeitgeber überhaupt nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne nach der Baustellenverordnung, Montage- und Betriebsanweisungen fehlten in vielen Fällen; die oft ausländischen Hilfskräfte wurden häufig nicht entsprechend unterwiesen. Erhebliche Mängel wurden auch an mehreren Flüssiggasanlagen festgestellt.

Als positive Entwicklung war festzustellen, dass für die in Höhen von 5 bis 10 m vorzunehmenden Montagearbeiten an Festzelten und großen Fahrgeschäften zunehmend geeignete Arbeitsmittel verwendet werden. Das sind insbesondere:

- Fahrgerüste z. B. für Elektro- und Dekorationsarbeiten nach dem Verlegen des Zeltbodens,
- Systemgerüste für Arbeiten an Zeltfassaden,

- Steigleitern zum Aufstieg an den Stützen von Achterbahnen,
- Spezielle Arbeitsbühnen für Gabelstapler (siehe Abb. 6),
- Scherenhebebühnen (siehe Abb. 1 und 2),
- Teleskopbühnen („Gelenksteiger“, siehe Abb. 3 und 4) sowie
- Arbeitskörbe am Seil von Mobilkranen.



Abb. 5 und 6: Zeltbauer in der Höhe - mit und ohne Absturzgefahr

Bei diesen Arbeitsmitteln ist jedoch darauf zu achten, dass sie bestimmungsgemäß eingesetzt werden: Wegen fehlender Unterweisung und Aufsicht oder aus Sorglosigkeit wurden z. B. Fahrgerüste zu hoch aufgebaut oder nicht wie vom Hersteller angegeben ballastiert; auch stiegen Beschäftigte von sicheren Arbeitskörben in ungesicherte Bereiche über (s. Abb. 1).

Beim Aufbau einer Achterbahn auf einem Volksfest wurden die Bahnteile mit Hilfe eines Mobilkranes von den Straßenfahrzeugen an die Montageorte bis in acht Meter Höhe gehoben.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte stellte fest, dass dabei jeweils zwei Beschäftigte diese Lufttransporte „begleiteten“, indem sie auf den Trägern standen und sich an den Strängen des Seilgehänges festhielten (siehe Abb. 7). Abwärts ließen sie sich in den Seilschlaufen stehend befördern.

Diese akut lebensgefährliche Handlungsweise erfolgte wegen des vermeintlich schnelleren Arbeitsablaufs. Sie wurde per Anordnung mit Sofortvollzug unterbunden.

Im Materialcontainer waren die notwendigen Steig-, Steh- und Anlegeleitern sowie Sicherheitsgeschirre in ausreichender Anzahl vorhanden. Ein sicherer Montageablauf hat von Leitern oder Arbeitskörben aus unter Einsatz persönlicher Schutzausrüstung zu erfolgen.

3. Ergebnisse

Die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Ergebnisse zeigen, dass diese Schwerpunktprüfung erforderlich war. Die Gewerbeaufsicht stellte bei fast jeder Überprüfung Mängel fest. Etwa je-

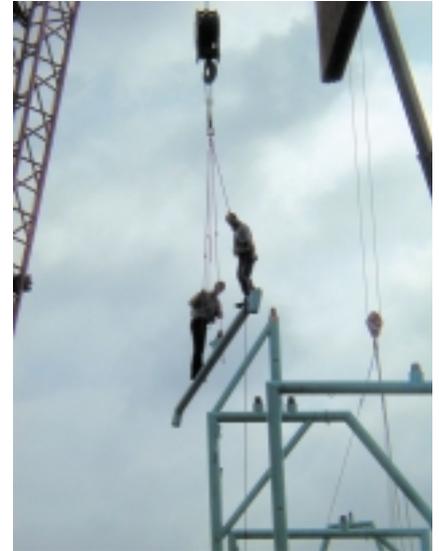


Abb. 7: Bodenloser Leichtsinn oder Lust am Nervenkitzel?

der vierte Betrieb wies sogar gefährliche Mängel auf. In 173 Fällen musste die Beseitigung der festgestellten Mängel veranlasst werden.

Ergebnisübersicht	Summe
Überprüfte Betriebe	313
Ergebnisse:	
Betriebe ohne erkennbare Mängel	54
Betriebe mit leichten Mängeln	197
Betriebe mit gefährlichen Mängeln	78
Festgestellte Mängel insgesamt	603
Maßnahmen:	
Beratungen	142
Mündliche Anordnungen	103
Besichtigungsschreiben	62
Schriftliche Anordnungen	8

Themenorientierte Schwerpunktprüfung „Zubereitung von Zytostatika in Krankenhäusern“

1. Anlass der Schwerpunktprüfung

Da bei Krankenhausrevisionen erhebliche Arbeitsschutzdefizite beim Umgang mit Zytostatika insbesondere im Bereich der Zytostatika-Zubereitung aufgefallen waren, wurde diese Schwerpunktprüfung vom Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt angeregt, vorbereitet und ausgearbeitet.

2. Grundlagen

Zytostatika sind in der Tumorthera- pie unverzichtbare Medikamente, die das Wachstum von Krebszellen hemmen. Gleichzeitig können sie als unerwünschte Nebenwirkung selbst auch krebserregend und erb- gutverändernd wirken.

In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde einerseits nachgewiesen, dass exponierte Arbeit- nehmer Zytostatika aufnehmen, andererseits aber auch, dass ver- besserte hygienische und sicher- heitstechnische Arbeitsbedingun- gen der Kontamination mit Zytosta- tika vorbeugen können.

Bereits 1998 wurden im Abschnitt 5 der TRGS 525 „Umgang mit Ge- fahrstoffen in Einrichtungen zur hu- manmedizinischen Versorgung“ de- taillierte Vorschriften für den Um- gang mit diesen krebserregenden Arzneimitteln veröffentlicht.

Zytostatika werden zur intravenö- sen Applikation nur in standardi- sierten Darreichungsformen (z.B. Konzentraten) angeboten. Sie müs- sen für jede Patienteninfusion indi- viduell und - wegen der kurzen Halt- barkeit - in der Regel zeitnah zube- reitet werden. Unter dem Begriff „Zubereitung“ werden alle Herstel- lungsvorgänge bis zum Erreichen einer anwendungsfertigen Infu- sionslösung zusammengefasst.

Hierzu gehört das Auflösen der Trockensubstanz, das Dosieren der aufgelösten Zytostatika in Infu- sionslösungen und das Aufziehen von Spritzen. Dabei wird mit pulver- förmigen Reinsubstanzen und hochkonzentrierten Zytostatika- stammlösungen umgegangen. U.a. wird deshalb in der TRGS 525 der zentralen Zubereitung von anwen- dungsfertigen Zytostatikallösungen Vorrang vor der dezentralen einge- räumt. Die Abteilung „Zentrale Zy- tostatika-Zubereitung“ ist oft der Kli- nikapotheke angegliedert und be- liefert in der Regel alle Stationen eines Krankenhauses. Abbildung 1 zeigt einen dem Stand der Technik entsprechenden Arbeitsplatz in der „Zentralen Zytostatika-Zuberei- tung“ einer Klinikapotheke.

3. Durchführung

Von Mai bis Juli 2000 wurden an- hand eines vom Gewerbeaufsichts- amt München-Stadt erarbeiteten Fragebogens alle Arbeitsplätze zur Zytostatikazubereitung in den bay- erischen Kliniken überprüft.

Dabei wurden:

- alle Arbeitsplätze erfasst und vor Ort überprüft, ob die erfor- derlichen Arbeitsschutzmaß- nahmen umgesetzt waren,
- die Verantwortlichen und Be- schäftigten über alle Fragen im Umgang mit Zytostatika berate- ten,
- bestehende Mängel angespro- chen und Maßnahmen zu de- ren Beseitigung veranlasst,
- die Verantwortlichen bei der Einrichtung einer „Zentralen Zytostatika-Zubereitung“ unter- stützt.



LMedD'in Dr. med. Bettina Heese



MedR Dr. med. Alexander zur Mühlen
Gewerbeärztlicher Dienst beim
Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

4. Ergebnisse

4.1 Überblick

In 155 Kliniken wurden anwen- dungsfertige Zytostatikallösungen hergestellt. Die Zytostatika-Zube-



Abbildung 1:
Vorschriftsmäßige Zubereitung von Zytostatikallösungen in einer Klinikapotheke

Personenkreis bei Unkenntnis der Kontaminationsmöglichkeiten sich selbst und andere erheblich gefährden kann. So wurde beispielsweise eine nicht unterwiesene Reinigungskraft beobachtet, wie sie mit demselben Lappen und Wischwasser erst eine Zytostatika-Werkbank und später den Frühstückstisch im Pausenraum abwischte.

Um diese Defizite zu beheben, wurden abteilungsübergreifende Fortbildungen und Unterweisungen unter Mitwirkung der Autoren ange-regt und inzwischen erfolgreich durchgeführt. Daneben hat sich in München ein „Onkologischer Stammtisch“ etabliert, an dem die Mitarbeiter der Zytostatika-Abteilungen Information - z.B. im Rahmen von Vorträgen und Referaten - austauschen. Die Gewerbeärzte beteiligen sich regelmäßig aktiv mit eigenen Beiträgen.

ereitung erfolgte an insgesamt 207 Arbeitsplätzen, 132 zentralen und 75 dezentralen. In Tabelle 1 sind die Ergebnisse zusammengefasst.

4.2 Kenntnis der Arbeitsschutzvorschriften

Insbesondere an den Arbeitsplätzen, an denen die einschlägigen Vorschriften - vor allem die TRGS 525 - nicht bekannt waren, zeigten sich wesentliche Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

4.3 Unterweisung

Das zubereitende Personal und die Reinigungskräfte waren häufig nicht unterwiesen, obwohl dieser

Ergebnisse	Alle Arbeitsplätze (N=207)	Dezentrale Zubereitung	Zentrale Zubereitung
TRGS 525 bekannt	65%	38%	80%
Anzeige nach § 37 GefStoffV	28%	7%	39%
Zubereitung in Sicherheitswerkbank	89%	85%	98%
Extra Raum für Zytostatika-Zubereitung	73%	32%	83%
Zutritt für Unbefugte untersagt	65%	54%	72%
Betriebsanweisung vorhanden	74%	62%	80%
Unterweisung Zubereiter	62%	50%	68%
Unterweisung Reinigungspersonal	48%	43%	50%
Geeignete pers. Schutzausrüstung	82%	74%	86%
Dekontaminationsset vorhanden	62%	60%	63%
Mutterschutz umgesetzt	99%	98%	100%

Tabelle 1:
Ergebnisse der Schwerpunktprüfung für alle Arbeitsplätze und nach dezentraler und zentraler Zytostatika-Zubereitung unterschieden

4.4 Apparative und räumliche Voraussetzungen

Die Zubereitung von Zytostatikallösungen muss gemäß dem Stand der Technik in einer zugelassenen Sicherheitswerkbank bei turbulenzarmer Umgebungsluft erfolgen. Dies ist nur in einem separaten Raum gewährleistet, der bestimmten Mindestanforderungen u.a. bezüglich Größe und Lüftung genügt. Die Zytostatika-Zubereitung außerhalb einer zugelassenen Sicherheitswerkbank oder in ungeeigneten Multifunktions- und Durchgangsräumen (Abbildung 2) wurde in allen Fällen konsequent untersagt. Um die Versorgung der Patienten dabei nicht zu gefährden, wurden in sachlich begründeten Einzelfällen Übergangsfristen gewährt.



Abbildung 3: Schutzmaßnahmen bei Aufräumarbeiten nach Zytostatikafreisetzung



Abbildung 2: Inzwischen aufgegebene „Zytostatika-Zubereitung“ in einem zu kleinen „Multifunktionsraum“ an ungeeigneter mikrobiologischer Sicherheitswerkbank. Die persönliche Schutzausrüstung der Krankenschwester ist unzureichend.

4.5 Zentralisierung der Zytostatika-Zubereitung

Die Schließung „Dezentraler Zubereitungen“ stieß allgemein auf große Akzeptanz, zumal eine zeitnahe und effiziente Versorgung der Patienten auch im ambulanten Betrieb, meist durch eine Verlagerung der Arbeitsplätze in die „Zentrale Zytostatika-Zubereitung“, weiterhin gewährleistet wurde.

Exemplarisch wird über ein großes Münchner Klinikum berichtet, das vor der Schwerpunktprüfung zwar über eine moderne „Zentrale Zytostatika-Zubereitung“ in der Apotheke verfügte, gleichzeitig aber auch 12 nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende dezentrale Arbeitsplätze zur Zytostatikazubereitung - z. B. unzulässigerweise in Schwesternzimmern - betrieb.

Als Ergebnis der Schwerpunktprüfung wurden diese Arbeitsplätze Zug um Zug aufgegeben. Inzwi-

schen erfolgt die reibungslose Versorgung des gesamten Klinikums einschließlich der Tageskliniken durch die Klinikapotheke. Dort werden jetzt 1100 anwendungsfertige Zytostatikallösungen statt bisher 600 pro Monat zubereitet, weiteres Fachpersonal wurde eingestellt. Alle für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen sind in dieser Abteilung vorbildlich umgesetzt.

4.6 Unfallmanagement

Die vorgeschriebene Schutzausrüstung zur Beseitigung von freigesetzten Zytostatika fand sich zwar an der Mehrzahl der Arbeitsplätze, die Anwendung, wie sie beispielhaft in Abbildung 3 dargestellt ist, wurde jedoch kaum eingeübt.

4.7 Beobachtungen am Rande

Die Schwerpunktprüfung hatte sich in den bayerischen Kliniken rasch herumgesprochen. „Zytostatika-Zubereitungen“, die nicht mehr dem Stand der Technik genügten, wurden unmittelbar nach Ankündigung der bevorstehenden Revisionen aufgegeben und die Arbeitsplätze verlagert.

5. Veranlasste Maßnahmen

An den überprüften 207 Arbeitsplätzen wurden insgesamt 1.482 Mängel beanstandet und die in Tabelle 2 aufgelisteten, zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

6. Fazit

Die Schwerpunktprüfung „Zubereitung von Zytostatika in Kranken-

Veranlasste Maßnahmen	Anzahl
Besichtigungsschreiben	128 (62 %)
Mündliche Anordnungen	50 (24 %)
Bescheide	17 (8 %)
Keine (ohne Mängel)	12 (6 %)

Tabelle 2: Veranlasste Maßnahmen

häusern“ hat für die Beschäftigten zu erheblichen Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz geführt. Der Ausbau moderner, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender „Zytostatika-Zubereitungen“ hat zusätzlich die Arzneimittelsicherheit und damit auch den Patientenschutz optimiert.

Die Beratung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten wurde nicht nur von den Beschäftigten, sondern auch von den für den Arbeitsschutz Verantwortlichen dankbar angenommen. Als wesentlich für den Erfolg dieser Aktion erwies sich das

große Engagement, mit dem alle Beteiligten zusammengearbeitet haben.

Anhand der Erfahrungen aus dieser Schwerpunktprüfung erstellten die Autoren eine praxisbezogene Broschüre „Umgang mit Zytostatika - Ein Leitfaden für die Praxis“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz herausgegeben wird. Sie informiert über den Gesundheitsschutz bei der Zytostatika-Zubereitung und -applikation. Weitere Kapitel befassen sich mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Unfallmanagement. Außerdem werden Sicherheitsmaßnahmen für Transport und Entsorgung von Zytostatika und Zytostatikaabfällen aufgezeigt.

Themenorientierte Schwerpunktprüfung

„Kindergesicherte Verschlüsse bei dünnflüssigen Produkten auf Kohlenwasserstoffbasis“

Das Team des Dezernat 4 im
Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

1. Marktkontrolle und Verbraucherschutz

Bestimmte flüssige Kohlenwasserstoffe, wie zum Beispiel Petroleum und Benzine, haben neben anderen Gefährlichkeitsmerkmalen eine wenig bekannte toxische Wirkung beim Verschlucken. Für frei verkäufliche Produkte mit solchen Kohlenwasserstoffen war deshalb bereits 1993 aufgrund von EG-Bestimmungen in der Gefahrstoffverordnung ein kindergesicherter Verschluss vorgeschrieben.

2. Anlass

In der Presse erschien im Februar 1999 ein Artikel mit der Überschrift „Lampenöl als gefährliches Gift“. Hiernach ist Lampenöl auf Paraffinbasis für ein- bis dreijährige Kinder die gefährlichste Chemikalie im Haushalt. Erwähnt wurde auch das seit 1. Januar 1999 geltende Verbot der Abgabe in haushaltsüblichen Mengen für gefährliche Lampenöle, die mit Farb- oder Duftstoffen versetzt sind. Farbige oder duftende Öle üben auf Kleinkinder naturgemäß eine besondere Anziehungskraft aus. Allerdings haben ungefärbte und nicht aromatisierte Lampenöle die gleiche Wirkung und sind nach wie vor frei verkäuflich.

Die besondere Gefährlichkeit von dünnflüssigen Kohlenwasserstoffen, wie z. B. hochgereinigte Petroleumdestillate und Paraffine, ist seit längerem bekannt, allerdings nicht in der breiten Öffentlichkeit. Zitat aus einem Bericht des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin - BgVV- vom Juni 1996: „Tiertoxikologische Daten ... lassen unter

formalen Aspekten für den Menschen zunächst kein relevantes Gefährdungspotential erkennen und führen daher auch bei vielen erfahrenen Toxikologen immer wieder zu Fehleinschätzungen. Bei Kindern wurden in der Literatur z. T. schwerwiegende Lungenkomplikationen ab 0,3 ml/kg KG beobachtet, aber auch schon bei Mengen von weniger als 1 ml Flüssigkeit.“

In der Bundesrepublik Deutschland wurden für den Zeitraum 1990 bis 1997 dem BgVV 162 Lampenölgiftungen gemeldet, davon drei Todesfälle, 24 schwere Komplikationen mit sechs Spätschäden und 72 chemische Pneumonien (Lungenentzündungen).

Die Hauptgefahr bei der Aufnahme von dünnflüssigen Kohlenwasserstoffen besteht in der sogenannten Aspiration.

Darunter ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Flüssigkeit in die Lunge infolge Durchbrechung der Barriere zwischen Luft- und Speiseröhre (Kehlkopfdeckel) zu verstehen. Dies kann bei einem versehentlichen Schluck (tragische Vergiftung einer jungen Frau) aber auch bereits durch Saugen am Docht einer Öllampe (Tod eines Kleinkindes) eintreten.

Aufgrund dieses Gefahrenpotentials wurde in der Richtlinie 96/54/EG der Kommission im Juli 1996 eine neue Einstufung und Kennzeichnung mit Xn und R 65 „Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen“ eingeführt.

Damit verbunden ist die Vorschrift, dass die Gebinde für derart eingestufte Produkte ungeachtet ihres Fassungsvermögens mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen, wenn die Produkte im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind (vgl. Anhang zu Art. 1 Richtlinie 91/442/EWG).



Abb. 1: Farbloser Grillanzünder in rot eingefärbter Flasche

Die vorgenannten Bestimmungen wurden mit den entsprechenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - in nationales Recht umgesetzt.

Es bestand der Verdacht, dass einige Hersteller und Importeure der betroffenen Produkte der neuen Einstufungsverpflichtung nicht nachkommen und insbesondere weiterhin Gebinde ohne kindergesicherte Verschlüsse vermarkten. Erste orientierende Kontrollen des Amtes haben diesen Verdacht bestätigt.

3. Ziele

Bayernweit sollte durch Beamte der Fachdezernate für Gefahrstoffe insbesondere in den einschlägigen Einzelhandelsbetrieben und soweit möglich bei deren Lieferanten die Einhaltung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für

dünnflüssige Produkte auf Kohlenwasserstoffbasis überprüft werden. Gleichzeitig sollten die betreffenden Händler über die Gefährlichkeit dieser Produkte und die Notwendigkeit kindergesicherter Verschlüsse informiert werden.

Da der Vertrieb der Produkte in der Regel den Aufsichtsbezirk des jeweiligen Amtes überschreitet, gewöhnlich bundesweit oder auch international abgewickelt wird, war abzusehen, dass Schriftverkehr mit andernorts zuständigen Behörden erforderlich wird. Somit war auch eine Wirkung über die Landesgrenzen hinaus zu erwarten.

Die nach ChemVerbotsV verbotenen Produkte, nämlich gefärbte oder mit Duftstoffen versetzte Kohlenwasserstoff-Lampenöle, waren im übrigen nicht Gegenstand dieser Schwerpunktprüfung. Solche Produkte waren ohnehin selbstverständlich aus dem Verkehr zu ziehen, unabhängig von der Art des Gebindeverschlusses.

4. Durchführung

Die Überprüfungen vor Ort wurden von den Beamten des jeweiligen Fachdezernats im Zeitraum vom 24. Februar bis 28. April 2000 vorgenommen.

4.1 Betroffene Betriebe

Die Kontrollen sollten hauptsächlich in Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels durchgeführt werden, sofern im Aufsichtsbezirk bekannt, auch bei Herstellern. Aufgrund der nachstehend bezeichneten Produktgruppen kamen somit insbesondere Supermärkte, Kaufhäuser, Heimwerkerbedarf, Garten-

bedarf, Drogerien, Möbelhäuser und Farbenhandel in Frage.

4.2 Betroffene Produkte

Die folgenden Waren lassen einen relevanten Gehalt an Kohlenwasserstoffen (ab 10%) und eine dünnflüssige Konsistenz (geringe Viskosität bzw. niedrige Oberflächenspannung) erwarten; zu vermuten sind diese Eigenschaften zunächst bei Feststellung einer bestimmten Geruchsart und einer mindestens wasserähnlich leichten Beweglichkeit der jeweiligen Flüssigkeit:

- Grillanzünder
- Lampenöle
- Petroleum (auch Lösemittel, Verdünner)
- Feuerzeugbenzin (auch Fleckentferner)
- spezielle Reinigungs- und Pflegemittel, z. B. für Holz, Möbel, auch Steinpflegemittel, Skiwachsentsferner.

4.3 Vorgehensweise

Zunächst war vor Ort soweit möglich zu prüfen, ob das jeweils stichprobenartig auszuwählende Gebinde einen Stoff oder eine Zubereitung enthielt, die eine Einstufung als Xn mit R 65 (siehe Anlass) erfordert.

Hierzu sind neben Geruch und Konsistenz die Angaben auf den Etiketten von Wichtigkeit. War hier nach festzustellen bzw. nicht auszuschließen, dass es sich um ein Gebinde mit gefährlichem Inhalt (R 65) handelte, so wurde durch einfache Plausibilitätsprüfung festgestellt, ob es sich um einen ge-

wöhnlichen oder um einen kindergesicherten Verschluss handelte. Bei wiederverschließbaren Gebinden wurde die Funktion des Verschlusses durch mehrmaliges Öffnen und Schließen getestet. In Zweifelsfällen wurde die Vorlage von Bescheinigungen/Zertifikaten über die Kindersicherheit des Verschlusses verlangt.

Es war zu erwarten, dass vor Ort eine abschließende Entscheidung über die Gefährlichkeit des Produktes wegen mangelhafter Kennzeichnung häufig nicht möglich sein würde. Als weitere Informationsquelle zum jeweiligen Produkt war dann ein Sicherheitsdatenblatt zu beschaffen. Davon unabhängig konnte das Amt eine Probe nehmen und beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik - LfAS - untersuchen lassen. Wegen des hierbei anfallenden Zeitbedarfs und Schriftverkehrs war der jeweilige Abschlussbericht für diese Schwerpunktprüfung auf den 31. August 2000 terminiert.

5. Gesamtergebnis

5.1 Quantitative Ergebnisse

Diese Schwerpunktprüfung in Bayern wurde wie folgt abgeschlossen:

Aufgesuchte Betriebe	239
Überprüfte Produkte	735
Festgestellte Mängel	503
Besichtigungsschreiben	112
Förmliche Anordnungen	13

Zur Erläuterung wird angemerkt, dass in den Schreiben der Ämter in der Regel verschiedene Mängel bzw. Produkte zusammengefasst wurden.

Von den 735 überprüften Produkten waren

- 523 tatsächlich kohlenwasserstoffhaltig und dünnflüssig
- 228 wiederum davon mit Mängeln.

Die 503 Mängel bestanden aus

- 91 Beanstandungen des Verschlusses (keine ausreichende Kindersicherung)
- 412 Mängel an den Gebindeetiketten (fehlende Warnhinweise oder Angaben).

Die 239 aufgesuchten Betriebe untergliedern sich in

- 235 Handelsbetriebe (s. Tabelle),
- 3 Messestände und
- 1 Hersteller.

Betriebe	Beschäftigte
≥1000	2
200 - 999	5
20 - 199	126
1 - 19	102

5.2 Qualitative Ergebnisse

Bei Produkten, die grobe Kennzeichnungsmängel aufwiesen, ergab sich die höchste Beanstandungsquote, den kindergesicherten Verschluss betreffend. Parallel dazu waren auch die angeforderten zugehörigen Sicherheitsdatenblätter in der Regel grob mangelhaft.

Die Beanstandungen wegen Fehlens eines kindergesicherten Verschlusses betrafen hauptsächlich Produkte aus den Segmenten Reinigungsmittel, Verdüner und Lösemittel.

Bei Lampenölen und Grillanzündern waren in der Regel kindergesicherte Verschlüsse vorhanden, allerdings teilweise von mangelhafter Qualität. Jedoch fehlte des öfteren die Kennzeichnung als gesundheitsschädlich. Als „Nebeneffekt“ (hier nicht aufgeführt) wurden verbotene Produkte (siehe Anlass) aus dem Verkehr gezogen.

In einem Fall hat aufgrund der behördlichen Beanstandung die betreffende Prüfstelle das für ein Lampenölprodukt erteilte Prüfzeichen zurückgezogen, weil die Kindersicherung des Verschlusses nicht sicher funktionierte, das Gebinde mit einer Getränkeflasche verwechselbar war und zudem die Aufmachung des Etiketts die Neugier von Kindern wecken konnte.

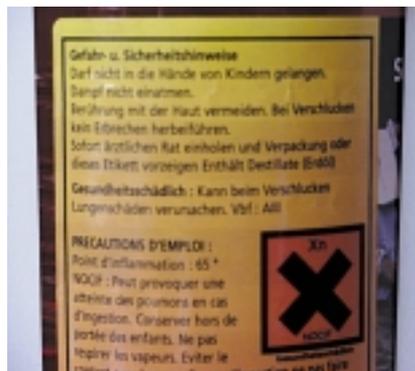


Abb. 2: Gefahrensymbol Xn und R-Satz 65

6. Schlussfolgerungen und Erkenntnisse

Von den überprüften Handelsunternehmen wurde die Kontrolltätigkeit überwiegend begrüßt, da ein gewisses „Misstrauen“ gegenüber

chemischen Produkten und deren Gefährlichkeit von den betroffenen Kreisen geäußert wurde.

Händler, Importeure und Verbraucher sind in der Regel nicht in der Lage, Unstimmigkeiten hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften festzustellen.

Nach § 15 Chemikaliengesetz kann sich der Vertreter grundsätzlich darauf verlassen, dass Aufschriften und Verpackungen vom Hersteller oder Einführer ordnungsgemäß gestaltet sind.

Erst wenn dem Vertreter bekannt wird, dass diese nicht den Vorschriften entsprechen, z. B. aufgrund einer Beanstandung durch die zuständige Behörde, ist auch er für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verpflichtet.

Anlässlich der Beanstandungen wurde auch festgestellt, dass zum Teil erhebliche Mengen an Produkten auf dem Markt sind, die bereits vor längerem, teils vor 1998 abgefüllt worden waren.

Durch Nachfragen stellte sich heraus, dass die namhaften Hersteller, deren Sitz meist außerhalb des Aufsichtsbezirkes des kontrollierenden Amtes liegt, sehr genau über die einzuhaltenden Vorschriften und insbesondere über die zugehörigen Übergangsbestimmungen informiert sind. Leider werden anscheinend die lange zuvor bekannt gemachten Übergangsfristen nicht selten dazu genutzt, bis zum letzten Moment noch nach den „alten“ Vorschriften zu vermarkten.

Durch Billigangebote angereizt, können sich bei Zwischenhändlern zum Teil erhebliche Lagerbestände aufbauen. Die Folge ist, dass erweiterte Verpackungsvorschriften, hier kindergesicherte Verschlüsse, oder erweiterte Kennzeichnungsvorschriften, hier die Angabe des Symbols „gesundheitsschädlich“, auch nach der Umsetzungsfrist auf

dem Markt noch nicht ausreichend umgesetzt sind. Bei verbotenen Produkten, z. B. Lampenöle mit Farb- oder Duftstoffen, wird der betroffene Händler dann im Falle einer Kontrolle mit einschneidenden Maßnahmen, insbesondere mit einer kostenpflichtigen Untersagung der weiteren Abgabe und evtl. einer Strafanzeige konfrontiert. Im Falle einer Vergiftung können Haftungsansprüche hinzukommen.

Es entstand teilweise auch der Eindruck, dass die Verantwortlichen bei weniger seriösen Herstellern oder Vertriebsunternehmen nicht daran interessiert sind, die Kennzeichnungsvorschriften ordnungsgemäß umzusetzen. Das orange Symbol und der Aufdruck „gesundheitsschädlich“ wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf den Umsatz aus. Dies hat sich bei Androhung eines Bußgeldverfahrens (§ 26 Nr. 5 ChemG) dann meist relativiert. In zwei Fällen musste die

Einhaltung der Vorschriften auf dem Wege einer gerichtlichen Klärung durchgesetzt werden.

Die Zuständigkeiten der Behörden sind in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Dies kann soweit gehen, dass für den Vollzug der dieser Schwerpunktprüfung zugrundeliegenden Vorschriften im selben Bundesland bis zu vier verschiedenen Behörden zuständig sind, je nachdem ob ein Einzelhändler, ein Großhändler oder ein Hersteller bzw. Verwender betroffen ist.

Die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter hatten in dieser Sache je nach Bundesland also mit den unterschiedlichsten Behörden zusammenzuarbeiten: Ämter für Immissionsschutz, Amtsapotheker der Kreisverwaltung, Ämter für Umweltschutz, um nur einige zu nennen.

Die Zuständigkeitsregelung in Bayern, wonach für die Überwachung

im Bereich chemikalienrechtlicher Vorschriften die Gewerbeaufsicht umfassend zuständig ist, hat sich auch bei der Durchführung dieser Schwerpunktprüfung bewährt.

Diese Schwerpunktprüfung hat gezeigt, dass Kontrollen bei der Vermarktung kennzeichnungspflichtiger gefährlicher Produkte notwendig sind und Wirkung zeigen können. Dies gilt umso mehr für Produkte mit einem besonderen Gefahrenpotential, wenn die Umsetzungsfrist von Vorschriften zum verbesserten Schutz der Verbraucher abgelaufen ist.

Dass Kontrolle nötig ist wurde leider auch durch die Mitteilung des BgVV bestätigt, wonach allein im Zeitraum von Januar 2000 bis Januar 2001 wiederum 138 Vorfälle mit Kohlenwasserstoffen gemeldet wurden, darunter ein schwerwiegender Vergiftungsfall bei einem eineinhalbjährigem Kleinkind.

Sonderbericht

„Raumluftuntersuchungen in holzbearbeitenden Betrieben auf Pentachlorphenol (PCP)“

1. Aufgabenstellung

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik führte in ausgewählten holzbearbeitenden Betrieben Raumluftuntersuchungen auf einen möglichen Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) durch. Dieser Stoff wurde seit etwa 1950 bis Mitte der 80er Jahre als Fungizid verwendet - so auch in Holzlasuren und Farben in Konzentrationen bis zu etwa 5%. Dies war der Ausgangspunkt einer Beschwerde eines Arbeitnehmers, der von 1978 bis 1982 in einer Schreinerei beschäftigt war und dort zeitweise Isoliertüren für Kühlräume mit PCP-haltigen Farben/Lasuren gestrichen hat. Zwar wurde in dem Betonboden des früheren Beschichtungsbereichs PCP in hoher Konzentration gefunden, nicht aber in einer Wischprobe und nicht bei einer späteren Raumluftuntersuchung.

Um zu klären, ob in Bezug auf PCP Handlungsbedarf für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Schreinereien besteht, in denen früher mit PCP-haltigen Zubereitungen umgegangen worden war, hat das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik im Auftrag des Ministeriums in allen Gewerbeaufsichtsbezirken stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Die Betriebe wurden von den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ausgewählt. Auswahlkriterien waren das Alter der Gebäude und die Wahrscheinlichkeit, dass dort in der Vergangenheit PCP-haltige Lasuren und Farben zum Einsatz gekommen sind.

2. Rechtsgrundlagen

Pentachlorphenol (PCP) wurde in der Öffentlichkeit vor allem durch Schadenersatzprozesse gegen Hersteller entsprechender Holzschutzmittel bekannt. 1989 wurden in der sog. PCP-Verbotsverordnung Beschränkungen beim Gehalt in Zubereitungen und Erzeugnissen erlassen.

Diese Regelungen wurden in die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) übernommen. Nach Anhang zu §1 Abschnitt 15 ChemVerbotsV dürfen PCP und PCP-Verbindungen nicht als Stoffe, in Zubereitungen und in Erzeugnissen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in der Verordnung festgelegte Konzentrationen überschreiten.

Nach der Gefahrstoff-Verordnung gilt ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für pentachlorphenolhaltige Erzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 5 mg/kg und Zubereitungen mit mehr als 100 mg/kg.

Pentachlorphenol gilt als krebserzeugend, erbgutverändernd und giftig. Neben der inhalativen Aufnahme kann Pentachlorphenol auch über die Haut aufgenommen werden.

Ein Luftgrenzwert für Pentachlorphenol beim Umgang in Arbeitsräumen (Maximale Arbeitsplatzkonzentration, MAK) ist seit 1991 nicht mehr festgelegt, da die Herstellung und Verwendung sowie das Inverkehrbringen in Deutschland seit 1989 untersagt sind.

Vor der Außerkraftsetzung betrug die Maximale Arbeitsplatzkonzentration 500 µg/m³ (1989) bzw. 50 µg/m³ (1990). Andere Länder wie Indien, China, Taiwan, Frankreich und die USA produzieren die Verbindung jedoch weiterhin. PCP kann eine Vielzahl von Verunrei-



Chemieoberrat Dipl.-Chem. Dr. Habarta, Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

gungen enthalten, unter anderem die hoch toxischen polychlorierten Dioxine und Furane.

Seit die Gefährlichkeit von PCP bekannt wurde, stellte sich die Frage, wie man bei einer Bewertung und möglicher Sanierung vorgehen soll. Hierzu wurde die Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie) vom Oktober 1996 erarbeitet und als technische Regel in die Bayerische Bauordnung übernommen.

Dort wird nach einem Schema die Sanierungsnotwendigkeit ermittelt. Danach ist eine Sanierung erforderlich, wenn im Jahresmittel die zu erwartende Raumluftbelastung über 1 µg PCP/m³ Luft liegt. Bei Werten, die diesen Wert nicht übersteigen ist mit keiner Gesundheitsgefährdung zu rechnen.

In der PCP-Richtlinie wird auf eine vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) erarbeitete Methode verwie-

sen, nach der entsprechende Innenraummessungen durchgeführt werden sollen (VDI-Methode 4301 Blatt 2).

Diesen Wert legte das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik auch der Beurteilung einer möglichen Belastung der Beschäftigten durch Kontaminationen aus früherer Zeit in den überprüften Schreinerereien zu Grunde.

3. Messungen der Raumluft

3.1 Auswahl der holzverarbeitenden Betriebe

Die Gewerbeaufsichtsämter hatten zunächst an Hand des Betriebska-

tasters eine Liste mit 89 grundsätzlich in Frage kommenden Betrieben erstellt.

Es wurden vor allem Betriebe herausgesucht, die schon vor dem Inkrafttreten der PCP-Verbotsverordnung Holz für den Außenbereich verarbeitet hatten. In die engere Wahl kamen Betriebe, die Balkongeländer, Gartenhäuser, Holzzäune und Pfähle, Holzhäuser oder Fenster herstellen bzw. verarbeiten.

Schließlich verblieb eine Auswahl von etwa 20 Betrieben, die auf Grund der Unterlagen und der eingeholten Auskünfte für die Überprüfung am ehesten in Frage kamen.

3.2 Probenahme und Messung

In den meisten der aufgesuchten Betriebe waren noch Informationen über den Ort des immerhin mehr als 20 Jahre zurück liegenden Umgangs mit PCP-haltigen Zubereitungen erhältlich. Die Messungen erfolgten dann an diesen Stellen. Wenn keine Kenntnisse zu dem früheren Umgang mit PCP-haltigen Zubereitungen mehr vorlagen, wurde in dem Raum gemessen, in dem derzeit Holz imprägniert oder gestrichen wird. Die Messung erfolgte nach der Methode VDI 4301 Blatt 2 gaschromatographisch mit massenspektrometrischem Detektor.

An folgenden Plätzen wurde gemessen:

	Gewerbe (Produkt)	Messort	Probenahme
1	Balkongeländer	Schreinererei	Raummitte über Holzboden, dieser teilweise mit Farbbresten zugesetzt
2	Balkonbau	früherer Streichplatz; z.Z. halboffener Lagerschuppen	Raummitte
3	Bauschreinererei	ehemaliger Standort eines Tauchbads	Neben Zugang zum Maschinenraum
4	Schreinererei	Lagerraum; früher Tauchbad	Neben Durchbruch zum Bankraum
5	Fensterherstellung	Lackier- und Tauchanlage	Angrenzend an Maschinenraum
6	Holzhäuser	alte Schreinererei, heute Materiallager	Hallenmitte, alter Streichplatz; Betonboden original; keine Farbspuren
7	Holzbearbeitung	Schreinererei, alter Teil	über altem Holzboden; hier wurden früher Teile eingelassen
8	Holzimprägnierung	alte Schreinererei	Raummitte
9	Treppenbau	Schreinererei; Boden älter als 20 Jahre	hinteres drittel; Holzboden mit Farbbresten
10	Schreinererei und Fensterbau	Schreinererei seit 1968	über Holzboden; Farbflecken sichtbar
11	Fensterbau	Schreinererei im EG	früherer Einstreichbereich; Farbbreite sichtbar
12	Holzzäune, Palisaden (Holzbau Imprägnierwerk)	Schreinererei	Holzboden ca. 12 Jahre alt; keine Farbbreite sichtbar
13	Zimmerei und Sägewerk	Alte Schreinererei	früherer Anstreichbereich; Boden Beton und Holz, Farbbreite sichtbar
14	Holzbau	Werkbankraum	Beton Farbbreite sichtbar
15	Zaunbau, Kesselimprägnierung	Schreinererei, hinterster Raum	Betonboden ca. 3 Jahre alt
16	Fensterbau	Abtropfbereich des früheren unterirdischen Tauchbads	Neben Flutanlage; Betonboden verunreinigt
17	Holzindustrie	Lagerhalle, in der früher ein Tauchbad stand	Am früheren Standort des Tauchbads
18	Silo- u. Fertigbau	Montagehalle; neben Tauchanlage für Balken	Am Rand in der Mitte der Längsseite der Halle; Betonfußboden verunreinigt

	Gewerbe	Gewerbeaufsichtsamt	PCP µg/m ³
1	Balkongeländer	Augsburg	< 0,05
2	Balkonbau	Augsburg	< 0,05
3	Bauschreinerei	Coburg/Bayreuth	< 0,05
4	Schreinerei	Coburg/Bayreuth	< 0,05
5	Fensterherstellung	Coburg/Bayreuth	0,16
6	Holzhäuser	Landshut	< 0,05
7	Holzbearbeitung	Landshut	< 0,05
8	Holzimprägnierung	Landshut	< 0,05
9	Treppenbau	München-Stadt	< 0,05
10	Schreinerei und Fensterbau	München-Stadt	0,06
11	Fensterbau	München-Stadt	< 0,05
12	Holzzäune, Palisaden (Holzbau-Imprägnierwerk)	München-Land	< 0,05
13	Zimmerei und Sägewerk	Regensburg	< 0,05
14	Holzbau	Regensburg	< 0,05
15	Zaunbau, Kesselimprägnierung	Regensburg	< 0,05
16	Fensterbau	Würzburg	< 0,05
17	Holzindustrie	Würzburg	0,30
18	Silo- u. Fertigbau	Nürnberg	< 0,05

3.3 Messergebnisse

Die Analysen haben ergeben, dass in 15 von 18 holzverarbeitenden Betrieben der Gehalt an PCP in der Raumluft unter 0,05 µg/m³ liegt.

In einem Betrieb wurden 0,06 µg/m³ gemessen, in zwei Betrieben wurden Konzentrationen von 0,16 µg/m³ bzw. 0,3 µg/m³ ermittelt. Die höchste gemessene Konzentration – 0,3 µg/m³ – liegt aber unter einem Drittel der in der PCP-Richtlinie genannten Konzentration von 1µg/m³, bei deren Überschreiten eine Sanierungsnotwendigkeit erforderlich ist.

Die Bestimmungsgrenze liegt bei ca. 0,05 µg/m³, also etwa einem Zwanzigstel des Sanierungsrichtwerts von 1 µg/m³.

Anhang Kenndaten Pentachlorphenol

RECHTL.ST.	Altstoff
CAS-NR.	87-86-5
INDEX-NR.	604-002-00-8
EWG-NR.	201-778-6
UN-NR.	3155
GDL Fachgruppennummer	14000
Molekulargewicht	266,34
SCHMELZPUNKT	189,0 - 191,0 °C
ZERSETZUNGSTEMPERATUR	+312,0 °C bei 1atm
DICHTE ABSOLUT	+1,9780 g/cm ³
DAMPFDICHTE RELATIV	ca. 9,20 (Luft=1)
DAMPFDRUCK	0,07 mbar bei 20 °C 0,00022 mbar bei 30 °C 0,0015 mbar bei 50 °C
LÖSLICHKEIT in Wasser	20,0 mg/l
GEFÄHRLICHE REAKTIONEN	Stark exotherme Reaktion, Hitzeentwicklung mit Salpetersäure Entwicklung gefährlicher Gase oder Dämpfe bei Hitze → Zersetzung → Chlorwasserstoff
THERMISCHE ZERSETZUNG	zersetzt sich über 300 °C.
AGGREGATZUSTAND (NORMALBEDINGUNGEN)	fest
FARBE	weiß
CHEM. CHARAKT.	Praktisch wasserlösliche, beständige, unbrennbare Flocken, Kristalle oder Pulver, reagiert schwach sauer
FORM	nadelförmige Kristalle
GERUCH	geruchlos

Sonderbericht

Vom technischen Arbeitsschutz zum technischen Verbraucherschutz - Marktaufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Günther Haas,
Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

1. Ausgangssituation

Vor circa 45 Jahren wurde durch die Römischen Verträge der Grundstein für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gelegt und damit die erste Stufe der wirtschaftlichen Integration der Gemeinschaft erreicht, die für die Errichtung eines gemeinsamen Marktes notwendig war.

Die Verträge umfassten unter anderem alle Maßnahmen, die einen freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr und die Freizügigkeit der Beschäftigten innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten. Dies sind sehr wichtige Grundlagen für die wirtschaftlichen Erfolge, die alle im Europäischen Binnenmarkt verwirklicht wurden.

Der weiter wachsende europäische Binnenmarkt stellt selbst in fast allen Industriezweigen sehr gute Waren und Produkte aller Art her, die dann zum Teil wegen der hohen Lohn- und Lohnnebenkosten und Materialkosten sehr teuer sind.

Andererseits werden Maschinen und Geräte, Produkte und Waren aller Art auf den europäischen Markt gebracht, die vielfach als Massenware aus Billiglohnländern des südostasiatischen „Wirtschaftsraumes“ und anderen Staaten der „Dritten oder Vierten Welt“ stammen. Da viele dieser Billigprodukte sicherheitstechnische Mängel aufweisen, die der Verbraucher nicht ohne weiteres erkennen kann, geht dies zu Lasten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und auch anderer Industrieländer, die meist den Vorschriften entsprechend herstellen.

2. Marktaufsicht

Die Mitgliedstaaten der EU und des EWR konnten eine solche Entwicklung nicht einfach so hinnehmen. Deshalb hat die Europäische Kommission sich in den neuen Richtlinien (in Deutschland ab 8. GSGV in deutsches Recht umgesetzt) ein Instrumentarium geschaffen, das Bürgern und Verbrauchern im gesamten europäischen Binnenmarkt beim Erwerb eines Produktes einen vergleichbaren technischen Schutz auf einem hohen Niveau gewährleistet, unabhängig von der geographischen Lage seines Landes: die Marktaufsicht.

Die Marktaufsicht

- ist ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Bestimmungen der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien
- stellt sicher, dass die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien in der gesamten Gemeinschaft eingehalten werden und gewährleistet den Anspruch der Bürger auf ein gleich hohes Schutzniveau.

3. Informationsquellen

Wie kommen nun die für den Vollzug der Marktaufsicht zuständigen Stellen an die für sie notwendigen Informationen?

Die Informationsquellen erschließen sich durch:

- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen im Rahmen von technischen Messekommissionen
- eine Meldung/Mitteilung über das Europäische Schnellinformationssystem (RAPEX)
- eine Meldung/Mitteilung über das Schutzklauselverfahren

- Mängelberichte/Mitteilungen anderer nationaler Verbraucherschutzbehörden
- Hinweise von Verbrauchern
- Hinweise von Konkurrenten und Wettbewerbern
- nationale Meldungen von anderen Verbraucherschutzbehörden
- Mitteilungen von den Kreisverwaltungen und Landratsämtern
- einschlägige Tests der Stiftung Warentest
- Anzeigen in den Reklamebeilagen von Tageszeitungen
- Feststellungen bei Betriebsbesichtigungen
- Eigeninitiative von Beamten/innen
- Mitteilungen und Anfragen der Zollbehörden, wenn an den Grenzen zur EU und bei den Binnenzollämtern nicht konforme Produkte festgestellt werden.

Aus dieser Zusammenstellung kann leicht erkannt werden, wie viele Möglichkeiten vorhanden sind, um als Aufsichtsbehörde im Bereich Geräte- und Produktsicherheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des pflichtgemäßen Ermessens tätig zu werden.

4. Überprüfungen

Im Berichtsjahr haben die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter neben Schwerpunktprüfungen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bei Herstellern, Importeuren und Händlern u.a. folgende Produkte überprüft:

- Laserpointer
- Von Laserpointern wurden Stichproben entnommen und

dem Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur messtechnischen Überprüfung übergeben.

Die Marktüberwachungsbehörden sorgten dafür, dass Laserpointer mit einer zu hohen Ausgangsleistung nicht weiter in den Verkehr gebracht wurden.

- Teleskopstangen

Teleskopstangen verschiedener Hersteller, die zur Erleichterung von Arbeiten in Deckenhöhe verwendet werden, hatten gefährliche Quetsch- und Scherstellen.

Da sich die Firmensitze der Hersteller nicht in Bayern befinden, wurden die Mängelberichte an die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik weitergeleitet mit der Bitte, die Mängel abzustellen.

- Minitretroller / Scooter / Kickboards

Ein Teil dieser Geräte hatte Quetsch- und Scherstellen an den Gelenken. Beim Zusammenklappen konnten sich Kinder und Erwachsene schwer verletzen. Die Marktüberwachungsbehörden haben veranlasst, die Roller konstruktiv so zu ändern, dass dadurch Quetsch- und Scherstellen entfallen.

- Abschleppeinheit Titan 2000

Dieses Gerät aus England konnte nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es auf einem geeigneten LKW montiert war. Obwohl das Gerät eine CE-Kennzeichnung hatte und vom Hersteller eine EG-Konformitätserklärung vorlag, waren erhebliche Sicherheitsmängel (Quetsch- und Scherstellen, schlechte Auftritte, nicht ergo-

nomisch gestaltete Bedientableaus) vorhanden.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erteilte dem Händler eine Untersagungsverfügung mit dem Ziel, die Abschleppeinheit nicht mehr in den Verkehr zu bringen, solange die Mängel nicht behoben sind.

- Rollsporthelme

Nach dem Leitfaden für die Kategorisierung von persönlichen Schutzausrüstungen sind diese Helme der Kategorie II zuzuordnen. Eine Untersuchung der Helme ergab jedoch, dass sie nur vor oberflächlichen Verletzungen schützen. Bei einem etwaigen Unfall kann es am Kopf trotz Helm zu irreversiblen Schäden kommen.

Das zuständige Gewerbeaufsichtsamt hat deshalb eine Untersagungsverfügung erlassen.

- Teigknetmaschine

Die Schutzverkleidung einer Teigknetmaschine wurde durch den Hersteller so konstruiert, dass Arbeitnehmer trotz Gitter an die Gefahrenstelle „Knetarme“ gelangen konnten.

Dem Händler wurde das weitere Inverkehrbringen untersagt.

5. Effizienzsteigerung

Um den technischen Verbraucherschutz in Zukunft noch effektiver zu gestalten, wurde folgendes veranlasst:

- Die Koordinierung der Marktüberwachung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Bundesländern durch

– Einführung eines Internet-basierenden länderübergreifenden Informations- und Kommunikationssystems

Derzeit werden enorme Anstrengungen zur Schaffung eines Internet-basierenden Informations- und Kommunikationssystems zur europaweiten grenzüberschreitenden Marktüberwachung der Sicherheit technischer Produkte unternommen.

Das Projekt geht zurück auf eine Initiative der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, vorerst von 12 Bundesländern und von einigen EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Zwischen der EU-Kommission und dem Bundesland Baden-Württemberg wurde ein Abkommen zur Förderung des Projektes vereinbart.

– Arbeitsteilung zur gemeinsamen Durchführung der Marktüberwachung und Einrichtung des Arbeitsausschusses „Marktüberwachung“

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Marktgeschehens moderner und globalisierter Industriegesellschaften ist eine effiziente Marktüberwachung nur möglich, wenn die für die Durchführung zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder die erforderlichen Arbeiten sinnvoll untereinander aufteilen. Dies erfordert eine Koordination der vorgesehenen Überwachungsaktionen und der eingesetzten Ressourcen. Dem Konzept zur länderübergreifenden Zusammenarbeit der Marktaufsichtsbehörden der Bundesrepublik Deutschland, das

unter Mitwirkung Bayerns erstellt wurde sowie der Einrichtung eines Arbeitsausschusses „Marktüberwachung“ erteilten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bei der 77. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Oktober 2000 ihre Zustimmung.

Bereits bei der 1. Sitzung des Arbeitsausschusses „Marktüberwachung“ im Dezember 2000 in Hamburg erfolgte ei-

ne Abstimmung der von den Ländern für das Jahr 2001 vorgesehenen Marktüberwachungsaktionen. Das Ergebnis des Abstimmungsprozesses hat gezeigt, dass das Abstimmungsverfahren praktikabel und zielführend ist.

- Orientierung der Ausbildung an den neuen Aufgabengebieten

Der Curriculare Ausbildungsplan für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst wurde entsprechend fortgeschrieben.

6. Zusammenfassung

Der Schutz der Verbraucher und der heimischen Wirtschaft fordert eine effiziente Marktüberwachung. Die Gewerbeaufsicht hat dieses weite Arbeitsfeld gerade wegen ihrer umfassenden technischen Kenntnisse übertragen bekommen.

Eine effiziente Marktüberwachung erfordert eine Zusammenarbeit über die Zuständigkeits- und Dezernatsgrenzen hinaus. Sie ist nur mit großem personellen Einsatz und unter Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme erreichbar. Dazu bedarf es auch in Zukunft großer Anstrengungen aller Beteiligten.

Sonderbericht

„Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS - Ein neues Instrument zur Verbesserung des Arbeitsschutzes“

Weitere Verbesserungen im Arbeitsschutz durch Managementsysteme

Der Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland hat ein anerkannt hohes Niveau erreicht. Die technischen Ursachen von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen wurden umfassend untersucht und weitestgehend minimiert. Dagegen tritt nun zunehmend als Ursache von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sogenanntes „menschliches Versagen“ in den Vordergrund. Die Gründe solchen „menschlichen Versagens“ liegen aber fast immer in einer mangelhaften Organisation oder in nicht angepasstem Verhalten.

Diese Mängel treten dann auf, wenn es an der eindeutigen Zuweisung von Verantwortung und Zuständigkeiten fehlt. Es sind Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in Verfahrensbeschreibungen, die jedem Mitarbeiter exakt vorgeben sollten, wie er Abläufe und Tätigkeiten sicher durchführen kann.

Mit den herkömmlichen Instrumenten des Arbeitsschutzes lassen sich Verhaltens- und Organisationsmängel aber zumeist schwer erkennen und beseitigen. Managementsysteme, wie sie für Qualität und Umweltschutz in den letzten Jahren weite Verbreitung gefunden haben, sind hierfür ein geeignetes Instrument.

Daher soll mit der freiwilligen Anwendung von betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystemen in Unternehmen die Voraussetzung für eine weitere und nachhaltige Verbesserung im Arbeitsschutz und in der Anlagensicherheit geschaffen werden. Die Optimierung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit führt zu einer Reduzierung von Produktionsstörungen, von Ausfallzeiten der Beschäftigten wie auch zu einer Vermeidung von Maschinen-

und Anlagenstillstandszeiten. Neben der Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten kann ein deutlicher wirtschaftlicher Nutzen erreicht und somit ein Beitrag zur Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen geleistet werden.

Entwicklung eines Arbeitsschutzmanagementsystems gemeinsam mit der Industrie

Anders als für Qualität und Umweltschutz gab es formalisierte Managementsysteme für den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit aber bislang noch nicht. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) hat deshalb im August 1995 mit der Entwicklung einer Konzeption für ein Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit



GD Dipl.-Ing. Siegfried Hiltensperger, Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz



Abbildung 1: OHRIS Band 1

„Occupational Health- and Risk-Management-System -OHRIS-“ begonnen. Am 16. April 1996 beauftragte der Bayerische Ministerrat das StMAS, in Abstimmung mit der Industrie ein integrierbares Managementsystem zur Verbesserung der Anlagensicherheit und des Gesundheitsschutzes unter der Prämisse „Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe“ zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Verband der Chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern, und chemischen Industrieunternehmen wurde eine von Betriebsgröße und Branche unabhängige Konzeption für ein Arbeitsschutzmanagementsystem entwickelt und im September 1998 mit dem Namen „Occupational Health- and Risk-Management-System -OHRIS-“ als Band 1 der Schriftenreihe „Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit“ (Abbildung 1) veröffentlicht.

Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen

Mit der freiwilligen Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen wird ein neuer Weg im Arbeitsschutz beschritten. Weg vom staatlichen Zwang, hin zur Eigenverantwortung der Unternehmen, die freiwillig und auf Grundlage einer unternehmenspolitischen Zielsetzung ihren ordnungsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Die Einhaltung betrieblicher Verpflichtungen und deren Überwachung soll künftig in Unternehmen, die ein Arbeitsschutzmanagementsystem einführen, von den Unternehmen selbst gewährleistet werden. Die Gewerbeaufsicht überprüft im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch eine Systemprüfung die ordnungsgemäße Anwendung des Managementsystems. Auf diese Weise wird mit

weniger staatlicher Kontrolle einerseits, aber einer höheren Eigenverantwortung der Betriebe andererseits eine spürbare Kostenentlastung sowohl für die Unternehmen als auch für den Staat erreicht und zugleich - und das ist der besondere Erfolg der Konzeption - der Arbeitsschutz und damit der Schutz der Beschäftigten sowie die Sicherheit der Anlagen weiter verbessert.

Im Gegensatz zu den verbreitet eingeführten Managementsystemen für Qualitätssicherung und Umweltschutz gibt es bei OHRIS keinen Zwang zur Fremd- oder Dritt-Zertifizierung und somit auch keine weitere Kostenbelastung der Unternehmen.

Erste OHRIS-Anerkennungen betrieblicher Arbeitsschutzmanagementsysteme

Im Anschluss an die Veröffentlichung von OHRIS Band 1 wurde das Konzept in einer Pilotphase in einigen großen und mittleren Unternehmen erprobt. Im Mai 2000 überreichte Herr Staatssekretär Georg Schmid den ersten 21 Unternehmen in Bayern, die freiwillig ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS eingeführt haben, und dessen erfolgreiche Einführung durch die Gewerbeaufsicht überprüft wurde, die Anerkennungsurkunden (Abbildung 2).

Diese Unternehmen sind in einem Standortregister, das vom Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik geführt wird, im Internet (<http://www.lfas.bayern.de/org/ams-list.htm>) veröffentlicht. Die Pilotphase zur Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in größeren Unternehmen wurde mit den ersten Anerkennungen erfolgreich abgeschlossen.

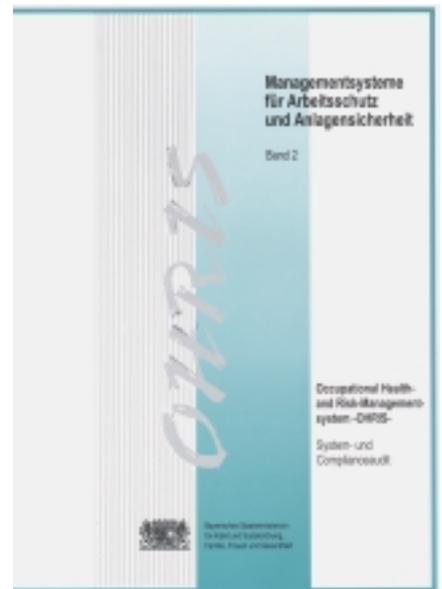


Abbildung 3: OHRIS Band 2



Abbildung 2: OHRIS-Zertifikat

Veröffentlichung von Prüflisten zur Durchführung interner Audits

Im Mai 2000 wurden als Hilfsmittel für die Unternehmen Prüflisten zur Durchführung der im Rahmen des OHRIS einzuführenden internen System- und Complianceaudits veröffentlicht (OHRIS Band 2).

Diese Prüflisten wurden ebenfalls gemeinsam mit der chemischen Industrie entwickelt. In diesem Band 2 „Occupational Health- and Risk-Managementssystem -OHRIS- System- und Complianceaudit“ (Abbildung 3) werden Ziele, Elemente, Prüf- und Regelkreise des Arbeitsschutzmanagementsystems beschrieben, das OHRIS-Audit erläutert und Auditprüflisten für die System- und Complianceprüfung vorgestellt.

Die Prüflisten sind für Unternehmen, die ein Arbeitsschutzmanagementsystem einführen bzw. einge-

führt haben, ein wichtiges Hilfsmittel zur Durchführung des Audits. Sie können aber auch, besonders die Prüflisten für den Compliance-Teil, in Unternehmen ohne Arbeitsschutzmanagementsystem zur Überprüfung, Analyse und Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Arbeitsschutz, als Hilfsmittel für die von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführenden Betriebsbegehungen sowie für die Vorgesetzten zur Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsschutzes in ihrem Bereich dienen.

Darüber hinaus können diese Prüflisten auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Betriebsbesichtigungen verwendet werden. Diese Listen werden vom Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik regelmäßig auf den aktuellen Vorschriftenstand gebracht.

Arbeitsschutzmanagementsysteme - eine neue Aufgabe der Gewerbeaufsicht

Bei der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS werden die Unternehmen durch die Gewerbeaufsichtsämter kostenfrei beraten. Nach der Einführung prüft die Gewerbeaufsicht in Gestalt einer Systemprüfung, ob das betriebliche Arbeitsschutzmanagementsystem die Forderungen des OHRIS inhaltlich umgesetzt hat. Ist die Systemprüfung erfolgreich, wird die Anerkennung schriftlich bestätigt und auf Wunsch dem Unternehmen ein Zertifikat ausgestellt. Das Unternehmen wird in das veröffentlichte Standortregister eingetragen und darf künftig das OHRIS-Logo (Abbildung 4) in seinem Schriftverkehr führen. Die Anerkennung ist für drei

Jahre gültig und wird durch eine erneute, erfolgreiche Systemprüfung jeweils um weitere drei Jahre verlängert. Anerkannte Unternehmen werden von bestimmten Meldeverpflichtungen befreit, routinemäßige Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht entfallen.

Seit den ersten Anerkennungen im Mai 2000 wurden durch die Gewerbeaufsicht weitere Unternehmen anerkannt und die Anerkennung im Standortregister veröffentlicht. In jedem bayerischen Gewerbeaufsichtsamt stehen zunächst zwei Beamte zur Verfügung, die für diese Aufgabe ausgebildet wurden. Mit der Beratung während der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen sowie mit der Durchführung der Systemprüfung hat die Gewerbeaufsicht neue, interessante und anspruchsvolle Aufgaben übernommen.



Abbildung 4: OHRIS-Logo

Nationale und internationale Auswirkungen des OHRIS

Die Erfahrungen aus der Entwicklung und Erprobung des OHRIS bildeten eine wesentliche Grundla-

ge für eine Reihe von Beschlüssen und Bekanntmachungen des BMA, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, u. a. sind dies der „Gemeinsame Standpunkt zu Managementsystemen im Arbeitsschutz“ (BArbBI 09/97), in dem sich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA), die obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Sozialpartner nachdrücklich für Arbeitsschutzmanagementsysteme ausgesprochen haben, und die „Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (BArbBI 02/99), in denen die grundlegenden Anforderungen an Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzepte festgelegt wurden. Seit September 1999 beschäftigt sich auch die International Labour Organisation (ILO) mit der Entwicklung eines Leitfadens „Code of Practice“ für Arbeitsschutzmanagementsysteme, der im März 2001 veröffentlicht werden soll. Auch in diese Arbeiten fließen die Erfahrungen aus der Entwicklung des OHRIS mit ein.

Länderleitfaden Arbeitsschutzmanagementsysteme auf der Grundlage von OHRIS

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Aktivitäten auf dem Gebiet Arbeitsschutzmanagementsysteme wurde von den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder unter Federführung Bayerns ein gemeinsam getragenes Konzept für Arbeitsschutzmanagementsysteme entwickelt, das die Forderungen

des „Gemeinsamen Standpunkts“ und der „Eckpunkte“ umsetzt. Neben der Absicht, den Unternehmen eine inhaltlich vollständige und praxisnahe Anleitung zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen an die Hand zu geben, soll dieses Konzept auch Grundlage sein, um die deutschen Interessen im Rahmen weiterer internationaler Entwicklungen, beispielsweise Normungsaktivitäten, wirkungsvoll vertreten zu können. Der LASI-Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme - Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)“ (Abbildung 5) wurde als gemeinsamer Leitfaden (LASI-Veröffentlichung: LV 21) der Länder im Juni 2000 veröffentlicht. Er wurde auf der Grundlage von OHRIS erarbeitet, ist an die Struktur der Eckpunkte angepasst und inhaltlich mit OHRIS kompatibel.

Arbeitsschutzmanagementsysteme auch für kleine und mittlere Unternehmen

Um es kleinen und mittleren Unternehmen, die über 99 Prozent der Betriebe in Deutschland ausmachen, verstärkt zu ermöglichen, die Vorzüge und Erfolge von Arbeitsschutzmanagementsystemen nutzen zu können, soll im nächsten Schritt die Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen diesen Unternehmen erleichtert werden. Dazu führen das neu eingerichtete Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, das die Aktivitäten des Bayerischen Arbeitsministeriums auf dem Gebiet Arbeitsschutzmanagementsysteme fortsetzt, und die Landesgewerbeanstalt Bayern

(LGA) derzeit ein Pilotprojekt durch, in dem Unternehmen bei der Einführung integrierter Managementsysteme unterstützt bzw. solche Systeme erprobt werden. Die Anzahl der Beschäftigten dieser Unternehmen liegt zwischen 10 und 80. Das Projekt wird vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gefördert und vom Bayerischen Handwerkstag sowie dem Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie unterstützt. Die Beratung in den Unternehmen sowie die anschließende Systemprüfung wird durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten durchgeführt.

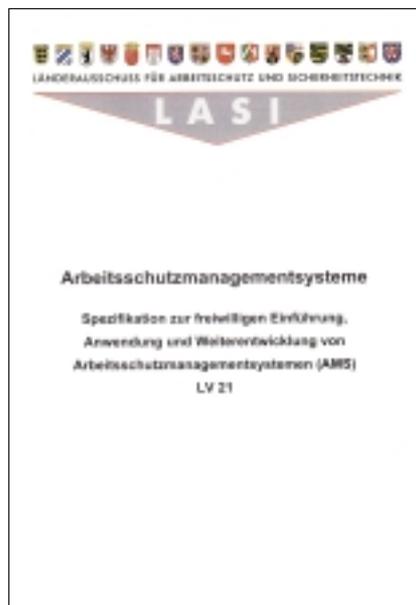


Abbildung 5: LASI-Leitfaden „Arbeitsschutzmanagementsysteme“

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Projekts ist in Form einer Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen zur Einführung eines integrierbaren Arbeitsschutzmanagementsystems als Band 4 der Schriftenreihe „Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit“ beabsichtigt.

Weitere Informationen

Folgende Veröffentlichungen zum Thema Arbeitsschutzmanagementsysteme können beim Bayerischen Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (LfAS), Pfarrstraße 3, 80538 München schriftlich, telefonisch (089/2184-0) oder über Internet bestellt werden oder direkt von der Homepage des LfAS (<http://www.lfas.bayern.de>) heruntergeladen werden:

- Schriftenreihe „Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit“, Band 1 (auch in englischer Sprache), „Occupational Health- and Risk-Managementsystem -OHRIS-, Grundlagen und Systemelemente“;
- Schriftenreihe „Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit“, Band 2, „Occupational Health- and Risk-Managementsystem -OHRIS-, System- und Complianceaudit“;
- Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik: „Arbeitsschutzmanagementsysteme - Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)“, LV 21.

Tabelle 1

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden laut Stellenplan

Stand: 31.12.2000

	Zentralinstanz	Ortsinstanz*)	Summe	
	1	2	3	
1	Ausgebildete Gewerbeaufsichtsbeamte			
	Höherer Dienst	18	84	102
	Gehobener Dienst	13	275	288
	Mittlerer Dienst		167	167
	Summe 1	31	526	557
2	Davon Gewerbeaufsichtsbeamte in Ausbildung			
	Höherer Dienst		6	6
	Gehobener Dienst		10	10
	Mittlerer Dienst		20	20
	Summe 2		36	36
3	Gewerbeärzte	2	26	28
4	Entgeltprüfer		20	20
5	Sonstiges Fachpersonal			
	Höherer Dienst	3	19	22
	Gehobener Dienst	6		6
	Mittlerer Dienst			0
	Summe 5	9	19	28
6	Verwaltungspersonal	7	204	211
	Insgesamt	49	795	844

*) Die Stellen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sind im Stellenplan der Ortsinstanz mitenthalten

TEIL 4

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Jugendliche		Beschäftigte			Summe	
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 u. mehr Beschäftigte	327	6.197	3.433	9.630	416.186	216.533	632.719	642.349
2: 200 bis 999 Beschäftigte	2.424	10.683	5.477	16.160	535.559	364.741	900.300	916.460
3: 20 bis 199 Beschäftigte	31.866	22.176	12.951	35.127	926.957	595.007	1.521.964	1.557.091
4: 1 bis 19 Beschäftigte	345.115	23.963	22.507	46.470	641.000	643.596	1.284.596	1.331.066
Summe 1 bis 4	379.732	63.019	44.368	107.387	2.519.702	1.819.877	4.339.579	4.446.966
5: ohne Beschäftigte	48.133							
Insgesamt	427.865	63.019	44.368	107.387	2.519.702	1.819.877	4.339.579	4.446.966

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe**)					Summe	Arbeitnehmer in den Betrieben***)					Summe
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
00*)	Landwirtschaft, Tierhaltung und -zucht	0	2	43	429	177	651	0	-	(2.999)	1.707	4.706	
01*)	Garten- und Weinbau	0	0	174	2.441	341	2.956	0	0	7.346	10.635	17.981	
02*)	Forst- und Jagdwirtschaft	0	0	11	57	15	83	0	0	464	262	726	
03*)	Hochsee-, Küsten-, Binnenfischerei, Fischzucht	0	0	5	44	10	59	0	0	176	145	321	
04	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sonstige Energiewirtschaft	3	42	392	1.645	1.029	3.111	3.242	13.988	20.409	6.969	44.608	
08	Kali- und Steinsalzbergbau sowie Salinen, übriger Bergbau	0	1	3	5	0	9	0	-	(787)	16	803	
09	Chemische Industrie (einschließlich Kohlenwertstoffindustrie)	11	64	379	632	55	1.141	16.023	27.595	21.758	4.226	69.602	
10	Herstellung von Chemiefasern	2	3	3	10	1	19	-	(6.195)	409	45	6.649	
11	Verarbeitung von Mineralöl	0	5	9	30	6	50	0	2.137	569	135	2.841	
12	Kunststoffverarbeitung	7	72	609	1.058	139	1.885	9.620	27.014	39.401	8.474	84.509	
13	Gummi- und Asbestverarbeitung	2	5	46	101	7	161	-	(4.526)	2.762	699	7.987	
14	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	0	29	576	3.874	315	4.794	0	8.389	26.813	15.858	51.060	
15	Feinkeramik	1	33	71	299	75	479	-	(15.006)	4.757	1.302	21.065	
16	Herstellung und Verarbeitung von Glas	1	24	118	390	50	583	-	(11.067)	6.962	1.850	19.879	
17	Eisen- und Stahlerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)	0	4	7	16	4	31	0	1.790	377	90	2.257	
18	NE-Metallerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)	2	8	35	31	8	84	-	(7.707)	2.548	184	10.439	
19	Gießerei	3	16	56	69	9	153	6.255	5.986	4.090	487	16.818	
20	Ziehereien und Kaltwalzwerke	0	5	20	12	2	39	0	1.697	1.774	62	3.533	
21	Stahlverformung, Oberflächenveredelung, Härtung	0	8	149	296	36	489	0	2.528	8.160	2.207	12.895	
22	Schlosserei und Schweißerei, Schleiferei und Schmiederei	0	2	196	2.828	525	3.551	0	-	(8.798)	12.299	21.097	
23	Stahl-, Leichtmetall- und Behälterbau	3	19	288	718	76	1.104	4.821	8.263	15.080	4.855	33.019	
24	Waggon-, Feld- und Industriebahnwagenbau	0	2	5	17	4	28	0	-	(1.229)	80	1.309	
25	Montage und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen	1	8	274	1.649	136	2.068	-	(4.352)	12.306	9.201	25.859	
26	Maschinenbau (ohne Herstellung und Reparatur von Büromaschinen, Zahnrädern und Getrieben usw.)	25	141	1.008	2.890	494	4.558	50.956	56.976	57.260	16.540	181.732	
27	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebsselementen sowie sonstigen Maschinenbauerzeugnissen	5	33	59	118	18	233	13.549	13.952	3.781	784	32.066	
28	Herstellung von Kraftwagen, Kraftfahrzeugteilen und Karosserien	19	50	116	107	20	312	59.438	22.415	7.843	702	90.398	
29	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren, Fahrrädern und Kinderwagen, Herstellung und Reparatur von Gespannfahrzeugen	0	4	22	74	14	114	0	1.595	1.753	351	3.699	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	Betriebe**)					Arbeitnehmer in den Betrieben***)					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
30	Reparatur von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen	1	17	1.240	9.964	2.104	13.326	-	(7.752)	47.716	47.488	102.956
31	Schiffbau	0	1	5	50	11	67	0	-	(967)	216	1.183
32	Luftfahrzeugbau	6	12	16	34	3	71	11.096	4.801	1.202	220	17.319
33	Herstellung u. Reparatur von DV-Anlagen u. Büromaschinen	4	7	93	881	245	1.230	12.778	3.501	4.304	3.272	23.855
34	Elektrotechnik (ohne Herstellung von DV-Anlagen)	64	188	1.226	7.092	1.425	9.995	131.607	81.039	70.427	33.106	316.179
35	Feinmechanik und Optik	5	36	364	3.468	201	4.074	8.836	13.824	19.490	17.358	59.508
36	Herstellung und Reparatur von Uhren	0	0	6	267	29	302	0	0	198	873	1.071
37	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren	3	44	384	946	147	1.524	3.972	15.880	23.181	5.623	48.656
38	Musikinstrumenten-, Spielwaren- und Sportgeräteherstellung	0	11	88	414	206	719	0	4.433	6.034	3.469	13.936
39	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen sowie Herstellung von Schmuckwaren	0	0	35	549	210	794	0	0	1.381	1.758	3.139
40	Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- und Furnierwerke, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplattenwerke	0	5	126	1.354	213	1.698	0	1.887	5.531	5.751	13.169
41	Herstellung und Reparatur von Möbeln aus Holz, Holzkonstruktionen und sonstigen Tischlereierzeugnissen	3	35	612	6.593	1.313	8.556	4.171	10.544	26.781	28.940	70.436
42	Sonstige Holzbe- und -verarbeitung	3	16	181	972	257	1.429	3.597	6.050	8.825	5.340	23.812
43	Papierherzeugung und -verarbeitung	2	30	168	330	76	606	-	(14.294)	12.997	2.690	29.981
44	Druckerei und Vervielfältigung	7	48	553	2.499	541	3.648	9.651	19.924	28.107	13.745	71.427
45	Lederherzeugung und -verarbeitung (ohne Schuhherstellung)	0	4	66	293	50	413	0	1.297	3.728	2.325	7.350
46	Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien	1	4	37	674	205	921	-	(4.743)	2.098	1.900	8.741
47-50	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen	1	19	108	223	44	395	-	(8.698)	8.617	1.438	18.753
51	Sonstige Verarbeitung von textilen Grundstoffen sowie Veredelung von Textilien	0	20	164	459	101	744	0	5.961	9.491	3.718	19.170
52	Bekleidungsindustrie, Nähereien	0	34	425	2.259	585	3.303	0	12.047	23.322	11.004	46.373
53	Polsterei- und Dekorateurgewerbe	0	12	43	371	54	480	0	3.771	3.018	1.380	8.169
54	Herstellung von Nahrungsmitteln verschiedener Art und von Backwaren (außer Dauerbackwaren)	2	45	517	6.604	243	7.411	-	(18.964)	27.479	30.856	77.299
55	Herstellung von Süßwaren sowie Dauerbackwaren	2	9	28	35	7	81	-	(5.097)	1.788	206	7.091
56	Schlachtereien und Fleischverarbeitung	0	17	276	5.166	100	5.559	0	5.570	12.306	25.450	43.326
57	Getränkeherstellung	0	19	282	977	308	1.586	0	7.617	14.019	4.618	26.254
58	Tabakverarbeitung	2	1	1	10	1	15	-	-	-	(2.815)	2.815
59	Bauhauptgewerbe (ohne Zimmerei und Dachdeckerei)	6	76	2.116	6.828	622	9.648	12.616	27.768	103.192	45.169	188.745
60	Zimmerei und Dachdeckerei	0	1	185	2.364	155	2.705	0	-	(6.926)	13.817	20.743
61	Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	5	7	847	13.851	1.656	16.366	5.907	2.611	32.511	64.188	105.217
62	Großhandel, Einzel- und Versandhandel sowie Handelsvermittlung	11	193	5.118	101.481	15.579	122.382	13.803	67.190	229.098	342.208	652.299
63*)	Eisenbahnen (ohne Deutsche Bahn AG)	4	27	70	166	60	327	5.581	12.781	5.133	793	24.288
65	Straßenverkehr	1	19	828	11.558	1.809	14.215	-	(6.887)	32.632	43.553	83.072
66	Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen	0	0	15	222	4	241	0	0	704	820	1.524
67	Spedition, Lagerei und Kühllhäuser	5	57	783	5.142	234	6.221	5.594	18.318	38.491	22.138	84.541
68	Luftfahrt und Flugplätze, Transport in Rohrleitungen und sonstiges Verkehrsgewerbe	3	9	105	1.868	245	2.230	4.538	4.571	6.175	6.438	21.722

69	Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute, Versicherungsgewerbe	17	133	1.372	12.647	528	14.697	27.975	54.201	72.723	52.578	207.477
70*)	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen	0	16	1.476	40.216	4.324	46.032	0	5.853	57.888	131.533	195.274
71*)	Kinder-, Ledigen-, Alters- und ähnliche Heime einschließlich Tagesheime	1	35	1.029	1.286	60	2.411	-	(14.709)	56.658	8.545	79.912
72	Wäscherei u. Reinigung (einschl. Schornsteinfegergewerbe)	12	82	316	3.326	328	4.064	17.953	35.464	21.766	10.179	85.362
73	Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe	0	1	35	10.074	1.809	11.919	0	-	(1.408)	30.307	31.715
74*)	Wissenschaftliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen	7	26	646	1.156	228	2.063	11.909	8.192	28.778	7.289	56.168
75*)	Sonstige Unterrichtsanstalten und Bildungsstätten, Erziehung und Sport	1	17	226	3.624	686	4.554	-	(8.488)	11.035	12.269	31.792
76*)	Kunst, Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen	2	17	131	1.354	260	1.764	-	(10.377)	6.161	5.193	21.731
77*)	Verlags-, Literatur- und Pressewesen	1	11	235	1.121	178	1.546	-	(5.309)	13.713	5.356	24.378
78*)	Gesundheits- und Veterinärwesen	32	213	1.097	23.313	1.392	26.047	55.807	77.367	63.955	76.269	273.398
79*)	Rechts- sowie Wirtschaftsberatung und -prüfung	0	3	166	4.582	290	5.041	0	753	6.312	19.046	26.111
80*)	Architektur- und Ingenieurbüros, Laboratorien und ähnliche Institute	1	11	412	5.248	726	6.398	-	(4.734)	17.890	21.397	44.021
81	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermögensverwaltung	0	5	178	4.106	1.101	5.390	0	1.308	8.779	12.757	22.844
82*)	Wirtschaftswerbung und Ausstellungswesen	1	6	76	1.512	522	2.117	-	(4.854)	3.886	5.586	14.326
83	Fotografisches Gewerbe (nicht Licht- und Fotopauserei)	0	8	41	966	177	1.192	0	2.285	2.250	2.756	7.291
84*)	Hygienische und ähnliche Einrichtungen	0	4	221	2.262	185	2.672	0	1.039	9.739	7.638	18.416
85	Leihhäuser, Versteigerungsgewerbe, Vermietung beweglicher Sachen	0	1	17	672	150	840	0	-	(1.117)	1.944	3.061
86	Sonstige Dienstleistungen (von Unternehmen und Freien Berufen erbracht)	12	107	1.268	9.030	1.849	12.266	20.408	39.008	67.795	32.564	159.775
87-89*)	Organisationen des Wirtschaftslebens, Politische Parteien und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter, christliche Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen	1	25	214	1.034	91	1.365	-	(9.721)	10.647	4.972	25.340
90*)	Private Haushalte	0	0	3	73	366	442	0	0	191	791	982
91*)	Allgemeine öffentliche Verwaltung	9	81	768	1.382	212	2.452	60.531	31.199	37.551	8.920	138.201
92*)	Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung	1	8	69	100	30	208	-	(6.253)	4.468	477	11.198
93*)	Sozialversicherung	3	11	82	204	6	306	4.134	3.271	4.891	1.292	13.588
94*)	Vertretung fremder Staaten, inter- und supranationale Organisationen (mit Behördencharakter)	0	0	3	20	24	47	0	0	85	82	167
Insgesamt		328	2.426	31.869	345.115	48.133	427.871	642.349	916.460	1.557.091	1.331.066	4.446.966

*) Wirtschaftsgruppe mit Betrieben, in denen die Gewerbeaufsicht nur für Teilbereiche des Arbeitsschutzes zuständig ist.

**) Größe 1 1000 und mehr Arbeitnehmer
Größe 2 200 bis 999 Arbeitnehmer
Größe 3 20 bis 199 Arbeitnehmer
Größe 4 1 bis 19 Arbeitnehmer
Größe 5 ohne Arbeitnehmer

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt.

		aufgesuchte Betriebe 1)						Dienstgeschäfte in den Betrieben								
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter in der an Sonn- Nacht u. Feier- tagen		
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
00*)	Landwirtschaft, Tierhaltung und -zucht							0	6	33	62	42	143	0	0	
01*)	Garten- und Weinbau							0	0	72	717	38	827	0	0	
02*)	Forst- und Jagdwirtschaft							0	0	4	9	2	15	0	0	
03*)	Hochsee-, Küsten-, Binnenfischerei, Fischzucht							0	0	1	7	4	12	0	0	
04	Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sonstige Energiewirtschaft							5	50	272	222	43	592	0	1	
08	Kali- und Steinsalzbergbau sowie Salinen, übriger Bergbau							0	3	0	3	0	6	0	0	
09	Chemische Industrie (einschließlich Kohlenwertstoffindustrie)							33	85	245	153	4	520	0	0	
10	Herstellung von Chemiefasern							6	4	1	4	0	15	0	0	
11	Verarbeitung von Mineralöl							0	20	8	4	0	32	0	0	
12	Kunststoffverarbeitung							17	163	566	370	23	1.139	0	3	
13	Gummi- und Asbestverarbeitung							5	9	35	24	0	73	0	0	
14	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden							0	90	486	756	51	1.383	0	0	
15	Feinkeramik							2	64	70	51	6	193	0	1	
16	Herstellung und Verarbeitung von Glas							1	44	100	65	6	216	0	1	
17	Eisen- und Stahlerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)							0	11	9	13	1	34	0	0	
18	NE-Metallerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)							11	15	27	11	4	68	0	0	
19	Gießerei							7	21	30	23	1	82	0	0	
20	Ziehereien und Kaltwalzwerke							0	9	17	2	0	28	0	1	
21	Stahlverformung, Oberflächenveredelung, Härtung							0	24	164	117	7	312	0	1	
22	Schlosserei und Schweißerei, Schleiferei und Schmiederei							0	2	140	841	66	1.049	0	0	
23	Stahl-, Leichtmetall- und Behälterbau							10	21	228	288	9	556	0	1	
24	Waggon-, Feld- und Industriebahnwagenbau							0	3	8	7	1	19	0	0	
25	Montage und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen							2	16	111	520	40	689	0	0	
26	Maschinenbau (ohne Herstellung und Reparatur von Büromaschinen, Zahnrädern und Getrieben usw.)							53	261	779	877	88	2.058	0	1	
27	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen sowie sonstigen Maschinenbauerzeugnissen							8	52	50	36	5	151	0	0	
28	Herstellung von Kraftwagen, Kraftfahrzeugteilen und Karosserien							62	80	80	37	3	262	0	1	
29	Herstellung von Krafträdern, Kraftradmotoren, Fahrrädern und Kinderwagen, Herstellung und Reparatur von Gespann- fahrzeugen							0	6	13	23	4	46	0	0	
30	Reparatur von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen							3	25	1.062	3.874	479	5.443	1	4	
31	Schiffbau							0	3	7	16	1	27	0	0	
32	Luftfahrzeugbau							13	21	8	11	0	53	1	0	
33	Herstellung u. Reparatur von DV-Anlagen u. Büromaschinen							3	11	46	353	68	481	0	0	
34	Elektrotechnik (ohne Herstellung von DV-Anlagen)							103	167	860	2.158	354	3.642	0	2	
35	Feinmechanik und Optik							6	33	248	779	25	1.091	0	0	
36	Herstellung und Reparatur von Uhren							0	0	1	28	5	34	0	0	
37	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren							5	52	170	235	21	483	0	2	
38	Musikinstrumenten-, Spielwaren- und Sportgeräteherstellung							0	14	58	101	40	213	0	0	

39	Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen sowie Herstellung von Schmuckwaren	0	0	16	104	47	167	0	0
40	Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- und Furnierwerke, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplattenwerke	0	12	62	329	30	433	0	1
41	Herstellung und Reparatur von Möbeln aus Holz, Holzkonstruktionen und sonstigen Tischlereierzeugnissen	5	45	419	1.758	281	2.508	0	0
42	Sonstige Holzbe- und -verarbeitung	12	21	116	280	35	464	0	0
43	Papierherzeugung und -verarbeitung	13	50	156	82	15	316	0	3
44	Druckerei und Vervielfältigung	13	55	330	673	88	1.159	0	6
45	Lederherzeugung und -verarbeitung (ohne Schuhherstellung)	0	9	51	57	9	126	0	0
46	Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien	4	16	21	84	32	157	0	0
47-50	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen	1	33	123	50	1	144	0	2
51	Sonstige Verarbeitung von textilen Grundstoffen sowie Veredelung von Textilien	0	36	143	108	14	301	0	0
52	Bekleidungsindustrie, Nähereien	0	57	179	259	35	530	0	5
53	Polsterei- und Dekorationsgewerbe	0	13	35	70	4	122	0	0
54	Herstellung von Nahrungsmitteln verschiedener Art und von Backwaren (außer Dauerbackwaren)	8	72	480	1.327	33	1.920	10	4
55	Herstellung von Süßwaren sowie Dauerbackwaren	15	11	37	9	2	74	0	0
56	Schlachtereien und Fleischverarbeitung	0	36	211	1.116	10	1.373	0	0
57	Getränkeherstellung	0	38	294	239	10	581	0	0
58	Tabakverarbeitung	2	1	0	3	0	6	0	0
59	Bauhauptgewerbe (ohne Zimmerei und Dachdeckerei)	30	56	360	486	37	969	0	0
60	Zimmerei und Dachdeckerei	0	1	80	331	17	429	0	0
61	Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	1	7	240	1.352	111	1.711	0	0
62	Großhandel, Einzel- und Versandhandel sowie Handelsvermittlung	54	396	3.275	11.644	714	16.083	5	9
63*)	Eisenbahnen (ohne Deutsche Bahn AG)	4	29	38	49	4	124	0	0
65	Straßenverkehr	1	16	582	2.541	187	3.327	1	0
66	Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen	0	0	4	9	0	13	0	0
67	Spedition, Lagerei und Kühlhäuser	5	75	625	962	12	1.679	0	0
68	Luftfahrt und Flugplätze, Transport in Rohrleitungen und sonstiges Verkehrsgewerbe	36	14	40	161	5	256	6	0
69	Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute, Versicherungsgewerbe	11	59	102	375	4	551	0	0
70*)	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe sowie Verpflegungseinrichtungen	0	35	599	6.772	568	7.974	375	27
71*)	Kinder-, Ledigen-, Alters- und ähnliche Heime einschließlich Tagesheime	1	34	307	83	2	427	0	0
72	Wäscherei u. Reinigung (einschl. Schornsteinfegergewerbe)	18	65	129	547	37	796	0	0
73	Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe	0	0	18	2.017	499	2.534	1	0
74*)	Wissenschaftliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen	25	58	271	163	13	530	0	0
75*)	Sonstige Unterrichtsanstalten und Bildungsstätten, Erziehung und Sport	2	2	69	230	19	322	5	0
76*)	Kunst, Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen	13	40	63	87	9	212	0	0
77*)	Verlags-, Literatur- und Pressewesen	1	13	35	55	5	109	0	0
78*)	Gesundheits- und Veterinärwesen	159	541	782	3.398	249	5.129	3	1
79*)	Rechts- sowie Wirtschaftsberatung und -prüfung	0	2	23	165	5	195	0	0

1) Wegen Umstellung der statistischen Erfassung keine Angaben möglich

	aufgesuchte Betriebe 1)							Dienstgeschäfte in den Betrieben							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4	Gr. 5	Summe	darunter in der an Sonn- Nacht u. Feiertagen		
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
80*) Architektur- und Ingenieurbüros, Laboratorien und ähnliche Institute							3	29	109	377	21	539	0	0	
81 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermögensverwaltung							0	4	44	218	20	286	0	0	
82*) Wirtschaftswerbung und Ausstellungswesen							0	4	18	97	11	130	0	0	
83 Fotografisches Gewerbe (nicht Licht- und Fotopauserei)							0	4	15	57	1	77	0	0	
84*) Hygienische und ähnliche Einrichtungen							0	18	186	560	55	819	0	0	
85 Leihhäuser, Versteigerungsgewerbe, Vermietung beweglicher Sachen							0	1	3	50	2	56	0	0	
86 Sonstige Dienstleistungen (von Unternehmen und Freien Berufen erbracht)							9	62	343	1.024	98	1.536	0	1	
87-89*) Organisationen des Wirtschaftslebens, Politische Parteien und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter, christliche Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen							2	8	41	63	4	118	0	0	
90*) Private Haushalte							0	0	2	3	6	11	0	0	
91*) Allgemeine öffentliche Verwaltung							15	76	232	112	30	465	0	0	
92*) Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung							0	4	16	6	2	28	0	0	
93*) Sozialversicherung							1	15	12	5	0	33	0	0	
94*) Vertretung fremder Staaten, inter- und supranationale Organisationen (mit Behördencharakter)							0	0	0	2	0	2	0	0	
Insgesamt							837	3.577	17.365	53.367	4.856	79.861	432	103	

1) Wegen Umstellung der statistischen Erfassung keine Angaben möglich

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	18.097
2	überwachungsbedürftige Anlagen	1.569
3	Anlagen nach dem BImSchG	31
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	39
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	861
6	Ausstellungsstände	2.677
7	Straßenfahrzeuge	12.130
8	Wasserfahrzeuge	1
9	Heimarbeitsstätten	3.538
10	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	365
11	übrige	1.185
Insgesamt		40.493

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

Pos.	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	6.897
1.1	Verwaltungsbehörden	1.426
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei	592
1.3	sachverständigen Stellen	226
1.4	Sozialpartnern	95
1.5	Antragstellern	1.245
1.6	Beschwerdeführern	102
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	1.462
1.8	übrigen	1.749
2	Vorträge, Vorlesungen vor	1.176
2.1	Sozialpartnern	21
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	163
2.3	Sicherheitsbeauftragten	139
2.4	Behörden	76
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	482
2.6	übrigen	295
3	Sonstiges	1.208
3.1	Anhörungen nach OWiG, VwVfG	381
3.2	Erörterungen nach BImSchG	4
3.3	Ausschußsitzungen	35
3.4	Prüfungen	220
3.5	übrige	568
Insgesamt		9.281

*) sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden

TEIL 4

Tabelle 4

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Unfällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines	0	8.516	345	436	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	61.921	7.577	265	88	875	95	89.914
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	32.312	4.231	111	47	67	1	24.562
2.3	Medizinprodukte	2.549	111	4	4	7	0	1.709
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	52.646	3.378	229	61	2.280	111	69.531
2.5	Gefahrstoffe	19.187	3.847	242	86	195	91	21.513
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	3.027	955	137	198	3	39	2.563
2.7	Strahlenschutz	1.631	364	19	1	0	4	1.994
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	10.436	1.293	188	39	15	0	25.416
2.9	Gentechnik	195	124	6	5	43	0	360
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	4.248	676	88	22	1	0	3.367
	Summe Position 2	188.152	31.072	1.634	987	3.486	341	240.929
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitszeitschutz		1.413	76	16			
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	913	139	17	3	1	0	238
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	13.399	541	9	51	8	3	27.633
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	27.875	287	48	5	7	0	2.521
3.2	Jugendarbeitsschutz	4.061	856	77	20	9	0	1.258
3.3	Mutterschutz	5.800	1.946	71	360	26	13	2.541
3.4	Heimarbeitsschutz	5.341	307	3	268	49	23	2.293
	Summe Position 3	57.389	5.489	301	723	100	39	36.484
	Insgesamt	245.541	36.561	1.935	1.710	3.586	380	277.413

Tabelle 5

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

Pos.	Sachgebiet	Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Besichtigungsschreiben	Anordnungen	stattgebende Widerspruchsbescheide	ablehnende Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Allgemeines	173	257	0	1.475	0	0	0	0	0	0	0
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz											
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	375	710	1.195	5.397	138	7	10.300	3.101	4	2	125
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	295	642	6.569	1.191	1.033	28	8.099	1.616	5	0	84
2.3	Medizinprodukte											
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	211	172	332	1.333	63	6	7.684	2.069	0	1	59
2.5	Gefahrstoffe	154	536	2.356	1.049	618	19	4.774	453	2	0	24
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	106	293	4.701	207	1.675	6	573	303	0	2	2
2.7	Strahlenschutz	29	143	1.994	91	264	3	816	109	0	0	1
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	52	110	775	58	26	1	2.170	164	0	0	7
2.9	Gentechnik	0	14	0	45	0	0	23	0	0	0	0
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	28	30	0	20	0	0	413	25	0	0	2
	Summe Position 2	1.250	2.650	17.922	9.391	3.817	70	34.852	7.840	11	5	304
3	Sozialer Arbeitsschutz											
3.1	Arbeitszeitschutz											
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	22	197	34	428	4.970	70	100	62	1	0	0
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	255	648	5	475	1	0	442	303	3	10	23
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	31	100	4.445	69	66	2	297	111	0	0	5
3.2	Jugendarbeitsschutz	64	92	13.089	97	962	30	208	64	0	0	3
3.3	Mutterschutz	113	315	31.743	1.471	938	160	367	286	0	0	0
3.4	Heimarbeitsschutz	669	972	4.657	72	201	0	93	89	0	0	4
	Summe Position 3	1.154	2.324	53.973	2.612	7.138	262	1.507	915	4	10	35
	Insgesamt	2.577	5.231	71.895	13.478	10.955	332	36.359	8.755	15	15	339
	Zahl der Vorgänge	2.429	4.937	71.504	11.352	10.861	327	20.928	5.786	15	14	300

Pos.	Sachgebiet	Ordnungswidrigkeiten										Entscheidungen des Gerichts*)	
		Anhörungen und Vernehmungen	Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Strafanzeigen	Sonstiges	Bestätigung der Geldbuße	Ermäßigung der Geldbuße	Einstellung, Freispruch	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
1	Allgemeines	0	0	0	0	0	0	5.215	0	0	0		
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz												
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	123	3	36	40	7	9	2.702	1	0	6		
2.2	überwachungsbedürftige Anlagen	86	2	54	53	2	11	5.686	0	1	1		
2.3	Medizinprodukte												
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	31	3	8	18	0	3	1.644	0	0	0		
2.5	Gefahrstoffe	118	7	38	86	5	14	1.805	0	0	1		
2.6	explosionsgefährliche Stoffe	49	8	89	47	0	3	3.003	0	0	4		
2.7	Strahlenschutz	143	3	89	53	1	9	3.540	0	0	0		
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	34	0	5	16	1	0	407	0	0	0		
2.9	Gentechnik	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0		
2.10	Beförderung gefährlicher Güter	16	3	3	13	0	2	247	0	0	0		
	Summe Position 2	600	29	322	326	16	51	19.037	1	1	12		
3	Sozialer Arbeitsschutz												
3.1	Arbeitszeitschutz												
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	70	10	6	34	0	1	146	0	0	0		
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1.739	148	2.415	13.638	306	493	13.064	182	133	44		
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	130	5	24	106	1	8	171	0	0	2		
3.2	Jugendarbeitsschutz	100	7	35	98	7	16	2.399	0	0	4		
3.3	Mutterschutz	16	1	16	8	1	0	663	0	0	1		
3.4	Heimarbeitsschutz	6	3	2	4	0	0	201	0	0	0		
	Summe Position 3	2.061	174	2.498	13.888	315	518	16.644	182	133	51		
	Insgesamt	2.661	203	2.820	14.214	331	569	40.896	183	134	63		
	Zahl der Vorgänge	2.566	201	2.792	14.193	331	562	37.606	183	134	63		

*) wird derzeit nicht extra erhoben

Tabelle 6

Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz*)

	Anzahl der Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz		überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet in)		überprüfte technische Arbeitsmittel (Herkunft)	überprüfte technische Arbeitsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln						Anzahl und Art der Mängel**)						Mitteilungen***) an/von anderen Arbeitsschutzbehörden		Mitteilungen***) an/von anderen EU/EWR-Staaten				
	Insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		insgesamt (Summe von 3 und 4 bzw. 6 bis 8)	inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU/EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GSG)	insgesamt (Summe von 13 bis 16)	Besichtigungsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	im eigenen Bundesland	in anderen Bundesländern	aus dem eigenen Bundesland
Überprüfungen bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	1.736	1.448	2.376	2.100	4.476	2.992	1.361	123	1.792	1.124	566	102	789	271	11	1.159	2.230	168	5	0	81	224	81	67
Importeuren	378	238	486	542	1.028	47	842	139	461	11	353	97	216	95	21	326	658	94	11	0	69	135	69	41
Händlern	1.963	734	1.871	4.014	5.885	2.060	2.717	1.108	1.787	435	841	511	632	218	164	1.089	2.103	106	4	2	32	85	32	10
Prüfstellen	1	0	0	26	26	8	4	14	4	1	1	2	1	0	1	2	4	24	1	1	29	13	29	2
Verwendern	261	26	471	223	694	549	143	2	540	414	125	1	438	187	10	163	798	38	1	0	8	14	8	2
Insgesamt	4.339	2.446	5.204	6.905	12.109	5.656	5.067	1.386	4.584	1.985	1.886	713	2.076	771	207	2.739	5.793	430	22	3	219	471	219	122

*) Mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei Geräten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte gezählt.

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

TEIL 4

Tabelle 7

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes

Pos.		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Gewerbe- aufsicht	Berg- aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	4.015	-	7	4.022
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	2.965	-	-	2.965
1.2.2	Besprechungen	366	-	-	366
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	154	-	5	159
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	1.017	-	-	1.017
1.2.5	Messungen	107	-	-	107
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	60	-	2	62
1.3	Beanstandungen	5.207	-	-	5.207
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen				
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	4.986	-	-	4.986
2.1.2	Stellungnahmen betreffend Arbeitssicherheitsgesetz	-	-	-	-
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	1.420	-	-	1.420
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	287	-	-	287
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	-	-	450	450
2.3	Ärztliche Untersuchungen				
2.3.1	Vorgeschiedene Vorsorgeuntersuchungen	848	-	-	848
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	441	-	-	441
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	252	-	-	252
2.4	Analysen	-	-	-	-
2.5	Sonstige Tätigkeiten	369	-	-	369

Tabelle 8

Erstmals abschließend begutachtete Berufskrankheiten-Fälle

Nr.	Berufskrankheiten	Gewerbeaufsicht		Zuständigkeitsbereich Bergaufsicht		Sonst., unbestimmt		Summe	
		beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.	beg.	bb.
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11 01	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	10	1	0	0	0	0	10	1
11 02	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 03	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	10	2	0	0	0	0	10	2
11 04	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	3	0	0	0	0	0	3	0
11 05	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 06	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 07	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 08	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 09	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
11 10	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	0	0	0	0	0	0	0	0
12 01	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	4	1	0	0	1	0	5	1
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	0
13 01	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	10	0	0	0	2	0	12	0
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	28	0	0	0	62	1	90	1
13 03	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	32	2	0	0	2	0	34	2
13 04	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	5	0	0	0	0	0	5	0
13 05	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	3	0	0	0	0	0	3	0
13 06	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	1	0	0	0	0	0	1	0
13 07	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	1	0	0	0	1	0	2	0
13 08	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	1	0	0	0	0	0	1	0
13 09	Erkrankungen durch Salpetersäureester	0	0	0	0	0	0	0	0
13 10	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	6	0	0	0	1	1	7	1
13 11	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide	0	0	0	0	0	0	0	0
13 12	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	36	3	0	0	0	0	36	3
13 13	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	0	0	0	0	0	0	0	0
13 14	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol	0	0	0	0	0	0	0	0
13 15	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	30	10	0	0	0	0	30	10
13 16	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	3	0	0	0	0	0	3	0
13 17	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	22	3	0	0	3	0	25	3

2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21 01	Erkrankungen der Sehnencheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	118	11	1	0	24	1	143	12
21 02	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	161	30	0	0	16	2	177	32
21 03	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	44	11	1	1	2	0	47	12
21 04	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	5	0	0	0	2	2	7	2
21 05	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	109	56	0	0	3	2	112	58
21 06	Drucklähmungen der Nerven	7	1	0	0	0	0	7	1
21 07	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze	0	0	0	0	0	0	0	0
21 08	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	842	39	3	0	174	4	1.019	43
21 09	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	156	2	0	0	12	0	168	2
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	58	1	1	0	8	1	67	2
21 11	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit	5	3	0	0	0	0	5	3
22 01	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0
23 01	Lärmschwerhörigkeit	1.513	950	9	6	158	104	1.680	1.060
24 01	Grauer Star durch Wärmestrahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
24 02	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	1	0	3	0	4	0	8	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten								
31 01	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	59	28	0	0	78	40	137	68
31 02	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	16	6	0	0	122	69	138	75
31 03	Wurmkrankheiten der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	0	0	0	0	0	0	0	0
31 04	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	30	19	0	0	0	0	30	19
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41 01	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	133	71	25	13	1	0	159	84
41 02	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	12	9	3	3	1	1	16	13

41 03	Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura	269	204	2	1	7	2	278	207
41 04	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose), - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren	83	21	1	0	1	0	85	21
41 05	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	79	40	2	1	5	2	86	43
41 06	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	5	0	0	0	0	0	5	0
41 07	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	8	0	0	0	0	0	8	0
41 08	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	0	0	0	0	0	0	0	0
41 09	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	3	0	1	0	0	0	4	0
41 10	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase	2	0	0	0	1	0	3	0
41 11	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau	1	0	18	6	0	0	19	6
42 01	Exogen-allergische Alveolitis	12	2	1	0	50	26	63	28
42 02	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	0	0	0	0	0	0	0	0
42 03	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	7	1	0	0	1	1	8	2
43 01	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschl. Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	540	161	0	0	146	70	686	231
43 02	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	173	10	0	0	19	4	192	14
5	Hautkrankheiten								
51 01	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	1.088	493	1	0	151	80	1.240	573
51 02	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	3	0	0	0	0	0	3	0
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
61 01	Augenzittern der Bergleute	0	0	0	0	0	0	0	0
	§ 551 Abs. 2 RVO	9	1	0	0	0	0	9	1
	Sonstige Erkrankungen	40	0	0	0	9	0	49	0
Insgesamt		5.796	2.192	72	31	1.067	413	6.935	2.636

beg. = im Berichtsjahr abschließend begutachtete Berufskrankheiten

bb. = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Personal der Gewerbeaufsichtsbehörden

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Abteilung 5, Winzererstr. 9, 80797 München, Telefon (089) 12 61-01, Telefax (089) 12 61-11 22
e-mail: Abt_2@stmas.bayern.de

Abteilungsleiter: MDirig. Dipl.-Ing. Engel - 1380

Vorzimmer: VAe Bimesmeier - 1280

Stellvertreter: LtD MR Dipl.-Chem. Dr. Schug - 1285

Vorzimmer: VAe Schweiger - 1385

Referat 5.1	Überschnittsaufgaben		Referat 5.6	Gefahrgutbeförderung, Arbeitsschutzmanagementsysteme, fernleitungen, Grundsatzfragen der Anlagensicherheit, Schutz vor Störfällen, Strahlenschutz	
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Schug Reinhard, LtD MR	1285	Leiter:	Dipl.-Ing. Wilhelm Maximilian, MR	1270
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Stadelmaier Rolf, GD	1287	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Hillensperger Siegfried, GD	1271
	Dipl.-Ing. Kießling Eugen, GD	1288		Dipl.-Ing. Hillmer Heinrich, GOR	1377
	Blattenberger Michael, OAR	1382		Dipl.-Ing. Niedermeyer Hans Georg, GR	1369
	Kowalski Elisabeth, VAe	1284		Dipl.-Ing. (FH) Lipp Manfred, OAR	1263
	Schweiger Ingrid, VAe	1385		Dipl.-Ing. (FH) Schreiner Josef, OAR	1384
				Dipl.-Ing. (FH) Kuhndörfer Rudolf, AR	2070
				Dipl.-Ing. (FH) Sikora Stefan, TA	1264
				Kornexl Manuela, VAe	1365
Referat 5.2	Arbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsschutz auf Baustellen, Sprengwesen, Sozialer Arbeitsschutz, Berichtswesen		Referat 5.7	Medizinischer Arbeitsschutz, Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitssicherheitsorganisation	
Leiter:	Dipl.-Ing. Dusel Raimund, MR	1379	Leiter:	Dr. Otto Gerhard, MR	1383
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Heiß Bernd, GD	1376	Mitarbeiter:	Dr. Wehrum Elisabeth, MedDin	1282
	Hafner Silvia, ORRin	1279		Hubert Inge, VAe	1281
	Dipl.-Ing. (FH) Degel Birgit, ARin	1278			
	Dipl.-Ing. (FH) Horn Martin, TA	1277			
	Sterlike Marion, VAe	1401			
Referat 5.3	Rechtsfragen		ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	
Leiter:	Wagner Georg, LtD MR	1276	Leiter:	Dipl.-Ing. Feitenhansl Norbert, MR	Tel: 5143-220
Mitarbeiter:	Barkow v. Creytz Dunja, ORRin	1275	Mitarbeiter:	Dr.-Ing. Klinger Klaus-Peter, MR	Tel.: 5143-212
	Kornexl Manuela, VAe	1365		Dipl.-Ing. (FH) Hoffmann Wolfgang, GOR	Tel: 5143-213
Referat 5.4	Chemikalienrecht, Biologische Arbeitsstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Dipl.-Ing. (FH) Gürlich Ernst, OAR	Tel: 5143-219
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Wolfgardt Peter, MR	1373		Dipl.-Ing. (FH) Pollok Herbert, OAR	Tel: 5143-214
Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Menne Heinz, GD	1372		Dipl.-Ing. (FH) Dietrich Johann, AR	Tel: 5143-217
	Dipl.-Chem. Dr. Kuhnla Klaus-Ulrich, GD	1388		Dipl.-Ing. (FH) Schröter Dirk, TOI	Tel: 5143-464
	Dr. Wehrum Elisabeth, MedDin	1282		Dipl.-Ing. Sperl Roman, VA	Tel: 5143-218
	(s.a. Ref. 5.7)			Kössl Hildegard, VAe	Tel: 5143-211
	Dipl.-Ing. (FH) Bayer Wolfgang, AR	1274		Müller Christine, VAe	Tel: 5143-210
	Gabel Michaela, VAe	1402			
Referat 5.5	Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit				
Leiter:	Dipl.-Phys. Schinke Martin, MR	1286			
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Huber Johann, GOR	1386			
	Dipl.-Ing. (FH) Hofstetter Wolfdieter, OAR	1283			
	Dipl.-Braun. Wille Anton, AR	1272			
	Heiß Franz, TA	1387			
	Mohm Helga, VAe	1381			

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz

Abteilungsleitung
MDirig. Dipl.-Ing. Hans Günther Engel
Vorzimmer: VAe Bimesmeier
Stellvertreter LtdMR Dipl.-Chem. Dr. Reinhard Schug
Vorzimmer: VAe Schweiger

Abteilung Arbeitsschutz und Arbeits-
medizin, Produktsicherheit und technische
Marktüberwachung

Referat 5.1 Querschnittsaufgaben	Referat 5.2 Arbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsschutz auf Baustellen, Sprengwesen, Sozialer Arbeitsschutz, Berichtswesen	Referat 5.3 Rechtsfragen	Referat 5.4 Chemikaliensicherheit, Biologische Arbeitsstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	Referat 5.5 Technischer Verbraucherschutz, Anlagen-, Maschinen- und Produktsicherheit	Referat 5.6 Gefahrbeförderung, Arbeitsschutzmanagement- systeme, Fernleitungen, Anlagensicherheit, Schutz vor Störfällen, Strahlenschutz	Referat 5.7 Medizinischer Arbeitsschutz, Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitssicherheitsorganisation	ZLS Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
LtdMR Dipl.-Chem. Dr. Schug GD Dipl.-Ing. Stadelmaier GD Dipl.-Ing. Kießling OAR Blattenberger VAe Frau Kowalski VAe Frau Schweiger	MR Dipl.-Ing. Dusel GD Dipl.-Ing. Heiß B. ORRin Hafner ARin Dipl.-Ing. (FH) Degel TA Dipl.-Ing. (FH) Horn VAe Frau Sterlike	LtdMR Wagner ORRin Barkow v. Creytz VAe Frau Kornexl	MR Dipl.-Chem. Dr. Wolfgardt GD Dipl.-Chem. Dr. Menne GD Dipl.-Chem. Dr. Kuhnla MedDin Dr. Wehrum (5.7) AR Dipl.-Ing. (FH) Bayer VAe Frau Gabel	MR Dipl.-Phys. Schinke GOR Dipl.-Ing. (FH) Huber OAR Dipl.-Chem. (FH) Hofstetter AR Dipl.-Braun. Wille TA Franz Heiß VAe Frau Mohm	MR Dipl.-Ing. Wilhelm GD Dipl.-Ing. Hiltensperger GOR Dipl.-Ing. Hilmer GR Dipl.-Ing. Niedermeyer OAR Dipl.-Ing. Lipp OAR Dipl.-Ing. (FH) Schreiner AR Kuhndörfer TA Dipl.-Ing. (FH) Sikora VAe Frau Kornexl	MR Dr. med. Otto MedDin Dr. Wehrum VAe Frau Hubert	MR Dipl.-Ing. Feitenhansl MR Dr.-Ing. Klinger GOR Dipl.-Ing. Hoffmann OAR Dipl.-Ing. (FH) Gürlick OAR Dipl.-Ing. (FH) Pollok AR Dipl.-Ing. (FH) Dietrich TOI Dipl.-Ing. (FH) Schröter VA Dipl.-Ing. Spertl VAe Kössl VAe Müller
<ul style="list-style-type: none"> – Personal- und Organisationsfragen – Fachaufsicht über die GAÄ und das LfAS – Ausbildung, Prüfung und Fortbildung – Grundsatzfragen der Informationsverarbeitung – Grundsatzfragen der Außen- und Innendiensterrfassung – Arbeitsunfallstatistik, Arbeitsunfallforschung – Haushaltsfragen, Kostenwesen – Regelwerk der Gewerbeaufsicht – Allgemeine Angelegenheiten der Abteilung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten – Betrieblicher Brandschutz – Ergonomie – Arbeitsschutzgesetz: Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, Persönliche Schutzausrüstungsbenutzungsverordnung, Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation – Lärm- und Erschütterungsschutz – Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen – Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen – Arbeitszeitrecht – Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Jugendarbeitsschutz – Frauenerbeitsschutz und Mutterschutz – Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit – Technischer Arbeitsschutz u.a. im Handelsgewerbe u. Bauhauptgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen des Rechts des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes und der Beförderung gefährlicher Güter – Mitwirkung bei fachbezogenen Rechtsfragen in EU-Angelegenheiten – Mitwirkung bei fachbezogenen Rechtsfragen in Bundesangelegenheiten – Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Rechtsfragen der Fachreferate – Mitwirkung bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren und beim Erlass von Verwaltungsakten – Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung – Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht – Datenschutzangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen – Arbeitsschutz in der Gentechnik und beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen – Überwachung der Verbote des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe – Überwachung der Anmeldungen und Mitteilungen neuer Stoffe – Grundsätze der Guten Laborpraxis – Überwachung der Mitteilungspflichten nach der EU-Altstoffverordnung – Überwachung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Stoffe – Überwachung der Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der chemischen Industrie, der Kunststoffverarbeitung u. in der Abfallverwertung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheit von Maschinen und technischen Produkten – Sicherheit aktiver Medizinprodukte – Allgemeine Produktsicherheit – Sicherheitstechnische Messdienste, Marktkontrollen – Sicherheit in Heim und Freizeit, Schülerwettbewerbe – Dampfkesselanlagen – Acetylenanlagen u. Calciumcarbidlager – Geräte u. Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen – Druckbehälter – Getränkechankanlagen – Aufzugsanlagen – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der Textil- und Lederindustrie, in der Elektroindustrie und feinmech. Industrie, in der Energiewirtschaft und Wasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> – Beförderung gefährlicher Güter – Anlagen für brennbare Flüssigkeiten – Erdölfernleitungen, Produktfernleitungen – Verbindungsleitungen – Anlagensicherheit, Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz – Strahlenschutz, insbesondere bei Röntengeräten und Störstrahlern - medizinischer Strahlenschutz – Entwicklung, Erprobung und Einführung von Managementsystemen für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – Technischer Arbeitsschutz u.a. in der Nahrungsmittelindustrie u. in der Fleischwarenindustrie 	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinischer Arbeitsschutz – Fachaufsicht Gewerbeärztlicher Dienst – Betriebliches Rettungswesen – Betriebliche Gesundheitsförderung – Betriebliche Arbeitsschutzorganisation – Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS – Ärztliche Mitwirkung im Verbraucherschutz – Medizinischer Strahlenschutz – Mitwirkung in medizinischen Angelegenheiten des Strahlenschutzes im Katastrophenfall – Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit – Gewerbeärztliche Angelegenheiten auf Bund-/Länderebene – Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie mit Arbeitsschutzorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> – Akkreditierung, Begutachtung und Überwachung von Stellen, die gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Prüfungen von Produkten, Qualitätssicherungssystemen und Personen durchführen und Zertifizierungen erteilen – Einrichtung, Organisation und Koordinierung von Sektorkomitees – Funktion einer Geschäftsstelle des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) der im Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes in Deutschland zugelassenen Prüfstellen – Ansprechstelle für das Akkreditierungswesen im Bereich Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland und in der EU – Evaluierung, Anerkennung und Überwachung von Stellen, die im Rahmen von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten Konformitätsbewertungen auf der Grundlage der dort geltenden Rechtsvorschriften vornehmen

Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik – LfAS
 Pfarrstraße 3, 80538 München, Telefon (089) 21 84-0, Telefax (089) 21 84-297 – e-mail: bay-lfas@t-online.de –
 Internet: www.lfas.bayern.de

Präsident: Dipl.-Chem. Dr. Deimer Karl-Heinz - 300
 Vorzimmer: Hamann Doris - 301

Stellvertreter: LGD Dipl.-Chem. Ritter Michael - 256

Dezernat 1; Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen		Dezernat 5; Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stofflicher Verbraucherschutz			
Leiter:	Dipl.-Chem. Ritter Michael, LGD	- 256	Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Müller Ludwig, ChD	- 237
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Neckel Hans-Georg, TOAR	- 260	Vertreter:	Dipl.-Chem. Dr. Lehmann Thomas, ChD	- 252
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Bscheidl Ludwig, TA	- 303	Mitarbeiter:	Dipl.-Chem. Dr. Habarta Christoph, ChOR	- 235
	Dipl.-Ing.(FH) Hemmer Werner, TA	- 233		Emmelot Beate, CTA'in	- 272
	Blank Franz, TOI	- 313		Hertel Christine, CTA'in	- 272
	Dipl.-VerwWirtin(FH) Vollkommer Karin, ROI'in	- 250		Rieder Maria-Luise, CTA'in	- 236
	Englmeier Augusta, VAe (s. a. Dez. Verwaltung)	- 255		Maibücher Hildegard, CTA'in	- 238
	Klug Wolfhard, Techn. Ang.	- 277		Richter Hella, MTA'in	- 311
	Kugler Thomas, Techn. Ang.	- 232		Töpfer Renate, CTA'in	- 240
	Reith Adele, VAe	- 254	Dezernat 6; Technischer Verbraucherschutz		
	Ring-Fuchs Liselotte, VAe	- 319	Leiter:	Dipl.-Ing. Matschke Eberhard, GD	- 324
	Welsch Karin, VAe	- 326	Vertreter:	Dipl.-Phys. Dr. Gubitza Franz, GOR	- 306
Dezernat 2; Messen, Seminare			Mitarbeiter:	Ing.(grad.) Gärtner Hubert, TAR	- 323
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Lax Robert, TOAR	- 253		Dipl.-Ing.(FH) Höfler Ernst, TA	- 285
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Rieder Hans-Herbert, TAR	- 257		Dipl.-Ing.(FH) Ollig Stephan, TOI	- 315
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Nienendorf Sabine, TOI'in	- 328	Dezernat 7; Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)		
	Gerstmeier Konrad, TI	- 234	Leiter:	Dipl.-Phys. Dr. Preuß Jörg, BD	- 308
	Marchl Alfred, THS	- 241	Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Engisch Gerhard, TAR	- 304
	Ritt Günter, THS	- 268	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Blickling Johann, TA	- 305
	Menzinger Thomas, HWM	- 213		Dipl.-VerwWirt(FH) Hasenöhr Jürgen, ROI	- 327
	Schmid Günther, HWM (s. a. Dez. 3)	- 213		Dipl.-VerwWirtin(FH) Schmid Christine, ROI'in	- 286
	Dipl.-Design.(FH) Debray Birgit, Techn. Ang.	- 230		Koschate Arthur, TAI	- 322
	Hähl Thomas, Techn. Ang.	- 268		Scheibner Uwe, ROS	- 314
	Schmid Andreas, Techn. Ang.	- 268		Hamann Doris, VAe (s. a. Vorz. d. Präsidenten)	- 301
	Arnold Frank, Arb.	- 213		Klug Wolfhard, Techn. Ang. (s. a. Dez. 1)	- 277
	Dichtl Georg, Arb.	- 213		Spieker Holger, VA	- 299
	Gschneidner Georg, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 200	Dezernat 8; Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutzmessungen		
	Harbauer Kurt, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 220	Leiter:	Dr.-Ing. Eder Heinrich, LBD	- 239
	Kühnel Rudolf, Arb. (s. a. Dez. Verwaltung)	- 220	Vertreter:	Dipl.-Phys. Schöfer Hans, BD	- 292
	Schawe Martin, Arb.	- 258	Mitarbeiter:	Dipl.-Min. Dr. Fery Peter, ORR	- 291
	Zwack Anton, Arb.	- 258		Dr.-Ing. Wahl Helmut, BOR	- 294
Dezernat 3; Lehrschauen				N.N.	
Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Zenker Rolf, TOAR	- 282		Richter Hella, MTA'in (s. a. Dez. 5)	- 311
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Neujean Peter, TAR	- 325	Dezernat Verwaltung		
Mitarbeiter:	Halbinger Peter, TA	- 251	Leiter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Mitter Matthias, OAR	- 276
	Simon Rudolf, TI	- 321	Vertreter:	Dipl.-VerwWirt(FH) Kling Martin, ROI	- 275
	Papist Hermann, TAI	- 321	Mitarbeiter:	Krämer Erika, RHS'in	- 274
	Böhm Uwe, THS	- 223		Reber Veronika, ROS'in	- 266
	Marchl Alfred, THS (s. a. Dez. 2)	- 241		Wagner Michael, BHA	- 224
	Ritt Günter, THS (s. a. Dez. 2)	- 268		Detter Stephan, VA	- 211
	Schmid Günther, HWM	- 213		Dichtl Brigitte, VAe	- 284
	Demmel Christian, Techn. Ang.	- 321		Englmeier Augusta, VAe	- 255
	Geisenhofer Thomas, Techn. Ang.	- 325		Ewald Werner, VA	- 267
	Hähl Thomas, Techn. Ang. (s. a. Dez. 2)	- 268		Huber Gertraud, VAe	- 231
	Schmid Andreas, Techn. Ang. (s. a. Dez. 2)	- 268		Münch Brigitte, VAe	- 265
Dezernat 4; Arbeitsmedizin, Geschäftsführung der Akademie				Nagl Gisela, VAe	- 273
Leiterin:	Dr. med. Brede-Weisflog Barbara, LMedD'in	- 288		Pfaffenhuber Gudrun, VAe	- 317
Vertreter:	Dr. med. Hicke Martin, MedOR	- 312		Gschneidner Georg, Arb.	- 200
Mitarbeiter:	Dr. med. Pawlitzki Barbara, MedOR'in	- 270		Harbauer Kurt, Arb.	- 220
	Dr. med. Stocker Ursula, MedOR'in	- 280		Kühnel Rudolf, Arb.	- 220
	Pfaffenhuber Gudrun, VAe (s. a. Dez. Verwaltung)	- 317		Simic Mara, Arb.	
	Rammel Waltraud, VAe	- 287		Quedereit Monika, Arb.	
	N.N.				

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub; eine Mitarbeiterin ist an eine andere Dienststelle abgeordnet.

FQ 1	Optimierung der Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht (Qualitätsmanagement, Wirtschaftlichkeit, Qualifizierung der Mitarbeiter) LGD Ritter
FQ 2	Informations- und Wissensmanagement MedOR Dr. med. Hicke
FQ 3	Marktkontrollen im Rahmen des Verbraucherschutzes GOR Dr. Gubitz
FQ 4	Entwicklung der Aufgaben im Hinblick auf technische und gesellschaftliche Veränderungen LBD Dr. Eder

**Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN

Amtsleitung
Präsident
Dr. Deimer

Vorzimmer: VAe Hamann
Stellvertreter: LGD Ritter

B 1	Arbeitssicherheit	TAR Rieder
B 2	Gesundheitsschutz	MedOR Dr. med. Hicke
B 3	Datenschutz	ORR Dr. Fery
B 4	Gleichstellung v. Frauen u. Männern	MTA'in Richter
B 5	Pressearbeit	BD Dr. Preuß

Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat Verwaltung
Anlagensicherheit, Zentralstelle VRW, Publikationen L.: LGD Ritter Stv.: TOAR Neckel	Messen, Seminare L.: TOAR Lax Stv.: TAR Rieder	Lehrschauen L.: TOAR Zenker Stv.: TAR Neujean	Arbeitsmedizin, Geschäftsführung der Akademie L.: LMedD'in Dr. Brede-Weisflog Stv.: MedOR Dr. Hicke	Chemikalienrecht, Leitstelle Chemikaliengesetz, Stöflicher Verbraucherschutz L.: ChD Dr. Müller Stv.: ChD Dr. Lehmann	Technischer Verbraucherschutz L.: GD Matschke Stv.: GOR Dr. Gubitz	Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG) L.: BD Dr. Preuß Stv.: TAR Englisch	Physikalische Untersuchungen, Strahlenschutzmessungen L.: LBD Dr. Eder Stv.: BD Schöfer	L.: OAR Mitter Stv.: ROI Kling
FA 1 Technische Überwachung FA 2 Bauartzulassungen u. dergl. FA 3 Publikationen FA 6 Fachbibliothek FA 9 Zentralstelle VRW, Dokumentation aus FA 14 Strahlenschutz Nrn. 14.1 - 14.5, 14.7 aus FA 19 Medizinprodukte-recht Nrn. 19.1 u. 19.4 FA 23 Jahresberichte, Statistik	FA 4 Messen, Ausstellungen FA 5 Sonderaktionen FA 8 Technische Unterstützung der Fachabteilungen FA 10 Durchführung von Seminaren	FA 7 ständige Fachausstellung FA 11 Lehrschauen aus FA 10 Durchführung von Seminaren Nrn. 10.2 - 10.5	FA 12 Medizinischer Arbeitsschutz FA 13 Geschäftsführung der Akademie	FA 16 Leitstelle Chemikaliengesetz FA 17 Chemikalienrecht, Gute Laborpraxis FA 21 Chemische Untersuchungen	FA 18 Zentrale Untersuchungsstelle Gerätesicherheit (ZGE) aus FA 19 Medizinprodukte-recht Nrn. 19.2 u. 19.3 aus FA 20 Physikalische Untersuchungen Nr. 20.7	FA 23 Zentrale Koordinierungsstelle für Informationsverarbeitung in der Gewerbeaufsicht (ZIG)	aus FA 14 Strahlenschutz Nr. 14.6 FA 15 Strahlenschutz-messungen FA 20 Physikalische Untersuchungen	V1 Personal, Organisation V2 Haushalt V3 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) V4 Neues Steuerungsmodell (NSM) V5 Allgemeine Unterstützungsdienste V6 Zentraler Dienst
FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 2, FQ 4	FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 4	FQ 1, FQ 2, FQ 3, FQ 4	FQ 1

Gewerbeaufsichtsamt Augsburg

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Schwaben

Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg, Telefon (0821) 5709-02, Telefax (0821) 5709-501, - e-mail: gaa-augsburg@01019freenet.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Biebach Peter - 519

Vorzimmer: Obermaier Ursula - 570

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Schlamp Peter - 597

Rechtsreferentin: RR'in Dr. Schauer Renate - 596

Dezernat 1; Arbeitsstätten, sozialer Arbeitsschutz, Ergonomie, Heimarbeit

Leiter:	Dipl.-Ing. Schlamp Peter, GD	- 597
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Gonglach Ursula, TAR'in	- 532
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Haimer Peter, TA	- 303
	Dipl.-Ing.(FH) Schütz Adelheid, TA	- 583
	Bernhard Martin, TAI	- 508
	Höfer Werner, TAI	- 539
	Lehmann Frank, THS	- 615
	Herold Günther, VA	- 537
	Gey Volker, VA	- 538
	Hofmaier Gebhart, VA	- 542
	Lederer Siegfried, VA	- 585
	Grünwald Silke, VA'e	- 575

Dezernat 2; Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden

Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Misiurny, Siegfried, TOAR	- 561
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Dorsch Friedrich, TAR	- 518
Mitarbeiter:	Ing.-grad. Schäfer Florian, TOAR	- 577
	Ing.-grad. Zweckbronner Günter, TAR	- 595
	Fiebig Werner, TA	- 525
	Lochner Herbert, TOI	- 550
	Dipl.-Ing.(FH) Seidler Jörg, TOI z.A.	- 563
	März Rainer, TI	- 552
	Marquart Erich, TAI	- 566
	Schmid Wolfgang, TAI	- 581
	Brand Angelika, VA'e	- 513

Dezernat 3A; Anlagensicherheit, Überwachungsbedürftige Anlagen, Anlagen Druck

Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Mayr Friedrich, TOAR	- 558
Vertreter:	N.N.	
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Völke Erich, TAR	- 588
	Dipl.-Ing.(FH) Hintner Hermann, TA	- 601
	Kugelmann Michael, THS	- 619
	Hoffmann Rosemarie, VA'e	- 548

Dezernat 3B; Anlagensicherheit, Überwachungsbedürftige Anlagen, Anlagen ohne Druck

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Schulze Lothar, GD	- 521
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Jaufmann Karl-Heinz, TAR	- 543
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Hutter Christian, TOI z.A.	- 567
	Zimmermann Erwin, TAI	- 593
	Bielicke Lydia, VA'e	- 504

Dezernat 3C; Anlagensicherheit, brennbare Flüssigkeiten

Leiter:	Dipl.-Ing. Bersch Helmut, GD	- 509
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Schneider Wolfgang, TOAR	- 582
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Weishaupt Franz, TA	- 529
	Dipl.-Ing.(FH) Zolnhofer Wernfried, TA	- 594
	Fries Otto, TA	- 526
	Bächle Kurt, TAI	- 503
	Hofmann Albert, TAI	- 541
	Bielicke Lydia, VA'e	- 504

Dezernat 4; Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Böhrer Gerald, GOR	- 512
Vertreter:	Ing.-grad. Wiesmath Dieter, TAR	- 591
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Weishaupt Eugen, TA	- 531
	Dipl.-Ing.(FH) Groh Michael, TA	- 628
	Maneth Robert, THS	- 618
	Reindl Johann, THS	- 629
	Hoffmann Rosemarie, VA'e	- 548

Dezernat 5A; Technischer Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Ing.(FH) Berger, TOAR	- 507
Vertreter:	Ing.-grad. Neumeier Hans-Jörg, TAR	- 562
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Mayr Martin, GR z.A.	- 549
	Dipl.-Ing.(FH) Rothmund Peter, TA	- 635
	Dipl.-Ing.(FH) Konietzka Peter, TOI	- 551
	Stepan Franz, TAI	- 587
	Staffa Wilhelm, THS	- 586
	Brand Angelika, VA'e	- 513

Dezernat 5B; Medizinischer Verbraucherschutz

Leiter:	Rinner Fritz, GOR	- 572
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Schmid Werner, TAR	- 579
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Lenhardt Ewald, TA	- 580
	Fiebig Hubert, THS	- 616
	Jauffmann Albertine, VA'e	- 592

Dezernat 6; Transportsicherheit

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rauschel Manfred, GOR	- 571
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Komolka Hans-Dieter, TAR	- 545
Mitarbeiter:	Peukert Klaus, TAR	- 565
	Dipl.-Ing.(FH) Wagner Horst, TA	- 522
	Grünwald Franz, TA	- 530
	Masel Gerhard, TAI	- 556
	Gaßner Arno, THS	- 527
	Kohout Karl, THS	- 617
	Steinmeyer Georg, THS	- 523
	Blaha Gertraud, VA'e	- 535
	Hermann Luise, VA'e	- 536

Dezernat 7; Gewerbeärztlicher Dienst

Leiter:	Dr. med. Satzger Paul, MedD	- 632
Vertreter:	Dr. med. Kappler Karl, Vertragsarzt	- 620
Mitarbeiter:	Dr. med. Beer Barbara, MedOR'in	- 547
	Dr. med. Kraus Manfred, MedOR	- 630
	Modlich Claudia, VA'e	- 631

Dezernat Verwaltung

Leiter:	Dipl.-Vw.(FH) Riedl Brigitte, RAR'in	- 524
Vertreter:	Dipl.-Vw.(FH) Portenlänger Stefan, ROI	- 553
Mitarbeiter:	Dipl.-Vw.(FH) Schubaur Thomas, ROI	- 609
	Disse-Reidel Christine, A'in	- 517
	Appel Angelika, VA'e	- 612
	Bielicke Lydia, VA'e	- 504
	Czerny Doris, VA'e	- 514
	Dumberger Hannelore, VA'e	- 602
	Glaser Heidemarie, VA'e	- 560
	Grünwald Silke, VA'e	- 575
	Hoffmann Ursula, VA'e	- 610
	Kummer Margarete, VA'e	- 590
	Marpert Brigitte, VA'e	- 554
	Marx Maria, VA'e	- 589
	Modlich Claudia, VA'e	- 631
	Pawlik Edelburg, VA'e	- 564
	Rampf Gabriele, VA'e	- 502
	Schmied Erika, VA'e	- 573
	Schuster Sylvia, VA'e	- 560
	Seyschab Christine, VA'e	- 576
	Sitzler Thekla, VA'e	- 564
	Geldhauser Max, Arb.	- 607

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub; ein Mitarbeiter ist an eine andere Dienststelle abgeordnet.

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUFSICHTSAMTES AUGSBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit			Gefahrstoffe stofflicher Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz		Transport- sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung
Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 3C	Dezernat 4	Dezernat 5A	Dezernat 5B	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8
GD Schlamp	TOAR Mslumy	TOAR Mayer	GD Dr. Schulze	GD Bersch	GOR Dr. Böhrer	TOAR Berger	GOR Rinner	GOR Dr. Rauschel	MedD Dr. Satzger	RARin Riedl
Urproduktion Feinkeramische und Glasindustrie Papierindustrie, Druckereigewerbe Handlungsgewerbe Bank- u. Versicherungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen ArbSchG Baul. Gestaltung (allg.) Klima Beleuchtung Lärm- u. Erschütterungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestaltung der Arbeit Werktagl. Arbeitszeit Erwachsener Arbeitsz. an Sonn- u. Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenerwerbsschutz und Mutterschutz Entgeltprüfung in der HeimarbeitG LadSchl Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS	Industrie der Steine und Erden Bauhauptgewerbe Zimmerei, Dachdeckerei Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung	Holzbe- und -verarbeitung Textil- und Lederindustrie Handlungsgewerbe Vertriebslager für Druckgasbehälter Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Dampfkesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Gashochdruckleitungen Acetylenanlagen	Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigewerbe Herstellung von Tankstellen Sportgeräten, Spiel- u. Schmuckwaren Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Geräte Ex-Ber. Staubexpl.-Schutz Elektr. Anl. ex Brennbare Flüssigkeiten	Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigewerbe Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Wissensch. Hochschulen Abfallwirtschaft Organisationen, Verwaltungen Stauschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung) Bio- und Gentechnik Chemikaliengesetz Schutz vor Stürzfällen, Katastrophenschutz	Chemische Industrie, Kunststoffverarb. Handlungsgewerbe Chemikalien- und Gifthandel Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Wissensch. Hochschulen Abfallwirtschaft Organisationen, Verwaltungen Stauschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung) Bio- und Gentechnik Chemikaliengesetz Schutz vor Stürzfällen, Katastrophenschutz	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Nahrungsmittelindustrie Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Technische Einrichtungen Schutzausrüstungen Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Elektrische Betriebsmittel Allg. Produktsicherheit (ProdSG) Sicherheit in Heim und Freizeit	Energiewirtschaft und Wasserversorgung Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Gesundheits- und Veterinärwesen Medizinisch-technische Geräte Strahlenschutz	Fleischwarenindustrie Getränke- u. Tabakwarenindustrie Verkehrsgewerbe Handlungsgewerbe Gaststätten, Beherbergungswesen Dienstleistungsgewerbe Organisationen, Verwaltungen Transport gefährlicher Güter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Allgem. techn., med. u. soz. Arbeitsschutz Arbeitsstätten, Arbeitsplätze Technische Arbeitsmittel Gef. Stoffe, Güter und Emissionen Überwachungsbed. Anlagen Sozialer Arbeitsschutz Sonstige Aufgabengebiete Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS (betriebsärztlicher Dienst) Arbeitsbedingte Erkrankungen	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst

Gewerbeaufsichtsamt Coburg mit Außenstelle Bayreuth

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberfranken

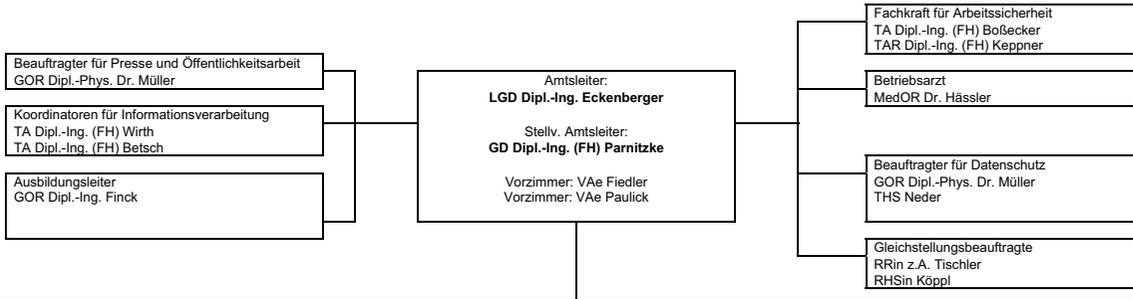
Oberer Bürglaß 32-26, 96450 Coburg, Tel.: 09561/7419-0, Nebenstelle 3-stellig), Fax.: 09561/7419-100, E-Mail: GAA@bnv-Coburg.de

Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, Tel.: 0921/605-02, (Nebenstelle 4-stellig), Fax.: 0921/605-4900, E-Mail: gaabayreuth@t-online.de.

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Eckenberger, Klaus 126/4432
stellv. Amtsleiter: GD Dipl.-Ing. (FH) Parnitzke, Peter 127
 Vorzimmer Coburg: VAe Fiedler, Ute 125
 Vorzimmer Bayreuth: VAe Paulick, Helga 4431
 Rechtsreferentin: RR'in z.A. Tischler, Beatrix 151/4435

Dezernat 1: Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Dezernat 5: Technischer und medizinischer Verbraucherschutz
Leiter: GOR Dipl.-Ing. Finck, Hartwig 115	Leiter: GOR Dipl.-Phys. Dr. Müller, Karl-Peter 108
Vertreter: TAR Dipl.-Ing. Dimler, Erhard 440	N.N.
Mitarbeiter: TA Dipl.-Ing. (FH) Boßecker, Michael 120	Mitarbeiter: TA Dipl.-Ing. (FH) Wirth, Ralf 113
TA Dipl.-Ing. (FH) Witzgall, Harry 121	TA Dipl.-Ing. (FH) Wlasak, Thomas 4446
TAI Garreis, Emil 4463	TOI Hörnlein, Hartmut 123
EP Sauerteig, Gerold 163	THS Schuberth, Gerhard 111
EP Hein, Uwe 162	
EP Spörl, Heinrich 4462	Dezernat 6: Transportsicherheit
TAng Dreßel, Stefan 158	Leiter: TOAR Dipl.-Ing. (FH) Schiphorst, Hans-Jürgen 204
TAng Pertsch, Thomas 159	Vertreter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Gutgesell, Günter 210
	Mitarbeiter: TA Dipl.-Ing. (FH) Trinkwalter, Gerhard 214
Dezernat 2: Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	TA Dipl.-Ing. (FH) Fladerer, Dieter 213
Leiter: GOR Dipl.-Ing. Hertel, Gerhard 4441	TAI Rößner, Gerd 201
Vertreter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Wimmer, Peter 119	TAI Schalk, Manfred 202
Mitarbeiter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Grundl, Roland 4444	TAI Schuberth, Peter 205
TA Dipl.-Ing. (FH) Neder, Hillmar 112	
TI Rauh, Horst 4447	Dezernat 7: Gewerbeärztlicher Dienst
TI Gick, Dieter 117	Leiter: MedOR'in Dr. Huke, Marion 142
TAI Bernhardt, Rainer 118	Vertreter: MedOR Dr. Hässler, Ralf-Joachim 141
THS Neder, Heinz 4443	Mitarbeiter: MedR'in z.A. Dr. Jacob, Manuela 140
Dezernat 3A: Anlagensicherheit	Dezernat 8: Verwaltung
Leiter: TOAR Dipl.-Ing. (FH) Schaumberg, Adolf 133	Leiter: RAR Dipl.-Verw. (FH) Mareth, Robert 153/4434
Vertreter: TAR von der Weth, Dieter 4472	Mitarbeiter: ROI'in Dipl.-Verw. (FH) Appel, Alexandra 138
Mitarbeiter: TA Dipl.-Ing. (FH) Liebl, Walter 149	AI Münzel, Udo 155
TA Nytsch, Manfred 4455	RHS'in Köppl, Regine 4412
TAI Fritsch, Johannes 152	VAe Beck, Marion 165
THS Ruckdäschel, Helmut 4469	VA Bogdanski, Gerd 101
	VAe Döll, Astrid 103
Dezernat 3B: Anlagensicherheit	VAe Fellendorf, Anita 212
Leiter: TOAR Dipl.-Ing. (FH) Metzner, Werner 4465	VAe Fiedler, Ute 125
Vertreter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Eichner, Roland 146	VAe Froese, Ilona 211
Mitarbeiter: TA Dipl.-Ing. (FH) Betsch, Peter 4466	VAe Grunst, Liane 157
TA Hölzel, Heinz 4449	VAe Grosch, Petra 156
THS Eller, Detlef 148	VAe Hannig, Rosa Maria 4467
THS Götz, Georg Ludwig 4452	VAe Kaufmann, Doris 107
	VAe Moreth, Elisabeth 4401
Dezernat 4: Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz	VAe Paulick, Helga 4431
Leiter: GD Dipl.-Chem. Dr. Kellner, Reinhard 4473	VAe Platzer, Sylvia 103
Vertreter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Anselstetter, Winfried 124	VA Schliwa, Herbert 4410
Mitarbeiter: TAR Dipl.-Ing. (FH) Keppner, Dieter 4471	VAe Ströbel, Irene 4406
TA Dipl.-Ing. (FH) Scheler, Wolfgang 129	VAe Wallner, Heide 4402
TOI Bechmann, Michael 132	VAe Warter, Cornelia 4405
TAI Jahrreis, Dieter 4475	VAe Zethner, Katharina 144
	VArb Ihn; Hans-Jürgen 174
	VArb Reinhardt, Uwe

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUFSICHTSAMTES COBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit		Gefahrstoffe stofflicher Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz	Transport sicherheit	Gewerbe- ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechts- referent
Dezernat 1A	Dezernat 2	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	RRin z.A. Tischler
GOR Dipl.-Ing. Finck	Dipl.-Ing. Hertel	TOAR Dipl.-Ing. (FH) Schaumburg	TOAR Dipl.-Ing. (FH) Metzner	GD Dipl.-Chem. Dr. Kellner	GOR Dipl.-Phys. Dr. Müller	TOAR Dipl.-Ing. (FH) Schiphorst	MedORin Dr. Huke	RAR Dipl.-Verw. (FH) Mareth	
Urproduktion Textil- und Lederindustrie Fleischwarenindustrie Handelsgewerbe, regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Organisation und Verwaltungen regional Baul. Gestaltung (allgemein) Klima Beleuchtung Lärm- und Erschütterungsschutz Brandschutz Werktägliche Arbeitszeit Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutter-schutz Entgeltprüfung in der Heimarbeit Betriebliche Arbeitsschutzorganisation Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS in CO	Industrie der Steine u. Erden Feinkeramische und Glasindustrie Bauhauptgewerbe Zimmerei und Dachdeckerei Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Handelsgewerbe; regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Organisation und Verwaltungen regional Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Explosionsgefährliche Stoffe, Sprengwesen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung	Metallindustrie Handelsgewerbe; regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Organisationen und Verwaltungen regional Elektrische Betriebsmittel Dampfkeselanlagen Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Rohrleitungen Acetylenanlagen	Energiewirtschaft und Wasserversorgung Nahrungsmittelindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Handelsgewerbe; regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Organisationen und Verwaltungen regional Geräte für Ex-Bereich Staubexplosionsschutz Aufzugsanlagen Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen Anlagen für brennbare Flüssigkeiten	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung Holzbe- und -verarbeitung Papierindustrie, Druckereigerwerbe Handelsgewerbe; regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Dienstleistungsgewerbe Abfallwirtschaft Organisationen und Verwaltungen regional Staubschutz Gefahrstoffe Bio- und Gentechnik Chemikaliengesetz Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMAS in BT	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren Handelsgewerbe; regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Gesundheits- und Veterinärwesen Technische Einrichtungen Schutzausrüstungen Med.-techn. Geräte Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Allgem. Produktsicherheit (Produktsicherheitsgesetz) Strahlenschutz Med.-techn. Geräte Sicherheit in Heim und Freizeit	Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigerwerbe Verkehrsgewerbe Handelsgewerbe regional Bank- und Versicherungsgewerbe regional Gaststätten- und Beherbergungswesen, private Haushalte regional Organisationen und Verwaltungen regional Transport gefährlicher Güter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen Einwirkungen von Infektionserregern und sonstigen Ursachen Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und sonstige Fälle Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMAS	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben

**Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und sichere Technik**

Neustadt 480, 84028 Landshut, Telefon (0871) 804-0, Telefax (0871) 804-219 – e-mail: gaa.landshut@t-online.de

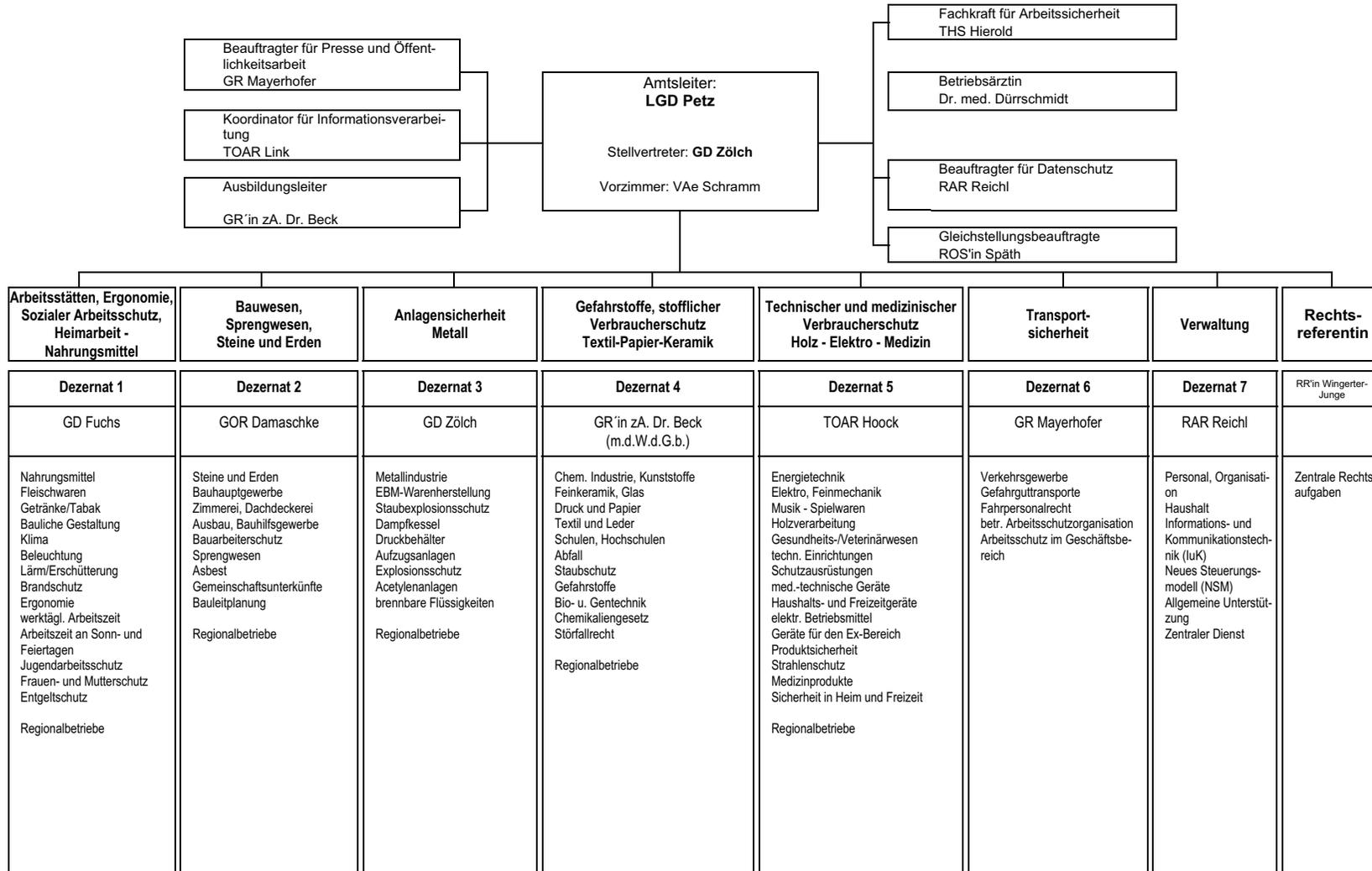
Amtsleiter: Dipl.-Ing. Petz Siegfried, LtdGD - 149

Vorzimmer: Schramm Claudia -150

Stellvertreter: Dipl.-Ing. Zölch Josef, GD - 151

Dezernat 1; Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit, Nahrungsmittel		Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Schrödinger Alfred, TAR	- 160
Leiter: Dipl.-Ing. Fuchs Hans-Jürgen, GD	- 136	Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Ramsch Peter, TA	- 164
Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Ehner Georg, TAR	- 117	Dipl.-Ing. (FH) Freund Ludwig, TA	- 159
Mitarbeiter: Dipl. Braumeister Zieglermaier Erhard, TAR	- 124	Pöchmann Günter, TOI	- 163
Held Alexander, THS	- 123	Erl Herbert, TAI	- 161
Fuchs Herlinde, TAng'e	- 138	Hierold Josef, THS	- 154
Ilg Sebastian TAng	- 172	Nirschl Renate, MtD	- 168
Gumberger Gisela, VAe	- 111	Hock Waltraud, MtD	- 168
Vögl Christine TAng'e	- 215	Buchner Bettina, VAe	- 156
 		Dezernat 7; Verwaltung	
Dezernat 2; Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Leiter: Dipl.-Verw.wirt (FH) Reichl Georg, RAR	- 142
Leiter: Dipl.-Ing. Damaschke Hans-Jürgen, GOR	- 137	Vertreter: Dipl.-Verw.wirt (FH) Müller Max, RA	- 146
Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Knott Hans, TAR	- 119	Mitarbeiter: Dipl.-Verw.wirt (FH) Haubner Thomas, RI	- 140
Mitarbeiter: Rust Ludwig, TOI	- 115	Schwarzer Siegfried, RHS	- 143
Peller Josef, TAI	- 114	Späth Ulrike, ROS'in	- 145
Gschaider Martin, THS	- 125	Eckhof Dieter, OAM	- 112
Mikulasch Gertraud, MtD	- 122	Bauer Bärbel, Vae	- 178
Gahr Irene, VAe	- 122	Görgenhuber Manuela, VAe *	
Henke Richard, TAng	- 215	Scheugenpflug Jutta, VAe	- 141
		Schnurer Gabriele, VAe	- 175
		Senft Doris, Vae	- 120
		Strasser Günther, VA	- 112
Dezernat 3; Anlagensicherheit, Metall		Eckhof Helga, Arb'in	
Leiter: Dipl.-Ing. Zölch Josef, GD	- 151	Hemman Ernst, Arb	
Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Seehuber Johann, TOAR	- 152		
Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Karmann Friedrich, TAR	- 103	Rechtsreferentin	
Dipl.-Ing. (FH) Graf Matthias, TA	- 105	Wingerter-Junge Birgit, RR'in	- 148
Huber Georg, TAI	- 153		
Koslow Annemarie, MtD	- 113		
Prücklmaier Christiane, Vae	- 113		
Kloos Werner, TAng	- 215		
Dezernat 4; Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz, Textil Papier-Keramik			
Leiterin: Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Beck Renate, GR'in	- 167		
Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Link Werner, TOAR	- 101		
Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Marchner Helmut, TA	- 162		
Dipl.-Ing. (FH) Posselt Anna, TOI'in	- 165		
Joder Max, TI	- 104		
Grübl Ellen, VAe	- 144		
Dezernat 5; techn. und med. Verbraucherschutz, Holz – Elektro – Medizin			
Leiter: Dipl.-Ing. (FH) Hoock Heinz, TOAR	- 128		
Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Schaumberg Heinz, TAR	- 127		
Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Fronius Kurt, TA	- 135		
Mirlach Ludwig, TAI	- 130		
Schröger Johann, THS	- 121		
Lengmüller Monika, THS'in*			
Steiger Lydia, MtD	- 126	*) derzeit im Erziehungsurlaub	
Mania Lucie, Vae	- 133		
Eichmeier Peter, TAng	- 215		
Dezernat 6; Transportsicherheit, Verkehrsgewerbe			
Leiter: Dipl.-Ing. (FH) Mayerhofer Georg, GR	- 170		

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES LANDSHUT



Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Winzererstr. 9, 80797 München - Telefon: (089) 12 61 - 03 - Telefax: 12 61 - 24 00

e-mail: poststelle@gaa-m-s.bayern.de - Internet: http://www.gaa-m-s.bayern.de

Leiter: LGD Dipl.-Ing. Janisch Günther - 25 07

Vorzimmer: Burgstaller Christine - 25 05

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Wagner Herbert - 25 09

Rechtsreferentin: RR'in Islebe Sabine - 25 66

Dezernat 1 A: Arbeitsstätten, Ergonomie

Leiter: Dipl.-Ing. (FH) Scheider Horst, TOAR - 24 47
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Keck Peter, TAR - 24 70
 Mitarbeiter: Bach Georg, TAI - 24 73
 Hüttenhofer Thomas, TAI - 24 56

Dezernat 1 B: Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit

Leiter: Dipl.-Ing. Hahn Bernd, GD - 25 28
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Veith Franz, TAR - 25 24
 Mitarbeiter: Proske Dieter, TOI - 25 36
 Steiner Helmut, TAI - 25 29
 Staudacher Elisabeth, THS'in - 25 35
 Wöhrl, Werner, TOS - 25 30
 Radlmeier Albert, Epr - 20 06
 Messer Maria, Epr'in - 21 06
 Reischl Horst, EPr - 21 90

Dezernat 2 A: Bauwesen, Steine und Erden

Leiter: Dipl.-Ing. Winter Otmar, GD - 27 23
 Vertreter: Ing. (grad.) Witt Fritz, TAR - 27 21
 Mitarbeiter: Beckert Günter, TAR - 27 25
 Lermer Günter, TAI - 27 20
 Hohmann Hubert, TAI - 27 17
 Schellerer Robert, TOS - 27 18

Dezernat 2 B: Bauwesen, Sprengwesen

Leiter: Dipl.-Ing. Högen Herbert, GOR - 24 50
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Fuierer Peter, TOAR - 24 69
 Mitarbeiter: Ing. (grad.) Gollin Thomas, TAR - 24 52
 Dipl.Brmst. Galgenmüller Leonhard TA - 25 37
 Scheck Rainer, TAI - 24 68
 Jurkschat Hans-Joachim, THS - 24 67

Dezernat 3 A: Anlagensicherheit, Dampfkessel, Druckbehälter

Leiter: Dipl.-Ing. Wagner Herbert, GD - 25 09
 Vertreter: Schmauß Helmut, TAR - 24 74
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Plazotta Johann, TA - 24 75
 Dipl.-Ing. (FH) Höber Jörg-Armin, TOI - 24 72
 Lazar Joachim, THS - 25 40

Dezernat 3 B: Anlagensicherheit, Brennbare Flüssigkeiten

Leiter: Dipl.-Ing. Fußeder Raimund, GOR - 25 41
 Vertreter: Gstettenbauer Josef, TAR - 24 55
 Mitarbeiter: Binder Helmut, TA - 25 53
 Dipl.-Ing. (FH) Dellian Fred, TA - 24 28
 Rözer Karl, THS - 25 57

Dezernat 3 C: Anlagensicherheit, Aufzugsanlagen

Leiter: Dipl.-Ing. (FH) Gödecke Gerald, TAR - 25 47
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Bergel Roland, TOAR - 25 63
 Mitarbeiter: Fachökonom Fiebig Anneli, TAR'in - 24 32
 Dipl.-Ing. Wagner Thomas, TA - 25 18
 Großklaus Dieter, TOI - 25 59
 Reth Kaspar, TOI - 25 39
 Loibl Friedrich, TAI - 25 61
 Heß Franz, TAI - 25 60

Dezernat 4: Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz

Leiterin: Dipl.-Chem. Dr. George Gudrun, GD - 24 58
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Tait Werner, TOAR - 24 66
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Bruns Almut, TAF - 25 03
 Dipl.-Ing. (FH) Pötschke Ursula, TAF - 24 59
 Feustle Peter, TI - 25 58
 Müller Ralf, TAI - 24 64
 Schweidler Günther, THS - 24 61
 Heinrich Manfred, THS - 24 65
 Dipl.-Chem. Dr.Bischof Heidrun, Gref - 25 67

Dezernat 5 A: Gerätesicherheit

Leiter: Dipl.-Ing. Haas Günther, GD - 24 81
 Vertreter: Dipl.-Ing. Gampl Ulrich, GR - 24 84
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Sassmann Ernst-Peter, TA - 24 99
 Dipl.-Ing. (FH) Kremmel Michael, TA - 24 95
 Dipl.-Ing. (FH) Mühlberger Klaus, TA - 24 79
 Bock Manfred, TAI - 24 76
 Geier Warmund, TAI - 24 93
 Weingartner Johann, THS - 24 87

Dezernat 5 B: Medizingeräte

Leiter: Dipl.-Biol. Dr. Schendel Rudolf, GOR - 24 97
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Riedl Lorenz, TAR - 24 83
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Eberhardt Wilhelm, TA - 24 98
 Dipl.-Ing. (FH) Specker Martin, TOI - 24 94
 Brem Helmut, THS - 24 85

Dezernat 6: Transportsicherheit

Leiter: Dipl.-Ing. (FH) Schneider Norb., GOR - 25 26
 Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Schmitt Adolf, TOAR - 25 15
 Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Wacker Manfred, TA - 24 60
 Rubey Franz, TA - 25 22
 Loschek Franz, TAI - 25 34
 Kreusch Harald, THS - 25 33
 Tybussek Dieter, THS - 25 32
 Trautner Werner, TOS - 25 21

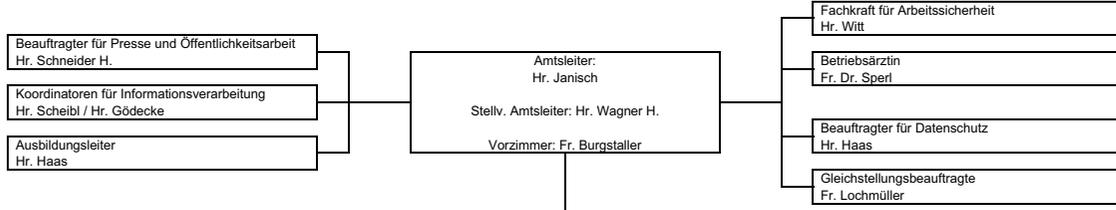
Dezernat 7: Gewerbeärztlicher Dienst

Leiterin: Dr. med. Heese Bettina, LtdMedD'in - 24 34
 Vertreter: N.N. -
 Mitarbeiter: Dr. med. Schiele-Luftmann Karin, MedD - 24 30
 Dr. med. Römer Richard, MedD - 24 32
 Dr. med. zur Mühlen Alexander, MedR - 25 45
 Dr. med. Sperl Brigitte, Vertragsärztin - 24 92

Dezernat 8: Verwaltung

Leiter: Scheibl Bernhard, OAR - 24 37
 Vertreter: Schröcker Sieglinde, RI - 24 06
 Hanglberger Ulrich, RI z.A. - 24 39
 Mitarbeiter: Bichler Georg, RHS - 24 10
 Albrecht Eugen, Kraftf. - 24 14
 Belcijan Angelika, VA'e - 25 62
 Burgstaller Christine, VA'e - 25 05
 Eheberg Ernst, VA - 24 18
 Fußeder Beate, VA'e - 25 19
 Helldörfer Johanna, VA'e - 25 51
 Hörri Margarethe, VA'e - 24 03
 Huber Elisabeth, VA'e - 24 16
 Knoll Marion, VA'e - 24 45
 Krutenat Eva, VA'e - 24 78
 Kuhn Monika, VA'e - 24 24
 Lauth Sylvia, VA'e - 24 13
 Lochmüller Elisabeth, VA'e - 24 41
 Meier Magdalena, VA'e - 24 25
 Meinel Sylvia, VA'e - 25 64
 Reichenbecher Snjezana, VA'e - 25 65
 Reteghi Erika, VA'e - 24 13
 Rüttinger Cornelia, VA'e - 25 25
 Schmidt Bernadette, VA'e - 25 20
 Schnell Silvia, VA'e - 24 17
 Schöttner Ulrike, VA'e - 25 52
 Schwetz Roswitha, VA'e - 24 09
 Stahlhut Ingeborg, VA'e - 25 35
 Stiglmeir Anneliese, VA'e - 25 50
 Trotnow Angelika, VA'e - 24 43
 Veigl Anna, VA'e - 24 22
 Walther Dorothea, VA'e - 24 63

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUFSICHTSAMTES MÜNCHEN - STADT



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Anlagensicherheit			Gefahrstofflicher Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz		Transport-sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechts-referentin
Dezernat 1A	Dezernat 1B	Dezernat 2A	Dezernat 2B	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 3C	Dezernat 4	Dezernat 5A	Dezernat 5B	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Fr. Islebe
Hr. Schneider H.	Hr. Hahn	Hr. Winter	Hr. Högen	Hr. Wagner H.	Hr. Fußeder	Hr. Gödecke	Fr. Dr. George	Hr. Haas	Hr. Dr. Schendel	Hr. Schneider N.	Fr. Dr. Heese	Hr. Scheibl	
Holzbe- und -verarbeitung Textil- u. Lederindustrie Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm- und Er-schütterungs-schutz Brandschutz Ergonomie Betriebl. Arbeits-schutz-organisation Bauleitplanung Regionalbetriebe	Arbeitsschutzge-setz Werktägliche Arbeitszeit Er-wachsener Arbeitszeit an Sonn- und Feier-tagen Jugendarbeits-schutz Frauen- und Mutterschutz Entgeltprüfung in der Heimarbeit Ladenschluss-recht Unfall- und Gesundheits-schutz in der Heimarbeit Regionalbetriebe	Industrie der Steine und Erden Einrichtungen und Schutzmaßnah-men auf Baustel-len Schutz vor Asbest (Asbestzement) Schutz vor Asbest (Asbestzement) Gemeinschaftsun-terkünfte Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS Regionalbetriebe	Einrichtungen und Schutzmaßnah-men auf Baustel-len Schutz vor Asbest (Asbestzement) Sprengwesen Schutz vor Asbest (Weichasbest) Regionalbetriebe	Energiewirtschaft und Wasserver-sorgung Herstellung von EBM-Waren, Schlossereige-werke Dampfkesselan-lagen Druckbehälter, Füllanlagen und Rohrleitungen Acetylenanlagen Regionalbetriebe	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Elektrische Betriebsmittel Geräte für Ex-Bereiche Staub-Exschutz Elektrische Anlagen in ex-plosionsgefährde-ten Räumen Anlagen für brennbare Flüssigkeiten Regionalbetriebe	Urproduktion Nahrungs-mittelindustrie Fleischwarenin-dustrie Getränke- und Tabakindustrie Aufzugsanlagen Regionalbetriebe	Chem. Industrie, Kunststoffverar-beitung Feinkeramische und Glasindustrie Papierindustrie, Druckereigewerbe Abfallwirtschaft Staubschutz Bio- und Gen-technik Allg. Schutz vor Gefahrstoffen Schutz vor Störfällen, Katast-rophen-schutz Regionalbetriebe	Metallindustrie Technische Einrichtungen Schutzausrüstun-gen Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Allgemeine Produktsicherheit Sicherheit in Heim und Freizeit Regionalbetriebe	Herstellung von Musikinstrumen-ten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren Medizinisch-technische Geräte Strahlenschutz Medizinisch-technische Geräte Regionalbetriebe	Verkehrsgewerbe Transport gefäh-licher Güter Sozialvorschriften im Straßenver-kehr Regionalbetriebe	Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen durch Infektions-erreger Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 9 Abs. 2 SGB VII und sonstige Fälle	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steue-rungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik für Oberbayern
 Heistrae 130, 80797 Mnchen, Telefon (089)69938-0, Telefax (089)69938-117, e-Mail: root@gaamuenchen-land.de

Amtsleiter LGD Dipl.-Ing. Seyschab Jrg –430

Vorzimmer: Engl Petra –432

Stellvertreter GD Dipl.-Ing. Pfnder Harald –434

Dezernat 1: Arbeitssttten, Arbeitszeit,

Leiter:	Dipl.-Ing. Zapf Andreas GR	217
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Ziegner Ulrich TOAR	215
Mitarbeiter:	Hettler Rainer TOI	213
	Main Rudolf TAI	220
	Puhr Raimund	219

Dezernat 1B: Sozialer Arbeitsschutz

Leiter:	Dipl.-Ing. Dabel Jrgen GD	209
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Romahn Gerd TOAR	212
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Auer Peter TAR	210
	Reicheneder Karl-Heinz TA	211

Dezernat 1C: Ergonomie

Leiter:	Dipl.-Ing. Pfnder Harald GD	434
Vertreter:	Heigl Hermann TAR	178
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Bachmann Walter TA	180
	Danner Rudolf TAI	184
	Arnold Erwin THS	182

Dezernat 2A: Bauwesen

Leiter:	Dipl.-Ing. Blachnitzky Horst GD	202
Vertreter:	Braun Karl TAR	203
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Blasse Harald TA	204
	Mahnke Ewald TAI	199
	Jemiller Magnus TI	206
	Pichler Paul TAI	207

Dezernat 2B: Sprengwesen, Steine, Erden

Leiter:	Ing. Brodka GD	195
Vertreter:	Ing.(grad) Hinz Udo TAR	196
Mitarbeiter:	Rahofer Erich THS	197
	Hartl Heidemarie VAe	193
	Wimmer Hannelore Vae	194

Dezernat 3A: Anlagensicherheit, Dampf und Druck

Leiter:	Dipl.-Phys. Thomas Eckhard GD	157
Vertreter:	Ing: Pesth Christian TOAR	156
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Sigl Johann TAR	160
	Dipl.-Ing.(FH) Burkert Egbert TA	155
	Dipl.-Ing.(FH) Lange Rudolf TA	161
	Kgler Manfred TOI	154
	Bergmair Gertrude VAe	158

Dezernat 3B: Anlagensicherheit, Aufzge und brennbare Flssigkeiten

Leiter:	Ing.(grad) Galitzdrfer Hans TOAR	162
Vertreter:	Ing.(grad) Michel Hansjrg TOAR	163
Mitarbeiter:	Kupfer Willi TA	167
	Huber Josef TOI	165
	Gehart Leopold TAI	164
	Leis Johann THS	166

Dezernat 3C: Anlagensicherheit, Explosionsgefahr

Leiter:	Dipl.Chem. Dr. Rausch Roland GOR	137
Vertreter:	N.N.	
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Luksch Martin TA	171
	Bauer Arnold TAI	133
	Knieps Peter THS	139

Dezernat 4: Gefahrstoffe, Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Siglmller Franz GOR	234
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Heiningergnter TAR	235
Mitarbeiter:	Dipl.-Braun. Weidenkaff Kurt TA	198
	Kirschenheuter Wolfgang TAI	233
	Dipl.-Ing.(FH) Ruf Franz TA	134
	Wieser Georg THS	231

Dezernat 5A: Technischer Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Phys. Stelz Franz Xaver GOR	131
Vertreter:	Dpl.-Ing. Plechinger Robert GR	138
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Weichselbaumer H. TAR	132
	Dipl.-Ing.(FH) Franke Ulrich TOI	142
	Sedlmeir Johann TAI	135

Dezernat 5B: Medizinischer Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Ing. Sextl Benedikt GD	149
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Kowalschik Georg TAR	148
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Kgl Johann TAR	145
	Bott Rudolf TA	146
	Dipl.-Ing.(FH) Steuer Uta TA`in	151
	Nestler Jana VAe	150

Dezernat 6: Transportsicherheit

Leiter:	Dipl.-Ing. Harrer Ernst-Jrgen GOR	241
Vertreter:	Dipl.-Ing.(FH) Vierthaler Reinhold TAR	240
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing.(FH) Bhm Willi TAR	248
	Dipl.-Ing.(FH) Mayer Franz TAR	242
	Jupke Reinhold TAI	250
	Schwaner Adam TAI	245
	Eder Erich THS	243
	Osterer Thomas THS	244
	Fraudorfer Ingrid VAe	247

Dezernat 7: Gewerberztlicher Dienst

Leiter:	MedD`in Dr. Fischer Eveline	191
Vertreter:	N.N.	
Mitarbeiter:	MedOR Dr. Mollenkopf Claus	189
	MedAng Dr. Volk Klaus	192
	Krebs Maria Vae	187
	Ledosquet Helene VAe	186

Dezernat 8: Verwaltung

Leiter:	Ismair Karlheinz RA	104
Vertreter:	Kellner Maria RA`in**	103
Mitarbeiter:	Angermeier Anneliese VAe	125
	Auer Ingeborg VAe	118
	Engl Petra VAe	432
	Fasching Richard Arb	
	Gerlich Georgine VAe	122
	Grohmann Monika VAe	109
	Heinlein Christa VAe	108
	Hfflich Violetta RS`in	113
	Jckel Brigitte ROI`in**	107
	Kelz Berta VAe	118
	Kluge Marianne ROI`in**	106
	Koch Lutz AI	114
	Kndel Sandra VAe	110
	Kowalschik Ingeborg VAe	111
	Plechinger Suzana VAe	237
	Riedl Claudia VAe	236
	Ritter Ursula VAe	119
	Schlee Erika VAe*	
	Singer Erika VAe	101
	Vetter Margot VAe	102
	Vogl Karl-Heinz VA	116
	Waygood Lydia VAe	124
	Yerinmez Tlay VAe	174

Rechtsreferent: Ammer Stefan ORR 176

* abgeordnet an das StMAS

** abgeordnet an das GAA Mnchen-Land

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES MÜNCHEN-LAND



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit			Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Anlagensicherheit			Gefahrstoffe stofflicher Verbraucherschutz	Technischer und Medizinischer Verbraucherschutz		Transport-sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung
Dezernat 1A	Dezernat 1B	Dezernat 1C	Dezernat 2A	Dezernat 2B	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 3C	Dezernat 4	Dezernat 5A	Dezernat 5B	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8
Hr. Zapf.	Hr. Dabel	Hr. Pfänder	Hr. Blachnitzky	Brodka	Hr. Thomas	Hr. Galitzdörfer	Hr. Dr. Rausch	Hr. Dr. Sigmüller	Hr. Stelz	Hr. Sextll	Hr. Harrer	Fr. Dr. Fischer	Hr. Ismail
Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Brandschutz Arbeitszeit Werkzeuge Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Papier Fleisch Getränke regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Jugendarbeitsschutz Frauen- und Mutterschutz Unfallschutz Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich Unfallschutz Heimarbeit Arbeitsschutz im Geschäftsbereich regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Lärm, Erschütterungen Ergonomie Arbeitssicherheitsgesetz Metall Schlosser	Baustellen Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauhauptgewerbe, Zimmerei, Dachdeckeri, Ausbaugewerbe	Sprengwesen Bauleitplanung Steine und Erden regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Dampfkessel Druckbehälter Acetylenanlagen Nahrungsmittel regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Aufzugsanlagen Brennbare Flüssigkeiten Textil regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Geräte für Ex-Bereich Staub-Ex-Schutz ElektV Energie Holz regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Gefahrstoffe Bio-, Gentechnik Chemikalien Gesetz StörfallVO Staubschutz Chem. Industrie Glas, Keramik Dienstleistungen Abfallwirtschaft	Technische Einrichtungen Schutzsaureinrichtungen Haushalt, Freizeit Elektr. Betriebsmittel Allgemeine Produktsicherheit Sicherheit in Heim und Freizeit Urproduktion Elektrogeräte Spielwaren regional: Handel, Banken, Gaststätten, Organisationen	Medizinisch-techn. Geräte Strahlenschutz Gesundheitswesen	Gefahrguttransport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Verkehrsgewerbe	Allg. medizinischer Arbeitsschutz Med. Arbeitsschutz im Geschäftsbereich Arbeitsbedingte Erkrankungen	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst

Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon (0911) 928-0, Telefax (0911) 928-2999 -
Internet: www.gaa-n.bayern.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Gundermann Robert - 2800

Vorzimmer: Körmaier Karin - 2801

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Zeiler Stefan

Dezernat 1 A	Arbeitsstätten, Arbeitszeit, Ergonomie, Heimarbeit		Dezernat 5 A	Technischer Verbraucherschutz	
Leiter:	Dipl.-Ing. Zeiler Stefan, GD	-2865	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Werka Horst, TOAR	-2915
Vertreter:	Egenberger Jürgen, TAR	-2873	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schönheiter Gerhard, TAR	-2917
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kraft Hans-Richard, TA	-2871	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Vogel Fritz, TAR	-2921
	Behr Helmuth, TI	-2867		Dipl.-Ing. (FH) Kroh Günter, TA	-2919
	Güthlein Günther, TAI	-2869		Dipl.-Ing. (FH) Bimer Michael, TOI	-2927
	Brandt Holger, THS	-2929		Dipl.-Ing. (FH) Schmidt Gunter, TOI	-2920
	Heinold Rüdiger, VA (Epr)	-2875			
	Reiss Dettlef, VA (Epr)	-2877	Dezernat 5 B	Medizinischer Verbraucherschutz	
	Preisler-Schlund Doris, VA (Epr)	-2878	Leiter:	Dipl.-Ing. Fricke Jörg, GD	-2835
Dezernat 1B	Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz		Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hupfer Horst, TAR	-2841
Leiter:	Dipl.-Ing. Jantsch Klaus, GOR	-2885	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Wagner Jörg, TA	-2839
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Mayer Reinhard, TAR	-2887		Dipl.-Ing. Born Reinhard, TA	-2845
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Köhler Kurt, TA	-2879		Dipl.-Ing. (FH) Ott Heidrun, TA	-2843
	Dipl.-Ing. (FH) Müller Georg, TA	-2891		Koudjou Erika, VAe	-2837
	Dipl.-Ing. (FH) Schuhmann Thomas, TOI	-2893	Dezernat 6	Transportsicherheit	
	Fink Hans, TA	-2883	Leiter:	Dipl.-Ing. Schmider Fritz, GD	-2974
	Hofer Karl, TAI	-2889	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Marx Herbert, TOAR	-2972
Dezernat 2 A	Bauwesen		Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Kiesel Alois, TA	-2506
Leiter:	Dipl.-Ing. Schubert Klaus, GD	-2955		Kleinlein Gerd, TOI	-2515
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Dürmhofer Klaus, TOAR	-2945		Schlirf Erhard, TAI	-2505
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stettner Henning, TA	-2953		Seitz Werner, THS	-2966
	Babin Wulf-Rüdiger, TAI	-2949		Weidner Josef, THS	-2968
	Conrad Ingo, TAI	-2947		Gruber Gerhard, THS	-2504
	Danner Martin, THS	-2954		Hauser Annemarie, VAe	-2502
	Weiß Thomas, TOS	-2948		Kreibich Evelyn, VAe	-2503
				Schmidt Christine, VAe	-2514
Dezernat 2 B	Sprengwesen, Steine und Erden		Dezernat 7	Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Gafert Klaus-Peter, GOR	-2978	Leiter:	Dr. med. Manke Hans-Georg, MedD	-2500
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Michels Werner, TOAR	-2990	Vertreter:	Dr. med. Schmidt Anneliese, MedDin	-2519
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Röhrig Bruno, TAR	-2982	Mitarbeiter:	Dr. med. Frank Peter, MedOR	-2516
	Wild Hermann, TA	-2988		Dr. med. Meister Günter, MedOR	-2510
	Mätzig Erhard, TAI	-2980		Dr. med. Suchta Charlotte, MedORin	-2508
	Heinlein Hans-Joachim, THS	-2986		Dr. med. Stockbauer Christine, MedORin	-2511
	Schneider Erwin, TAI	-2981		Pirner Ursula, VAe	-2501
	Stiegler Sylvia, VAe	-2984		Cempulik Alice, VAe	-2509
Dezernat 3 A	Anlagensicherheit: Überwachungsbedürftige Anlagen Druck		Dezernat 8	Verwaltung	
Leiter:	Ing. (grad.) Thurn Hermann, TOAR	-2831	Leiter:	Dipl.-VwV. (FH) Siegl Rainer, OAR	-2802
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Seiler Kuno, TOAR	-2825	Vertreter:	Dipl.-VwV. (FH) Münsterer-Maar Ilonka RA	-2804
Mitarbeiter:	Seufert Klauspeter, TAR	-2829		Dipl.-VwBW(VWA) Lichteneber Klaus, ROI	-2859
	Dipl.-Ing. Reitemeier Bernd, TA	-2833	Mitarbeiter:	Leykauf Dieter, RHS	-2806
	Stiegler Lothar, TAI	-2828		Enzelberger Walter, RHS	-2808
	Guha Arnold, THS	-2827		Baier Klaus, VA	-2857
Dezernat 3B	Anlagensicherheit: Überwachungsbedürftige Anlagen ohne Druck -			Braun Claudia, VAe	-2819
Leiter:	Dipl.-Ing. Christ Alois, GD	-2901		Bürgermeister Adelheid, VAe	-2925
Vertreter:	Ing. (grad.) Lazak Klaus, TOAR	-2895		Distler Petra, VAe	-2812
Mitarbeiter:	Hoffmann Peter, TAI	-2900		Frenzel Monika, VAe	-2851
	Bilz Erwin, TAI	-2897		Hauenstein Christine, VAe	-2810
	Reinfelder Helmut, THS	-2899		Heinlein Julika, VAe	-2855
				Herzog Susanne, VAe	-2851
Dezernat 3 C	Anlagensicherheit: Brennbare Flüssigkeiten			König Siegfried, VA	-2812
Leiter:	Dipl.-Ing. (Univ.) Neubig Andreas, GOR	-2909		Leyh Dorothea, VAe	-2853
Vertreter:	Dipl.-Ing. Brauner Edith, TARin	-2913		Ott Gerhard, OAM	-2817
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Siroklyn Peter, TA	-2905		Rothauscher Isolde, VAe	-2810
	Dipl.-Ing. (FH) Güthler Dieter, TA	-2907		Salfner Ingeborg, VAe	-2849
	Dipl.-Ing. (FH) Müller Hermann, TA	-2911		Schmidt Ingrid, VAe	-2816
	Pintaske Norbert, THS	-2903		Schmidt Josefine, VAe	-2861
				Walter Gisela, VAe	-2853
Dezernat 4	Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			Wilhelm Andrea, VAe	-2849
Leiter:	Dipl.-Ing. Friedel Volker, GD	-2939		Winterbauer Sieglinde, VAe	-2861
Vertreter:	Ing. (grad.) Deinhard Johann, TAR	-2933		Würl Werner, VA	-2857
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hanzhans Horst, TAR	-2935	Rechtsreferent:	Lorenz Georg, ORR	-2821
	Dipl.-Ing. (FH) Baranek Jolanta, TA	-2943	Anwärter:	Dipl.-Ing. (FH) Heckert Andreas, TOIAnw	-2951
	Fierl Karlheinz, TA	-2941		Dipl.-Ing. (FH) König Sabine, TOIAnw	-2895
				Link Anita, TAng	-2823

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES NÜRNBERG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Anlagensicherheit			Gefahrstoffe, stoffl. Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz		Transport-sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent
Dezernat 1A	Dezernat 1B	Dezernat 2A	Dezernat 2B	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 3C	Dezernat 4	Dezernat 5A	Dezernat 5B	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	ORR Lorenz
GD Zeiler	GOR Jantsch	GD Schubert	GOR Gafert	TOAR Thurn	GOR Christ	GOR Neubig	GD Friedel	TOAR Werka	GD Fricke	GD Schmider	MedD Dr. Manke	OAR Siegl	
Nahrungsmittel-industrie Getränke- u. Tabakwaren-industrie Bank- u. Ver-sicherungsgewerbe Beherbergungswesen Gaststätten- u. Beherbergungswesen, priv. Haushalte Frauenarbeits-schutz und Mutterschutz ArbSchG Baul. Gestaltung (allg.) Klima Beleuchtung Lärm- u. Erschüt-terungsschutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestal-tung der Arbeit Werktagl. Ar-beitszeit Erwach-sener Arbeitszeit an Sonn- u. Feiertagen Entgeltprüfung in der Heimarbeit LadSchl Unfall- und Gesundheits-schutz in der Heimarbeit Ausstellungen, Werbung, Sonst. Dienstleistungen	Herstellung von Musikinstrumen-ten, Sportgerä-ten, Spiel- u. Schmuckwaren Handelsgewerbe Gaststätten- und Beherbergungswesen, priv. Haushalte Bahn Frauenarbeits-schutz und Mutterschutz	Bauhauptgewerbe Dachdeckerei Ausbau- und Bauhilfsgewerbe Einrichtungen und Schutzmaß-nahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest Gemeinschafts-unterkünfte	Urproduktion Industrie der Steine und Erden Holzbe- und -verarbeitung Zimmereien Dienstleistungs-gewerbe Organisationen, Verwaltungen Explosionsge-fährliche Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Wäscherei und Feinigung Friseur- u. sonst. Körperpflegege-werbe Sonst. Unter-richtsanstalten, Erziehung u. Sport Theater, Rund-funk u. Fernse-hen, Verlags- und Pressewe-sen Post, Telekom	Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren Schlossereige-werbe Gaststätten- und Beherbergungswesen, priv. Haushalte Dampfkesselan-lagen Druckbehälter, Druckgasbehäl-ter, Füllanlagen, Rohrleitungen Gashochdruck-Leitungen Acetylenanlagen Metallindustrie ohne Härtereien	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Fleischwarenin-dustrie Handelsgewerbe Dienstleistungs-gewerbe Aufzugsanlagen Betriebliche Arbeitsschutzor-ganisation Feinmechanik Rechts-, Wirt-schaftsberatung, Ingenieurbüros, Wohnungswesen, Versteige-rungsgewerbe	Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Papierindustrie, Druckereigewerbe Handelsgewerbe Staubexplosions-schutz Elektrische Anlagen in ex-plosionsgefähr-deten Räumen Anlagen für brennbare Flüssigkeiten Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS (sicherheits-technischer Dienst) Elektrische Betriebsmittel Geräte für Ex-Bereiche Elektrotechnik	Chemische Industrie, Kunst-stoffverarb. Feinkeramische und Glasindustrie Metallindustrie (nur WG 21) Textil- und Lederindustrie Handelsgewerbe Dienstleistungs-gewerbe Abfallwirtschaft Staubschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffver-ordnung) Bio- und Gen-technik Chemikalienge-setz Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz Härtereien Fotogewerbe, Hochschulen, Schulen	Energiewirtschaft und Wasserversorgung Handelsgewerbe Technische Einrichtungen Schutzausrüs-tungen Haushalts- und Freizeitgeräte, Spielzeug Allg. Produktsi-cherheit (ProdSG) Sicherheit in Heim und Frei-zeit	Gesundheits- und Veterinärwe-sen Medizinisch-tech-nische Geräte Strahlenschutz	Verkehrsgewerbe (ohne Bahn und Post) Transport gefähr-licher Güter Sozialvorschrif-ten im Straßen-verkehr	Medizinischer Arbeitsschutz Mitwirkung in Aufgabenberei-chen Gewerbe-ärztl. Beratung und arbeitsbe-dingte Erkran-kenheiten (einschl. Berufskrankhei-ten) Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des SIMAS (betriebsärztli-cher Dienst)	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikations-technik (IuK) Neues Steue-rungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechts-aufgaben

Gewerbeaufsichtsamt Regensburg, Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

- Aufsichtsbezirk Oberpfalz -

Bertoldstr. 2, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5025-0, Telefax (0941) 5025-114

e-mail: gaa.regensburg@t-online.de - Internet: http://www.gaa-r.bayern.de

Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Waas Joseph – 115

Vorzimmer: Schweser Elke – 116

Stellvertreter: GD Dipl.-Ing. Maier – 160

Dezernat 1: Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit

Leiter:	Dipl.-Ing. Spitzer Franz, GD	100
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Lauterbach Gisbert, TAR	101
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Babl Josef, TAR	102
	Scheubeck Norbert, TAI	104
	Distler Helmut, THS	105
	Palmbberger Günther, Epr	106
	Haubner Wilhelm, EPr	107
	Heinold-Gotteswintner Monika, EPr	108

Dezernat 2:

Bauwesen, Sprengwesen, Steine u. Erden

Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Stitzinger Josef, TOAR	120
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weichselgartner Josef, TA	121
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Woldrich Hans, TA	122
	Wilpert Josef, TAI	123
	Konrad Franz, THS	124
	Pilz Hans, THS	125
	Eberl Heidrun, VAe	126

Dezernat 3:

Anlagensicherheit

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Rötzer Michael, GOR	130
Vertreter:	Luf Artur, TAR	131
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Weber Peter, TAR	132
	Dipl.-Ing. (FH) Ranzinger Thomas, TA	133
	Haimerl Heinrich, THS	134
	Lehner Albert, THS	135
	Ehrl Katharina, VAe	136

Dezernat 4:

Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Landauer Peter, GOR	140
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schaller Hans, TOAR	141
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Tieze Rüdiger, TA	142
	Fischer Reinhart, TA	143
	Freitag Heinz, TAI+AZ	144
	Pohl Bodo, TAI	145

Dezernat 5:

Technischer u. Medizinischer Verbraucherschutz

Leiter:	Dipl.-Ing. Dehmel Peter, GOR	150
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Eisenried Herbert, TOAR	151
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Reischl Ernst, TA	152
	Schneider Ernst, TA	153
	Dipl.-Ing. Kemna Barbara, TOI	157
	Berr Alois, TOI	154
	Sirtl Gerd, TAI	155
	Schönbrunner Elisabeth, VAe	156

Dezernat 6:

Transportsicherheit

Leiter:	Dipl.-Ing. Maier Franz, GD	160
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Resch Bernhard, TAR	162
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schamburek Rainer, TA	163
	Dipl.-Ing. (FH) Heidersberger Peter, TA	164
	Peppe Rolf, TI	165
	Liebl Dieter, TAI	166
	Graf-Haupt Sabine, VAe	168
	Kraus Isolde, VAe	167

Dezernat 7:

Gewerbeärztlicher Dienst

Leiter:	Dr. med. Beitner Joachim, MedD	170
Vertreter:	Dr. med. Dürrschmidt Reinhold, Ang.	171
Mitarbeiter:	Dr. med. Honis Pia, MedORin	172
	Dr. med. Heinz Jörg, MedOR	173
	Lindner Gertraud, VAe	174

Dezernat 8:

Verwaltung

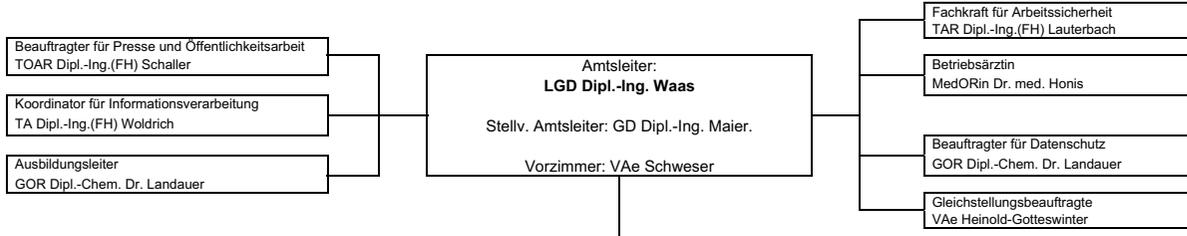
Leiter:	Obermeier Maximilian, RAR	180
Vertreter:	Traidl Maximilian, ROI	181
Mitarbeiter:	Stiegler Markus, ROI	190
	Hilpert Wilhelm, AI	182
	Sperl Thomas, ROS	183
	Forster Birgit, VAe	191
	Nowack Ingeborg, VAe	192
	Schweser Elke, VAe (s.a. Vorz. d. Leiters)	116
	Joachimsthaler Maria, VAe	184
	Hochmuth Karin, VAe	185
	Fandler Johanna, VAe	188
	Ziegler Christa, Vae	186
	Mayer Daniela, VAe	195
	Greimel Monika, VAe	197
	Dürr Bärbel, Vae	193
	Pawellek Karin, Vae	194
	Altmann Roswitha, VAe	185
	Markl Roland, Arb	189

Rechtsreferent: Langner Volker, ORR 117

In Ausbildung: Mader Monika, TAnge 221
Hees Martin, TAnge 220

Eine Mitarbeiterin befindet sich derzeit in Erziehungsurlaub;
ein Mitarbeiter ist an eine andere Dienststelle abgeordnet.

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES REGENSBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden	Anlagensicherheit	Gefahrstoffe stofflicher Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz	Transportsicherheit	Gewerbeärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent
Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	ORR Langner
GD Spitzer	TOAR Stitzinger (m.d.W.d.G.b.)	GOR Dr. Rötzer	GOR Dr. Landauer	GOR Dehmel	GD Maier	MedD Dr. Beitner	RAR Obermeier	
Baul. Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm und Erschütterung Brandschutz Ergonomie Humanisierung des Arbeitslebens Werktägliche Arbeitszeit Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen JArbSch Frauen- und Mutterschutz Entgeltprüfung AsiG ASiG im GeschBereich Metall Handel (regional)	Baustellen Sprengwesen Asbest Gemeinschaftsunterkünfte Bauleitplanung Steine u. Erden Bauhauptgewerbe Zimmerei, Dachdeckerei Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Elektr. Betriebsmittel Geräte für Ex-Bereich Staub-Ex-Schutz Dampfkessel Druckbehälter Gashochdruck Aufzugsanlagen Elektr. Anlagen in explosionsgef. Bereichen Acetylenanlagen Brennbare Flüssigkeiten Urproduktion Energie Elektro Getränke Gaststätten	Staubschutz Gefahrstoffe Bio- und Gentechnik ChemG, ChemverbotsVO u. weitere VOen Störfall Chem. Industrie Glas Musikinstrument Holz Papier Dienstleistung	Technische Einrichtungen Schutzausrüstungen Med.-techn. Geräte Haushalts- und Freizeitgeräte Strahlenschutz Med.-techn. Geräte Sicherheit in Heim und Freizeit Textil Fleisch Handel (regional) Gesundheits- und Veterinärwesen	Gefahrguttransport Sozialvorschriften im Straßenverkehr Nahrung Verkehrsgewerbe Banken Organisation	F1-7Med. Arbeitssch. Berufskrankheitenverfahren Arbeitsmed. Dienst i. GeschB Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen Einwirkungen von Infektionserregern u. sonst. Ursachen Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 9 Abs.2 SGB VII und sonstigen Fällen	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steuerungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechtsaufgaben

Gewerbeaufsichtsamt Würzburg

Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg, Telefon (0931) 4107-02, Telefax (0931) 4107 - 503,
E-mail: gaa-wue@t-online.de, Internet: www.gaa-wue.bayern.de

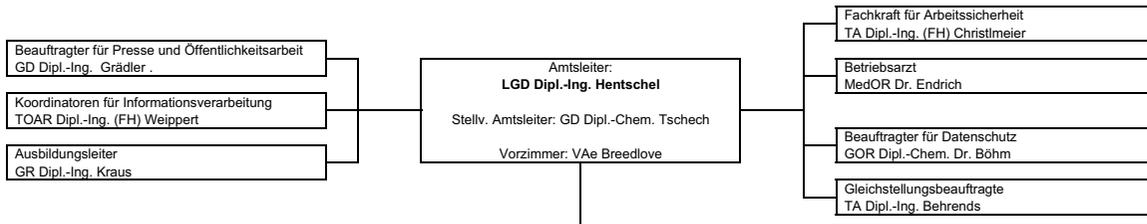
Amtsleiter: LGD Dipl.-Ing. Hentschel Günter - 501

Vorzimmer: Breedlove Ute - 502

Stellvertreter: GD Dipl.-Chem. Tschsch Günter

Dezernat 1: Arbeitsstätten, Ergonomie, sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit		Dezernat 5: Technischer und Medizinischer Verbraucherschutz	
Leiter:	Dipl.-Ing. Falk Helmut, GD - 621	Leiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hofmann Egon, TOAR - 571
Vertreter:	Bevermann Rolf, TAR - 624	Vertreter:	Dipl.-Ing. Müller Paul, TOAR - 574
Mitarbeiter:	Ing. (grad) Schwab Adolf, TAR - 626	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Laudner Werner, TA - 573
	Dipl.-Ing. (FH) Frank Walter, TA - 627		Dipl.-Ing. (FH) Christmeier Hans, TA - 572
	Koch Horst, THS - 625		Schmitt Wolfgang, TOI - 576
	Bernesch Petra, VAe - 622		Braun Robert, THS - 575
	Ruß Roland, VA - 623		
Dezernat 2A: Bauwesen		Dezernat 6: Transportsicherheit	
Leiter:	Dipl.-Ing. Grädler Klaus, GD - 611	Leiter:	Dipl.-Ing. Lemmich Rudolf m.d.W.d.G.b., GR - 551
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Ort Hans-Peter, TAR - 612	Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Smetana Dieter, TOAR - 556
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Zapf Wolfgang, TAR - 613	Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Federspiel Michael, TOAR - 553
	Müller Edgar, TOI - 614		Dipl.-Ing. (FH) Weissenberger Thomas, TA - 552
	Winheim Norbert, TI - 615		Wittstadt Hermann, TAI - 559
	Heißdörfer Michael, THS - 616		Martin Ernst, THS - 558
	Schlör Norbert, THS - 617		Köhler Heribert, THS - 554
			Reisbeck Helmut, THS - 555
			Ganz Renate, VAe - 557
			Winkler Ulrike, VAe - 531
Dezernat 2B: Sprengwesen, Steine u. Erden		Dezernat 7: Gewerbeärztlicher Dienst	
Leiter:	Dipl.-Ing. Hänig Andreas, GOR - 581	Leiter:	Dr. Schmidt Manfred, MedD - 541
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Hock Dieter, TAR - 582	Vertreter:	Dr. Herrmann Helmut, MedOR - 543
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Schulz Walter, TA - 585	Mitarbeiter:	Dr. Endrich Arno, MedOR - 542
	Müller Alfons, TAI - 583		Hammer Helga, VAe - 544
	Dotzel Norbert, THS - 584		Lang Ingrid, VAe - 545
in Ausbildung:	Dipl.-Chem. Dr. Hörlin Gerhard, Gew-Ref - 511		
	Dipl.-Ing. (FH) Werner Jörg, TOI z.A. - 605		
	Dipl.-Ing. (FH) Wolf Michael, TOI z.A. - 577		
Dezernat 3A: Anlagensicherheit: Dampf und Druck		Dezernat 8: Verwaltung	
Leiter:	Dipl.-Ing. Rabhansl Rudolf, TOAR - 608	Leiter:	Dipl.-Verw. Wirt (FH) Brand Klaus, OAR - 505
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Weippert Klaus, TOAR - 602	Vertreter:	Schwind Karl-Heinz, ROI - 527
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. Behrends Rebecca, TA - 603	Mitarbeiter:	Zorn Andreas, RI - 524
	Deubler Karl, TOI - 604		Zehe Paul, RHS - 528
	Seifert Werner, TAI - 607		Pfeuffer Ariane, ROS - 532
			Bischoff Adolf, OAM - 522
			Krenig Werner, OAM - 515
			Orth Roland - 520
			Breedlove Ute, VAe - 502
			Fleckenstein Dagmar, VAe - 518
			Gößwein Otto, VA - 521
			Heidenfelder Christel, VAe - 523
			Heil Anne-Ruth, VAe - 521
			Lange Maria, VAe - 519
			Markert Gisela, VAe - 506
			Oßwald Maria, VAe - 529
			Reisinger Gerda, VAe - 508
			Roos Ursula, VAe - 509
			Scheller Heinrich, VA - 516
			Schrod Beate, VAe - 530
			Träubler Yvonne, VAe - 526
Dezernat 3B: Anlagensicherheit: Aufzüge, Brennbare Flüssigkeiten		Rechtsreferent:	Erbar Doris, RR - 510
Leiter:	Dipl.-Chem. Tschsch Günter, GD - 561		
Vertreter:	Dipl.-Ing. Kraus Guntmar, GR - 564		
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Hammer Jürgen, TA - 568		
	Blesch Stefan, TA - 567		
	Mennig Günter, TAI - 566		
	Kiefer Erich, TAI - 562		
	Ißsing Susanne, VAe - 563		
Dezernat 4: Gefahrstoffe, stofflicher Verbraucherschutz			
Leiter:	Dipl.-Chem. Dr. Böhm Karl, GOR - 591		
Vertreter:	Dipl.-Ing. (FH) Schneider Wolfgang m.d.W.d.G.b., TAR - 592		
Mitarbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Weinig Klaus, TA - 595		
	Burkard Georg, TAI - 593		
	Grün Anton, TAI - 594		

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN DES GEWERBEAUF SICHTSAMTES WÜRZBURG



Arbeitsstätten, Ergonomie, Sozialer Arbeitsschutz, Heimarbeit	Bauwesen, Sprengwesen, Steine und Erden		Anlagensicherheit		Gefahrstoffe stofflicher Verbraucherschutz	Technischer und medizinischer Verbraucherschutz	Transport-sicherheit	Gewerbe-ärztlicher Dienst	Verwaltung	Rechtsreferent
Dezernat 1	Dezernat 2A	Dezernat 2B	Dezernat 3A	Dezernat 3B	Dezernat 4	Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	RR Erbar
GD Dipl.-Ing. Falk	GD Dipl.-Ing. Grädler	GOR Dipl.-Ing. Hänig	TOAR Dipl.-Ing. Rabhansl	GD Dipl.-Chem. Tschsch	GOR Dipl.-Chem. Dr. Böhm	TOAR Dipl.-Ing.(FH) Hofmann	GR Dipl.-Ing. Lemmich	MedD Dr. Schmidt	OAR Brand	
Bauliche Gestaltung Klima Beleuchtung Lärm- und Erschütterungs-schutz Brandschutz Ergonomie, menschengerechte Gestaltung der Arbeit Werk-tägliche Arbeitszeit Erwachsener Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen Jugendarbeitsschutz Frauenarbeitsschutz und Mutterschutz Entgeltprüfung in der Heimar-beit Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit Holzbearbeitung und -verarbeitung Handel; Lkr. Aschaffenburg, Lkr. Miltenberg Gaststätten Stadt Würzburg Organisationen und Verwaltun-gen	Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen Schutz vor Asbest Gemeinschaftsun-terkünfte Betriebliche Arbeitsschutzor-ganisation Bauhauptgewerbe Zimmerei und Dachdeckerei Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Explosionsgefähr-liche Stoffe, Sprengwesen Bauleitplanung Betriebsplan-verfahren für Bergbaubetriebe Industrie der Steine und Erden Feinkeramische und Glasindustrie Elektroindustrie, feinmechanische Industrie Dienstleistungs-gewerbe (ohne Abfallwirtschaft)	Dampfkesselanlagen Druckbehälter, Druckgasbe-hälter, Füllanlagen, Rohrlei-tungen Acetylenanlagen Urproduktion Energiewirtschaft und Was-serversorgung Metallindustrie Herstellung von EBM-Waren, Schlossereigewerbe Handel; Lkr. Bad Kissingen, Stadt Schweinfurt, Lkr. Schweinfurt, Lkr. Rhön-Grabfeld Gaststätten Lkr. Schweinfurt, Lkr. Rhön-Grabfeld Vertriebsläger für Druckgas-behälter	Geräte für Ex-Bereiche Staubexplosionsschutz Aufzugsanlagen Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen Brennbare Flüssigkeiten Papierindustrie, Druckerei-gewerbe Textil- und Lederindustrie Getränke- und Tabakwarenindustrie Gaststätten und Beherber-gungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen ohne Stadt Würzburg, Stadt Schweinfurt, Lkr. Schwein-furt, Lkr. Haßberge, Lkr. Rhön-Grabfeld Kinder-, Alten- und ähnliche Heime einschließlich Tagesheime, private Haushalte, Behindertenwerkstätten Tankstellen und Mineralöl-lager	Staubschutz Gefahrstoffe (Gefahrstoffver-ordnung) Bio- und Gentechnik Allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen (Chemikalien-gesetz) Schutz vor Störfällen, Katast-rophen-schutz Chemische Industrie, Kunst-stoffverarbeitung Metallindustrie Nahrungsmittelindustrie Fleischwarenindustrie Handel; Lkr. Main-Spessart, Lkr. Kitzingen, Lkr. Haßberge, Stadt Würzburg, Lkr. Würz-burg Gaststätten Stadt Schwein-furt, Lkr. Haßberge Abfallwirtschaft	Technische Einrichtungen Schutzausrüstungen Medizinisch technische Geräte Haushalts- und Freizeitge-räte, Spielzeug elektrische Betriebsmittel Allgemeine Produktsicher-heit (Produktsicherheitsge-setz) Strahlenschutz Medizinisch technische Geräte Sicherheit in Heim und Freizeit Arbeitsschutz im Ge-schäftsbereich des StMAS (sicherheitstechnischer Dienst) Metallindustrie Herstellung und Reparat-uren von Uhren Herstellung von Musikin-strumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren Handel Stadt Aschaffenburg Gesundheits- und Veteri-närwesen	Gefahrguttrans- port Sozialvorschriften im Straßenver-kehr Metallindustrie Verkehrsgewerbe Bank- und Versi-cherungsgewerbe	Medizinischer Arbeitsschutz Chemische Einwirkungen Physikalische Einwirkungen Einwirkungen von infektiösen Erregern und sonstigen Ursa-chen Einwirkungen auf die Atemwege Einwirkungen auf die Haut Fälle nach § 551 Abs. 2 RVO und sonstige Fälle Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des StMAS (arbeitsmedizini-scher Dienst)	Personalwesen, Organisation Haushalt Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) Neues Steue-rungsmodell (NSM) Allgemeine Unterstützung Zentraler Dienst	Zentrale Rechts-aufgaben

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
0 Allgemeines		
Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM)	08.03.2000	GVBl S. 143; Ä 21.01.2001 GVBl S. 39
Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	08.05.2000	ABl EG Nr. L 162 S. 1
BMIbetr. betr. Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Ausschluss von Behördenbediensteten wegen Besorgnis der Befähigung bei der Vergabe von staatlichen Zuwendungen	19.05.2000	AllMBl S. 395
Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern	12.12.2000	GVBl S. 873
1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz		
Allgemeiner Arbeitsschutz		
BMABek über das Programm zur Förderung von Modellvorhaben zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen	21.02.2000	BAnz Nr. 42
BMIbetr. betr. Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 85 Bayerische Bauordnung	13.03.2000	AllMBl S. 348
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung) - 12. BImSchV - Neufassung	26.04.2000	BGBl I S. 603
Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln - Fassung Februar 2000	30.08.2000	AllMBl S. 654
GemBek betr. Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern	13.10.2000	StAnz Nr. 45
Elektrotechnik		
Stellungnahme der Kommission aufgrund der Richtlinie 73/23/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	30.03.2000	ABl EG Nr. C 104 S. 8
Wassergefährdende Stoffe		
Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	13.05.2000	GVBl S. 156
Gerätesicherheit		
Entscheidung (1999/815/EG) der Kommission über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP); Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält	07.12.1999	ABl EG Nr. L 315 S. 46, Ä 6.12.2000, ABl EG Nr. L 306 S. 37
Gentechnik, biologische Arbeitsstoffe		
Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	18.09.2000	ABl EG Nr. L 262 S. 21
 Sprengwesen		
Bek einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Explosivstoffe mit dem Identifikationszeichen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	31.07.2000	BAnz Nr. 149 S. 15935
Medizinprodukte		
BMGBek der Behörden der Länder zur Meldung von Risiken aus Medizinprodukten im Sinne des § 30 des Medizinproduktegesetzes außerhalb der Dienstzeit	11.01.2000	BAnz Nr. 31 S. 2250
Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Tests zur In-vitro-Diagnostik nach dem Arzneimittelgesetz (In-vitro-Diagnostika-Verordnung nach dem Arzneimittelgesetz - IVD-AMG-V)	24.05.2000	BGBl I S. 746
BMGBek zu der EG-Richtlinie über In-vitro-Diagnostika (98/79/EG) (Übergangswises Vorgehen bis zur Umsetzung im Medizinprodukterecht)	07.06.2000	BAnz Nr. 118 S. 12077

Rechts- oder Verwaltungsvorschrift	Erscheinungsdatum	Fundstelle
Gefahrstoffe		
RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	08.06.2000	ABI EG Nr. L 142 S. 47
Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV)	26.06.2000	BGBl I S. 932
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	29.06.2000	ABI EG Nr. 244 S. 1; Ä 28.09.2000 ABI EG Nr. L 244 S. 26
Bekanntmachung für EG-Importeure geregelter und neuer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EG) EP-RAT 3613/1/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	05.08.2000	ABI EG Nr. C 224 S. 3
Bekanntmachung für Unternehmen, die im Jahre 2001 in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) EP-RAT 3613/1/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Union zu verwenden beabsichtigen	05.08.2000	ABI EG Nr. C 224 S. 16
Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anlage 6.1/1 zur PCB-Richtlinie	30.08.2000	AllIMBI S. 654
Vollzug des Art. 3 Abs. 2. Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anlage 6.2/1 zur Asbest-Richtlinie	30.08.2000	AllIMBI S. 654
Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anlage 6.4/1 zur PCP-Richtlinie	30.08.2000	AllIMBI S. 654
Verordnung EG Nr. 1896/2000 der Kommission über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte	07.09.2000	ABI EG Nr. L 228 S. 6
Beschluss der Kommission zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien - Auszug -	16.10.2000	ABI EG Nr. L 275 S. 44
Gute Laborpraxis		
Bek des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin gemäß § 19 c Abs. 2 ChemG betr. Verzeichnis der bis zum 31.12.1999 GLP-inspizierten Prüfeinrichtungen	04.09.2000	BAnz Nr. 186 S. 19553
Beförderung gefährlicher Güter		
StMWVTBek betr. verbindliche Einführung: Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien - RS 002)	22.03.2000	AllIMBI S. 333
Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen	17.04.2000	ABI EG Nr. L 118 S. 41
StMWVTBek betr. Gefahrgutregelungen	13.09.2000	AllIMBI S. 611
Strahlenschutz		
RdSchrb des BMU über Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV); Durchführung von Sachverständigenprüfungen an medizinischen Bestrahlungsanlagen (gemäß Nr. 3.3 und 4.1 der „Rahmenrichtlinie für Überprüfung nach § 76 Strahlenschutzverordnung“)	27.01.2000	GMBI S. 194
Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - LMBestV)	14.12.2000	BGBl I S. 1730
2 Sozialer Arbeitsschutz		
Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	15.06.2000	BGBl I S. 851
Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)	21.06.2000	BGBl I S. 918
Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten (Telekom-Arbeitszeitverordnung - T-AZV)	23.06.2000	BGBl I S. 931; Ä 16.11.2000 BGBl I S. 1592
Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundserziehungsgeldgesetz - BErzGG)	01.12.2000	BGBl I S. 1645; Ä 16.02.2001 BGBl I S. 266

Veröffentlichungen

Pos.	Sachgebiet	Titel der Arbeit	Name, Dienstbezeichnung, Dienststelle des Verfassers	Fundstelle oder Verlag
1	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	Gefährdungsbeurteilung ohne Probleme	Dipl.-Ing.(FH) Schneider, TOAR, GAA München-Stadt	Bühnentechnische Rund- schau, Heft 4/2000
		Sonderaktion Altenpflegeheime in Bayern	Dr. med. Sperl, Vertragsärztin, GAA München-Stadt, Gewerbe- ärztlicher Dienst	Arbeitsmedizin – Sozial- medizin – Umweltmedizin, 35, Heft 10/2000
		Praxis des Hautschutzes im Betrieb	Dr. med. A. Schmidt, MedD'in, GAA Nürnberg, Gewerbe- ärztlicher Dienst	4. Dermatologisches Alpenseminar, S. 270
		Hauterkrankungen und Hautschutz	Dr. med. A. Schmidt, MedD'in, GAA Nürnberg, Gewerbe- ärztlicher Dienst	Sonderdruck gemeinsam mit der BG der kerami- schen und Glas-Industrie
		Auswirkung einer Allergie im Rahmen der Schätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Berufskrankheiten der Haut	Dr. med. A. Schmidt, MedD'in, GAA Nürnberg, Gewerbe- ärztlicher Dienst	Dermatologie, Beruf, Umwelt 48, Heft 6/2000
		Ornithoseausbruch in einer Geflügel- schlachtereierkenntnisse für den Ar- beitsschutz	Dr. med. Mahnke, MedD, GAA Nürnberg, Gewerbeärztlicher Dienst	Arbeitsmedizin – Sozial- medizin – Umweltmedizin, 35 Heft 3/2000